WIDENER
HN KCGN P
Balt
2328
38

Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland

bis zum Jahre 1561. 1838.

Balt 2328.38

Harvard College
Library

THE GIFT OF
Archibald Cary Coolidge, Ph.D.
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen

auf dem Gebiete

der

liv-, esth-, und curländischen

Rechtsgeschichte,

von

Dr. Friedrich Georg von Bunge.

Erster Beitrag.

Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse bis zum Jahre 1561.

1838.

Dorpat, bei C. A. Kluge.

Digitized by Google

Geschichtliche Entwickelung

der

Standesverhältnisse

in

Liv-, Esth- und Curland

bis zum Jahre **1561**.

Von

Dr. Friedrich Georg von Bunge.

Sbm 3305.1
Balt 2328.38

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Der Druck wird gestattet; jedoch müssen nach bewerkstelligtem Drucke die gesetzliche Anzahl Exemplare dem Censur-Comité eingesandt werden.

Dorpat, den 29. April 1838.

(L. S.)

Zensor F. Parrot.

Vorwort.

Besondere Gründe, deren Angabe hier müßig sein dürfte, haben mich veranlaßt, das vorliegende Bruchstück meiner Bearbeitung der liv-, esth- und curländischen Rechtsgeschichte schon jetzt, und im Wesentlichen unverändert in der Gestalt herauszugeben, wie ich es vor bereits vier Jahren niederschrieb. Zwar darf ich mir nicht vorwerfen, daß ich mich mit dessen Herausgabe übereilt habe; denn Jedem, der es überhaupt zu beurtheilen vermag, wird einleuchten, daß das hier Mitgetheilte das Resultat vieljähriger mühsamer Sammlung und Forschung ist. Allein ich hatte gewünscht, das Ganze in eine andere Form zu gießen, namentlich einen Theil dessen, was in den Anmerkungen enthalten, und zum Theil nun angedeutet ist, mit in den Text aufzunehmen, und weiter auszuführen, — und dazu gebrach es mir an Zeit. Dennoch darf ich hoffen, daß bei Freunden der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts diese Gabe, auch in ihrer minder vollkommenen Gestalt, freundliche Aufnahme finden, und daß sie auch den Germanisten vom Fach nicht unwillkommen sein werde. Jenen möchte vorzugsweise die geschichtliche Begründung mancher noch gegenwärtig bestehender, zum

Digitized by Google

Theil neuerdings bestrittener wichtiger Rechtsverhältnisse, diesen die übereinstimmende Entwickelung des liv-, esth- und curländischen Rechts mit der des deutschen Rechts überhaupt anziehend sein. Um Letzteres zu erkennen, reicht eine nur flüchtige Vergleichung des hier Gelieferten mit den betreffenden Abschnitten von C. F. Eichhorn's deutscher Staats- und Rechtsgeschichte hin. Der überaus hohe Werth und die Trefflichkeit dieses unerreichten Werkes, die Tiefe und Umsicht der Forschung wird gewiß Jedem offenbar, der sich der Bearbeitung der Geschichte irgend eines deutschen Particularrechts unterzieht. Daß diese überall die genauere Begründung der großartigen Umrisse giebt, welche jenes Werk in lichtvoller Darstellung enthält, liefert den sprechendsten Beweis dafür, wie tief Eichhorn in den Geist des deutschen Rechts aller Zeiten eindrang, mit welch hellem und scharfem Blick er alle die so überaus mannigfaltigen, und doch wieder so harmonischen Einzelheiten des deutschen Rechtslebens überschaute und umfaßte, um daraus ein Gesammtbild zu schaffen, in welchem jedes deutsche Land und Volk das seinige erkennt.

Die Kenntniß des Rechtszustandes unserer Provinzen während des deutschen oder sog. angestammten Zeitraums schöpfen wir theils aus den Rechtsbüchern jener Zeit, theils aus anderen Quellen, besonders Urkunden. Einen so zuverlässigen Beweis die inländischen Urkunden für die wirkliche Geltung der darin ausgesprochenen Grundsätze zur Zeit ihrer Entstehung abgeben, so vorsichtig muß man, bei der Darstellung des Rechtszustandes in diesem Zeitraum, mit den

Digitized by Google

Rechtsbüchern verfahren, besonders mit denjenigen, welche aus recipirten deutschen Rechtssammlungen geschöpft sind. Zwar nahmen die Compilatoren der inländischen Rechtsbücher bereits Vieles aus jenen deutschen Mustern nicht auf, was und weil es in Livland durchaus unanwendbar war (vergl. meine Schrift über den Sachsenspiegel, als Quelle des livländ. Ritterrechts S. 72 fgg., 109 fgg.); aber es blieb dennoch Manches der Art stehen. Namentlich die Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland, mithin die spätern Ritterrechte, in welche dieselbe unmittelbar oder mittelbar übergegangen, ebenso das älteste (sog. Pufendorf'sche) rigische Stadtrecht, enthalten einzelne Sätze, von denen es mit Gewißheit, und noch mehrere, von denen mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß sie im alten Livland nicht practisch gewesen sind, indem sich wenigstens nirgends Spuren der Anwendung finden, wie zum Theil schon v. Helmersen in der Geschichte des livländ. Adelsrechts (S. 206 fg., 301 fg.) nachgewiesen hat. Daher muß bei jedem Satze dieser Rechtsbücher möglichst genau geprüft werden, ob dessen Geltung in den Ostseeprovinzen durch andere Quellen, deren indigener Ursprung nicht bezweifelt werden kann, insbesondere durch Urkunden, unterstützt und bestätigt wird. Vor Allem muß dies von ganzen Instituten erwiesen sein: denn ist deren practisches Bestehen dargethan, so können die darüber in den Rechtsbüchern enthaltenen speciellen Rechtsgrundsätze in der Regel wohl als gleichfalls practisch und gültig angenommen werden. Der Gegenstand des vorliegenden Beitrags zur Provincialrechts-

geschichte gehört zwar gerade zu denjenigen, welche in den Rechtsbüchern fast ganz mit Stillschweigen übergangen werden; allein auch er liefert in dem, was S. 33 Anm. 99 über die peinliche Gerichtsbarkeit der livländischen Vasallen angeführt ist, ein merkwürdiges Beispiel davon, wie Rechtssätze, die in einem Territorium nicht galten, dennoch von den Compilatoren der Rechtsbücher aus ihren, anderen Territorien angehörigen, Mustern aufgenommen wurden.

Ich brauche zum Schluß wohl kaum anzuführen, daß es bei meiner Bearbeitung der liv-, esth- und curländischen Rechtsgeschichte stets ein Hauptbestreben gewesen ist, diese Rücksichten im Auge zu behalten, und die Quellen, aus welchen ich das Gesagte stets möglichst zu begründen suchte, genau zu prüfen und zu sichten.

Von der mehr oder minder günstigen Aufnahme dieses ersten Beitrages wird es abhängen, ob und wie bald ich einen zweiten Beitrag bekannt mache, welcher wohl zunächst die Ursprünge der deutschen Verfassung in den Ostseeprovinzen betreffen dürfte.

Dorpat, im Mai 1838.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Geschichtliche Entwickelung

der

Standesverhältnisse

in

Liv-, Esth- und Curland

bis zum Jahre 1561.

Einleitung.

Die deutschen Einwanderer, welche sich seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Livland niederließen, waren wohl ausschließlich freier Herkunft (wiewohl auch unvollkommen freie Ministerialen unter ihnen gewesen sein mögen), und behielten auch ihre Freiheit, wofern nicht Einzelne unter ihnen dieselbe aus besonderen Gründen einbüßten. Die bei der Einwanderung der Deutschen gleichfalls freien Landeseingebornen (denn bei ihnen scheint nur Unfreiheit fremder Kriegsgefangenen stattgefunden zu haben) behielten zwar auch Anfangs im Wesentlichen ihre Freiheit; diese wurde aber allmälig durch die Einwanderer beschränkt, und ging zuletzt in völlige Leibeigenschaft über, von der nur Einzelne durch besondere Umstände befreit blieben oder sich befreiten. So fällt mithin im alten Livland die Geschichte der Unfreiheit mit der der Landeseingebornen, die Geschichte der Freiheit mit der der Einwanderer zusammen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Unfreiheit der Landeseingebornen [1]).

§ 1.

Einleitung.

Die Eroberung Livlands durch die Deutschen hatte zwar allerdings den Verlust der politischen Freiheit der Landeseingebornen zur unmittelbaren Folge; keinesweges wurden sie aber, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, gleich bei der Eroberung des Landes ihrer persönlichen Freiheit beraubt. Dies geschah nur nach und nach, durch stufenweise Beschränkungen, und keinesweges allgemein; erst seit dem funfzehnten und vorzüglich in dem sechszehnten Jahrhundert bildete sich eine wahre Leibeigenschaft aus, und verbreitete sich über das ganze Land.

§ 2.

Ursprüngliche Beschränkungen der Eingebornen.

Die Beschränkungen, zu welchen sich die Landeseingebornen gleich nach ihrer Unterwerfung und Bekehrung bequemen mußten, bestanden in Leistungen verschiedener Art, welche sie theils der Kirche, theils den Landesherren, als solchen, prästiren mußten. So mußten sie

1. Naturalabgaben entrichten, welche ursprünglich vielleicht allgemein im Zehnten bestanden [2]), der aber in der Folge, und zwar sehr bald, wohl eben so allgemein, in einen Zins verwandelt wurde, welcher vom Pferde oder Pfluge, Haken, entrichtet wurde, und nicht überall von demselben Betrage war [3]). Der Zehnte, und so auch der an dessen Stelle getretene Zins war ursprünglich zum Besten

Digitized by Google

der Kirche auferlegt [4]), ging aber um so mehr bald in das Eigenthum des Landesherrn über, als die livländischen Landesherren Geistliche waren, daher denn der Zins als landesherrliche Grundsteuer sich ausbildete [5]).

2. Auch zur Leistung von Dienſten oder Frohnen, Schaarwerk, an die Landesherren wurden die Eingebornen verpflichtet [6]). Die Art der Dienste und das Maaß derselben mochte nicht überall gleich sein [7]), und in der späteren Zeit rissen große Mißbräuche ein, durch welche die Dienste ungemessene wurden [8]). Als eine besondere Gattung der Dienste erscheinen

3. die Kriegsdienſte, Reiſen, *Expeditiones*, zu welchen sie sämmtlich verpflichtet wurden, und zwar nicht bloß zur Vertheidigung des Landes, sondern auch zu auswärtigen Feldzügen [9]). Zu den Beschränkungen der politischen Freiheit der Landeseingebornen gehört auch noch

4. daß sie der landesherrlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, des Ordens und ihrer Vögte unterworfen wurden [10]).

Alle diese Verhältnisse sind jedoch so wenig geeignet für die persönliche Unfreiheit der Landeseingebornen zu zeugen, daß sie vielmehr aus der landesherrlichen Voigtei sich ergeben, und zu derselben Zeit in Deutschland bei allen Freien vorkommen, die nicht zur Ritterschaft gehören [11]); die drei zuerst erwähnten Leistungen erscheinen überdies als Reallasten, durch welche die persönliche Freiheit der Besitzer der belasteten Grundstücke an sich durchaus nicht beeinträchtigt wird [12]).

§ 3.

Beweise für die persönliche Freiheit der Landeseingebornen.

Es giebt aber auch directe Beweise dafür, daß die Landeseingebornen ursprünglich ihre persönliche Freiheit behielten. Dahin gehört:

1. daß sie ihre Eigenthums- und Vermögensrechte, wiewohl sie belastet wurden, im Uebrigen behielten [13]) und namentlich auch auf ihre Erben übertrugen [14]). Insbesondere

Digitized by Google

wurde ihnen das Eigenthumsrecht am Grunde und Boden gelassen [15]), und die Befugniß, dasselbe zu veräußern, nicht genommen [16]). Nur durch freiwillige Abtretung oder gegen Ersatz erwarben die Deutschen ursprünglich Landeigenthum [17]). Man findet ferner, daß Eingeborne von den Landesherrn mit Grundstücken belehnt wurden [18]).

2. Wiewohl sie der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden, so waren sie doch keineswegs von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen; im Gegentheil wurden vielmehr in Sachen der Bauern, selbst noch in der späteren Zeit, Bauern zu Rechtsfindern genommen [19]). Schon daraus, aber auch aus anderen ausdrücklichen Zeugnissen ergiebt sich, daß sie in der Regel bei ihrem Gewohnheitsrecht gelassen wurden [20]). Aber es wurce ihnen auch

3. ihre persönliche Freiheit bei der Unterwerfung in der Regel ausdrücklich und wiederholt vorbehalten [21]), und von einer glebae adscriptio findet sich keine Spur. Sie hatten

4. unstreitig Gemeinderechte, denn ihre Landesältesten oder Seniores erhalten sich noch aus der früheren Zeit [22]). Ueberhaupt mußten sie frei sein, wenn

5. mit ihnen, wie dies öfters geschah, förmliche Verträge abgeschlossen wurden [23]); ja sie haben

6. wenigstens im Anfange des 13. Jahrhunderts, gewissermaßen landständische Rechte, indem Bischof Albert im J. 1220, als König Waldemar II. von ihm Unterwerfung unter Dänemark forderte, darüber, außer den verschiedenen Classen der deutschen Einwanderer, namentlich auch die Landeseingebornen befragte, und sich mit ihnen berieth [24]).

§ 4.

Erste Versuche, die Eingebornen zu Unfreien zu machen.

Obgleich also, dem Obigen nach, die Freiheit der Eingebornen ursprünglich nicht nur durch Vertrag und Gesetz gesichert war, sondern auch factisch bestand, so finden wir doch schon früh Versuche, sie ihrer Freiheit und ihres Grundbesitzes zu berauben. Davon zeugen, außer directen Nachrichten [25]), besonders auch mehrere Strafmandate von

Digitized by Google

Kaisern und Päbsten, in welchen die Eingebornen gegen solche Gewaltthätigkeiten in Schutz genommen werden [26]). Besonders kräftig äußert sich darüber ein Schutzbrief Kaiser Friedrichs II., welcher den Neubekehrten und ihren Erben nicht nur ewige Freiheit, und die Beibehaltung aller Rechte, die sie vor ihrer Bekehrung genossen, zusichert, sondern sie auch von aller Dienstbarkeit (servitus) und Gerichtsbarkeit der Könige, Herzöge, Fürsten ꝛc. erimirt, so daß sie nur der Kirche und dem Reiche, wie andere Freie des Reichs (liberi homines Imperii) untergeben sein sollen [27]). Dessen ungeachtet verschlimmerte sich der Zustand der Eingebornen, wenn auch Anfangs nicht allgemein, wozu theils der Wiederabfall einzelner Districte vom Christenthum [28]), theils andere Umstände mitgewirkt haben mögen. Insbesondere mochten auch diejenigen sich eine härtere Behandlung zugezogen haben, welche, wie die Esthen, einen hartnäckigeren Widerstand gegen die deutschen und dänischen Eroberer bezeigten. Wenigstens erscheint das Verhältniß der Esthen schon früh weit drückender, als das der Curen, Oeseler und Liven, welche weniger durch Kriegsgewalt, als vielmehr auf vertragsmäßigem Wege sich zur Anerkennung der Oberhoheit der Einwanderer verstanden. Allein alle diese Umstände führten immer noch keine Hörigkeit oder gar Leibeigenschaft und Unterwürfigkeit unter die Gewalt von Privatpersonen herbei, sondern es gaben zur Entstehung dieser andere Verhältnisse die Veranlassung.

§ 5.

Entstehung der Hörigkeit und der herrschaftlichen Rechte der Privatpersonen durch Belehnung.

Die erste Veranlassung zur nachmaligen Leibeigenschaft gab nämlich die Verlehnung größerer und kleinerer Landstrecken von Seiten der Landesherren an ihre deutschen und dänischen Krieger. Denn wir ersehen einestheils aus einzelnen Beispielen von Lehnbriefen, daß mit dem Lehngute dem Vasallen nicht nur das Recht auf die Zinsen und Zehnten von den auf den verlehnten Ländereien ansäßigen Einge-

Digitized by Google

bornen, sondern auch die Gerichtsbarkeit über dieselben, — wiewohl mitunter der Landesherr sich die peinliche Jurisdiction vorbehielt, — übertragen wurde [29]); anderentheils finden wir auch in den einheimischen Rechtsquellen den Grundsatz ganz allgemein ausgesprochen, daß Lehngüter „mit allem Nutzen, mit Zehnten, mit Zinsen, mit allem Rechte in Hals und in Hand" verliehen werden [30]). So bildete sich denn allmälig die Abhängigkeit der Eingebornen von Privatpersonen aus, welche in ihrem Gebiete einzelne landesherrliche Rechte erwarben, wiewohl dadurch — wie es in den Lehnbriefen ausdrücklich heißt — die (persönliche) Freiheit der Eingebornen nicht beeinträchtigt werden sollte [31]), und wohl auch in der ersten Zeit nicht beeinträchtigt wurde. Dieses zunächst sehr lare Abhängigkeitsverhältniß mußte dort früher in ein strengeres übergehen, wo, wie in Harrien und Wierland, gleich Anfangs der bei weitem größere Theil des Landes unter Vasallen vertheilt wurde [32]), welche überdies durch ihre minder abhängige Stellung gegen den Landesherrn, wie im Uebrigen, so auch nach dieser Richtung hin ihre Rechte früh eigenmächtig erweiterten [33]). Aehnliche Verhältnisse begünstigten die Ausbildung einer strengeren Abhängigkeit der Land- und Zinsleute von den Vasallen in den Stiftern, wogegen in den ursprünglichen Ordenslanden, wo das ganze Land meist dem Orden unmittelbar unterworfen blieb, durch Beamte verwaltet wurde, welche ihr Amt jährlich wechselten, wo es der deutschen Vasallen verhältnißmäßig nicht viele gab, und wo nicht selten Landeseingeborne selbst Lehngüter erhielten [34]), aus allen diesen Gründen sich die persönliche Freiheit der Landeseingebornen in größerem Umfange und länger erhalten mußte, und auch in der That erhalten zu haben scheint.

§ 6.

Uebergang der gutsherrlichen Unterwürfigkeit in Landpflichtigkeit und Leibeigenschaft.

Schon früh finden wir zwar hin und wieder den Grundsatz ausgesprochen, daß der Land- und Zinsmann „zu dem

Digitized by Google

Lande gehört," auf welchem er wohnt [35]); allein es scheint dieser Grundsatz lange Zeit ebensowenig allgemein gegolten zu haben, als zu seiner Aufrechterhaltung Gelegenheit da gewesen zu sein. Diese wurde aber zunächst gegeben, als, wenigstens zum Theil in Folge der durch Kriege, Anarchie und sonst herbeigeführten schweren Zeiten, zum Theil aber auch aus Uebermuth, die Gutsherren sich übermäßige Erpressungen von ihren Land- und Zinsleuten, und Bedrückungen derselben erlaubten [36]). Die Wirkung davon war, wo dieses allgemeiner geschah, wie in Harrien und Wierland, Empörung der Landeseingebornen gegen die Herrschaft [37]), an anderen Orten das Entweichen der Bauern von ihren Wohnsitzen, indem sie unter anderen Herren mildere Behandlung zu finden hofften [38]). Dieses in den Quellen sogenannte Verstreichen der Bauern nahm besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts überhand [39]), und gab zu sogenannten „Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern," nicht nur zwischen den Vasallen einzelner Territorien unter sich, und mit ihrem Landes- und Lehnsherrn, sondern auch mehrerer Territorien unter einander, Veranlassung [40]). Dadurch wurde nunmehr nicht nur der Grundsatz, daß der Bauer an die Scholle gebunden, glebae adscriptus, sei, allmälig allgemein verbreitet und festgestellt, sondern auch mittelbar die persönliche Abhängigkeit desselben von der Gutsherrschaft immer fester begründet. Wie weit sich diese erstreckte, wird in der nunmehr folgenden Darstellung des Rechtszustandes der Eingebornen am Schlusse der bischöflichen und Ordensherrschaft erörtert werden.

§ 7.

Rechtszustand der Landeseingebornen am Schluß der bischöflichen und Ordensherrschaft. A. Leibeigenschaft. 1. Benennungen und Arten.

Die Unfreien kommen unter verschiedenen Benennungen vor, welche theils ganz allgemein sind, theils den Stand der Unfreiheit überhaupt bezeichnen, theils gewissen Gattungen Unfreier eigenthümlich sind. Zu den ersteren gehört besonders

Digitized by Google

die Benennung mit dem Nationalnamen: Liven, Curen, Esthen [41]) ꝛc.; desgleichen die für Leibeigene häufig vorkommende Benennung: Leute, in der einfachen Zahl Mann [42]); auch der Ausdruck Landmann, Landleute [43]) gehört dahin. Erst später findet sich der Ausdruck Bauer gebraucht [44]), und ebenfalls jünger scheint das Wort Gesinde, Ingesinde, zu sein, welches aber zugleich auch eine auf einem Bauerhof angesessene ganze Familie zu bedeuten scheint [45]). Alle diese Benennungen fassen jedoch keineswegs immer den Begriff der Unfreiheit in sich, indem die meisten auch von Freien gebraucht werden [46]). Daher fing man aber auch in der späteren Zeit, und besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, an, sich der die Unfreiheit mehr bezeichnenden Ausdrücke: Erbmann, Erbbauer, zu bedienen, welchen auf der anderen Seite der Erbherr entsprach [47]), während man in letzterer Beziehung bis dahin bloß den Ausdruck Herr, Herrschaft, gebraucht hatte, welcher allerdings auch die bloße Guts- oder Gerichtsherrschaft, ohne Rücksicht auf das persönliche Abhängigkeitsverhältniß, bezeichnen konnte [48]). Auch kommt der Ausdruck Eigen Mann vor [49]). Andere die Unfreiheit weniger bezeichnende Benennungen sind: Knecht [50]) und Untersaße [51]), welches letztere später gewöhnlich für Unterthan gebraucht wird [52]). — Unter den Erbleuten oder Erbbauern wird wieder unterschieden der Hakenmann, der Einfotling (Einfüßling), und der Losdiener oder Lostreiber. Unter dem ersteren wird ohne Zweifel ein auf einem Grundstück, das einen Haken betrug, angesessener Bauer verstanden, analog dem deutschen Hübner, und gleich dem jetzigen Häkner [53]); die Lostreiber oder Losdiener sind unstreitig gleichbedeutend mit den losen, „unbesaßten" Bauern, die in einigen Urkunden vorkommen [54]); die Einfotlinge scheinen zwischen beiden gestanden zu haben, und es sind darunter wahrscheinlich solche Bauern zu verstehen, welche ein Grundstück besaßen, welches weniger als einen Haken betrug, oder auch ohne solches zu sg. Fußarbeiten (im Gegensatz von Spanndiensten) verpflichtet waren [55]).

Digitized by Google

Von den bisher erwähnten Erbleuten scheinen die sg. Drellen, unstreitig vom altnordischen *thräl* [56]), unterschieden werden zu müssen, die in einer aus besondern Gründen entstehenden härteren Leibeigenschaft standen, und in welche auch Erbleute verfallen konnten; jedoch können darunter wohl schwerlich Angesessene verstanden werden [57]).

§ 8.

2. Entstehungsgründe der Leibeigenschaft, und Erwerbung der erbherrlichen Gewalt.

Wie die Leibeigenschaft, oder Erbunterthänigkeit der Landeseingebornen allmälig entstanden und sich ausgebildet, ist bereits oben (§ 4—6) entwickelt worden. Hier kommt es dagegen darauf an, zu zeigen, aus welchen Gründen, nach der Ausbildung derselben, sie für Einzelne entstehen, und die erbherrliche Gewalt erworben werden konnte. Dies geschah:

1. durch die Geburt von unfreien Eltern, in welcher Hinsicht der Grundsatz galt, daß das Kind dem Vater folge, welcher zunächst für den Fall ausgesprochen wird, wenn die unfreien Eltern verschiedenen Herren zustanden [58]); allein wahrscheinlich galt er auch da, wo von den Eltern nur ein Theil unfrei war.—Ob die Ehe einer freien Person mit einer unfreien die Unfreiheit der ersteren nach sich zog, darüber findet sich in den inländischen Rechtsquellen keine Bestimmung.

2. durch freiwillige [59]) Ergebung vor Gericht, welcher aber der Erbe widersprechen konnte [60]). Dahin gehörte wohl auch die Niederlassung auf einem unfreien Gute, oder die Uebernahme eines solchen, was für stillschweigende Ergebung angesehen wurde [61]).

3. In wiefern durch Verjährung erbherrliche Gewalt begründet wurde, wird sich aus demjenigen ergeben, was unten (§ 11) über die Verjährung, als Aufhebungsart der Unfreiheit gesagt werden wird.

4. Verschieden von den bisher erwähnten allgemeinen Entstehungsgründen der Unfreiheit oder eigentlichen Erbun-

Digitized by Google

terthänigkeit, sind die Entstehungsgründe der sg. Drellschaft. Diese war, wie es scheint, eine rein persönliche Knechtschaft, ohne Rücksicht auf den Besitz eines unfreien Grundstücks. Dergleichen Drellen scheinen zunächst durch Kauf, Gefangenschaft und dgl. aus fremden Landen, wahrscheinlich besonders aus Litthauen, nach Livland gekommen zu sein [62]). Ein Christ konnte nicht anders zum Drellen gemacht werden, als in Folge eines Verbrechens, wegen dessen er „in Hals und Hand gerichtet," d. h. zum Tode verurtheilt war. Er konnte sich nämlich von der Todesstrafe durch Zahlung des Wehrgeldes, welches 10 Mark betrug, lösen, und bis dies geschah, war er Drell, welcher Zustand aber nicht länger, als zehn Jahre dauern durfte, während welcher der Drell seinem Herrn jährlich eine Mark zahlen sollte. Es konnte diese Auslösung auch durch einen Dritten geschehen [63]). — Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß Landeseingeborne, besonders in Harrien und Wierland, auch sonst, und ohne diese gesetzliche Ursache, häufig zu Drellen, und zwar für immer gemacht worden sind [64]), woraus die sg. Hofsleute in der späteren Zeit hervorgegangen sein mögen [65]).

§ 9.

3. Wirkungen der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit.

Was die Wirkungen der Erbunterthänigkeit betrifft, so ist die wichtigste, aus der sich die übrigen zum Theil ergeben,

1. die Unterwürfigkeit des Erbunterthans oder Erbbauern unter die Gewalt, *potestas* [66]), des Erbherrn, dem er „erblich zuständig" ist [67]). Damit hängt zusammen, daß

2. der Erbbauer an den Grund und Boden seiner Herrschaft gebunden, glebae adscriptus, ist, und denselben ohne des Herrn Erlaubniß nicht verlassen darf [68]). Dasselbe gilt von den Drellen [69]). Wenn daher

3. ein Erbbauer oder ein Drell [70]) seinem Erbherrn entläuft, so darf letzterer ihn von jedem Dritten „fordern," bei dem er sich aufhält, oder niedergelassen hat [71]).

Digitized by Google

Ja, es darf niemand einen verlaufenen Erbbauer bei sich aufnehmen, sondern er muß von einem solchen jedesmal den Erbherrn desselben in Kenntniß setzen [72]). Die „Forderung“ geht nicht nur auf den Erbbauern, sondern auch auf alle Habe, die derselbe mitgebracht [73]), und darf der Erbbauer wegen etwaniger Schulden nicht vorenthalten werden [74]). Der Angegangene muß vielmehr den entlaufenen Bauer ohne Widerrede „ausantworten“ [75]), und verweigert er solches, so verhilft der Hakenrichter dem Kläger zu seinem Recht auf dem Wege eines summarischen Processes [76]). Hat inzwischen der Beklagte den geforderten Bauer entkommen lassen, so wird von seinen, des Beklagten, Erbbauern einer dem Kläger ausgeantwortet, bis der entlaufene ihm wieder gestellt wird [77]).—Der Erbherr darf aber auch den entlaufenen Knecht, wo er ihn antrifft, greifen; in welchem Falle er ihn jedoch demjenigen aufbieten muß, auf dessen Grund und Boden er ihn gegriffen, und wenn dieser sich für den Läufling nicht verbürgt, darf der Erbherr ihn mit sich nehmen [78]). Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich ferner, daß

4. der Erbherr mit dem Grunde und Boden auch die dazu gehörigen Erbleute veräußern kann; ja er darf dieselben, oder doch wenigstens die Drellen im engeren Sinne des Worts, auch ohne Land, also einzeln, veräußern [79]).

5. Ob zur Eingehung der Ehe der Leibeigene der besonderen Einwilligung der Herrschaft bedurfte, und ob dafür eine Abgabe, und welcher Art, entrichtet werden müssen, darüber finden wir in den einheimischen Quellen gar nichts bestimmt [80]). Es ergiebt sich daraus nur so viel, daß Eheleute nicht getrennt werden dürfen, sondern das Weib dahin gehören müsse, wohin der Mann gehört [81]), so daß wahrscheinlich der Herr einer Unfreien dieselbe folgen lassen mußte, wenn ein Unfreier eines anderen Herren sie heirathete [82]).

§ 10.

Fortsetzung.

6. Seitdem sich die Erbunterthänigkeit ausgebildet, konnte

Digitized by Google

von einem Grundeigenthum des Erbbauers natürlich nicht mehr die Rede sein; dieses stand ohne Zweifel dem Erbherrn zu [83]). Wohl aber hatte der Erbbauer, und höchst wahrscheinlich selbst der Drell, Eigenthum an seinem Mobiliar [84]). Hinsichtlich der ersteren erleidet dies nach früheren Rechtsquellen [85]) gar keinen Zweifel. Es ergiebt sich aber auch aus den Vorschriften der verschiedenen Läuflingseinigungen darüber, daß bei der Ausantwortung entlaufener Bauern, diesen — und nicht ihren Herren — ihre mitgebrachte Habe nicht nur, sondern auch die Erndte von dem von ihnen bebauten Acker — letztere gegen Entrichtung des Zehnten — mit verabfolgt werden solle [86]). Ferner folgt dies aus der den Bauern ertheilten Erlaubniß, ihre Erzeugnisse zu ihrem Besten auf dem Lande und in den Städten auf freiem Markte zu veräußern. Nur förmlicher Handel und Aufkauf von Waaren zum Wiederverkauf war ihnen verboten [87]), was jedoch, zum Theil wenigstens, einen anderen Grund hatte, als die Erbunterthänigkeit [88]). Dieses Mobiliar vererbte der Bauer auf seine Descendenz; starb er ohne Kinder (erblos), so fiel sein Nachlaß dem Erbherrn anheim [89]), und scheint daher in der Seitenlinie, wenigstens in der späteren Zeit [90]), kein Erbrecht gewesen zu sein [91]). Von einem *Mortuarium* findet sich keine deutliche Spur [92]), und ebensowenig

7. von einem Leibzinse, oder einer sonstigen Abgabe, die bloß persönlich wäre, ohne auf einem Grundstücke zu ruhen [93]). Dagegen scheint

8. die Verpflichtung zu Diensten oder Frohnen, die früher wenigstens zunächst auf Grundbesitz ruhte [94]), den Bauern ganz allgemein, und als persönliche Last auferlegt worden zu sein, und zwar waren diese Dienste ungemessene [95]). Als Gattungen derselben kommen vor Felddienste, Burgdienste, Wegebau und Kriegsdienste [96]). In Folge dieser Dienstpflicht darf kein Erbbauer seine Dienste, ohne Einwilligung seines Erbherrn, einem Dritten vermiethen; thut er es, so muß er auf seines Erbherrn Forderung von dem Dritten sofort ausgeantwortet werden [97]).

Digitized by Google

9. Der Erbbauer steht unter der Gerichtsbarkeit des Erbherrn. In Harrien und Wierland stand letzterem nicht nur die niedere (Civil-) sondern auch die höhere (Criminal-) Jurisdiction, oder das Gericht an Hals und Hand zu [98]; in den übrigen Gebieten des Ordenslandes dagegen, so wie in den Stiftern, hatte der Erbherr bloß die niedere (bürgerliche und polizeiliche) Gerichtsbarkeit [99]; die peinliche konnte nur unter Zuziehung des landesherrlichen Voigtes ausgeübt werden [100]. Zur Urtheilsfindung wurden die ältesten Bauern zugezogen [101]. Eine Berufung vom Herrn an einen oberen (landesherrlichen) Richter mochte in der früheren Zeit allerdings stattfinden [102], am Ende dieses Zeitraums ist dies zweifelhaft [103]. In der polizeilichen Jurisdiction lag zugleich das Recht des Erbherrn, seinen Erbbauer und Drellen wegen Widerspenstigkeit oder Dienstvernachlässigung zu züchtigen [104], und im Zusammenhange mit diesem Gesammtverhältniß steht auch die Befugniß des Herrn, seinen Bauern „ein sonderlich Recht," welches jedoch dem allgemeinen Landesrechte nicht widersprechen durfte, zu geben [105]. — Endlich ist hier noch

10. das Verbot zu erwähnen, daß Bauern keine Waffen tragen dürfen [106], so wie der Umstand, daß die Probe des glühenden Eisens, — welche von allen Ordalien fast ausschließlich in Livland vorkommt [107], — nur bei den Bauern scheint angewendet worden zu sein [108].

§ 11.

4. Aufhebung der Unfreiheit und Beendigung der erbherrlichen Rechte.

Die Unfreiheit hört auf

1. durch Freilassung [109], welche auch im Testament geschehen konnte [110]. Im Uebrigen finden sich weder über die Form der Freilassung, noch über deren Wirkungen Bestimmungen in den Rechtsquellen dieser Periode. Wahrscheinlich erhielten die Freigelassenen (Gefreieten), wenigstens in der letzteren Zeit, gleiche Rechte mit den Freigeborenen [111].

2. Durch Verjährung hörte die Unfreiheit nur auf, wenn ein Unfreier in einer Stadt, in welcher rigisches Recht

galt [112]), als Bürger aufgenommen, und von seiner Herrschaft, nach dem älteren Recht binnen Jahr und Tag [113]), nach dem neueren im Laufe von zwei Jahren, nicht gefordert worden war [114]). Zwar entstand in der letzteren Zeit, wahrscheinlich durch Einfluß des römischen Rechts, der Grundsatz, daß ein entlaufener Bauer, der sich unter einer andern Herrschaft niedergelassen, wenn er binnen 30 Jahren von seiner Herrschaft nicht gefordert war, ungefordert bleiben sollte, wodurch jedoch derselbe nicht frei, sondern der Erbbauer dessen wurde, unter dem er 30 Jahr gesessen, so daß also durch Verjährung erbherrliche Rechte auch erworben werden konnten [115]).

3. Von besonderen Aufhebungsarten der Drellschaft ist bereits oben (§ 8) die Rede gewesen.

§ 12.

B. Freigebliebene Landeseingeborne. Landfreie. Curische Könige.

Der Erbunterthänigkeit wurden, Obigem nach, die meisten Landeseingebornen unterworfen, jedoch keinesweges alle. Mögen der Fälle nur sehr wenige gewesen sein, wo Landeseingeborne in den deutschen Ritterstand aufgenommen wurden [116]), so war es dagegen gerade nichts Seltenes, daß Eingeborne für Verdienste, die sie sich um die Landesherrn und um die Deutschen überhaupt erworben hatten, von bäuerlichen Lasten, Zinsen und Diensten, befreit [117]), und mit Grundstücken belehnt wurden, von denen sie nur Kriegsdienste zu leisten hatten [118]). Sie kommen unter dem Namen der Freien oder Landfreien vor [119]), und zwar, wie es scheint, vorzüglich in den Ordenslanden; auch nicht bloß aus einer Nation, sondern es werden freie Curen, freie Liven und freie Esthen genannt [120]). Zur Bezeichnung des Rechtes, mit welchem sie ihre Grundstücke besaßen, werden die Ausdrücke livisches Recht [121]), curisches Recht [122]), Lehngutsrecht [123]) gebraucht; worin dasselbe aber bestand, läßt sich nicht genauer ermitteln; nur so viel dürfte mit Gewißheit anzunehmen sein, daß sie, wie bereits erwähnt, von den eigentlich bäuerlichen Lasten befreit,

und bloß zu Kriegsdiensten verpflichtet waren [124]). Dessen ungeachtet scheinen diese Lehne keine Ritterlehne gewesen zu sein; denn es werden die Freien oder Landfreien immer vom deutschen Adel unterschieden, und scheinen einen Mittelstand zwischen diesem und den Bauern (Erbbauern) gebildet zu haben [125]). Vermuthlich waren ihre Verhältnisse ähnlich denen der Freien oder Freienlehnsleute in Preußen, denen ihre Güter vom Orden „nach preußischem Recht" verliehen waren [126]).

Unter den Freien in Livland sind insbesondere die sog. curischen Könige in der Gegend von Goldingen, und zwar vor Allem dadurch merkwürdig, daß sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben [127]), während die übrigen Landfreien, wie es scheint, ihre Freiheit nicht über das 16. Jahrhundert hinaus behielten, sondern wahrscheinlich in den Kriegszeiten am Ende dieses und am Anfange des folgenden Jahrhunderts in die Categorie der Erbbauern traten. Die curischen Könige haben ihren Namen, der übrigens schon in dieser Periode vorkommt [128]), wahrscheinlich der Verstümmelung des lettischen Wortes Kungs, Plur. Kungi, d. i. Herren, den sie von den übrigen Bauern erhalten haben mögen, zu verdanken [129]). In ihren Rechtsverhältnissen kommt übrigens nichts Besonderes vor, was sie nicht mit den übrigen Landfreien gemein gehabt hätten [130]).

Anmerkungen zum ersten Abschnitt.

[1]) Was bisher für die Entstehungsgeschichte der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen geleistet worden, ist, besonders für die ältere Zeit, unbedeutend und dürftig zu nennen. Die bekannten Werke von H. v. Jannau (Geschichte der Sclaverei, und Character der Bauern in Liv- und Esthland. s. l. 1786. 8.) und G. Merkel (Die freien Letten und Esthen. Leipzig, 1820. 8.) gehen namentlich über die ältere Zeit ziemlich flüchtig hin, ihr Augenmerk mehr auf die polnische und schwedische, und Merkel hauptsächlich auf die Aufhebung der Leibeigenschaft während der russischen Herrschaft richtend. Nur Bruchstücke aus Chroniken und Urkunden finden sich zusammengestellt in C. G. Sonntag's

Digitized by Google

Aufsatze: Ueberreste und Vorbereitungen eines günstigeren Zustandes der Letten in Livland von 1200 bis 1636; in den Jahresverhandlungen der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst. Bd. I. S. 305 bis 314.

[2]) *I. D. Gruberi* origines Livoniae (Chronik Heinrichs des Letten), S. 79, 90 fg. 120 fg. 168 u. a. Bulle Pabst Innocenz's III. vom 20. October 1210. Urk. Bischof Heinrichs von Curland vom April 1253. Vergl. auch noch die Vereinigung der Ritterschaft zu Wemel vom Donnerstag vor Johannis 1482: „vndt so fort giffi de man sienen *teinden* nach Antal siener saedt, vndt den fordt wat he vor inkumpst hat an hoppen, honig, höner, gense, speck, fleisch, Houw, holtz, breder, vndt wat he na siner gelegenheit hatt, sines gudes den teinden."

[3]) *Gruber* l. c. S. 79: „Livones petunt, iura christianorum et maxime decimam alleviari etc. — At Episcopus — pro decima mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum, de quolibet equo annuatim solvendam instituit." S. auch daf. S. 90 fg. 94, 120 u. a. Urk. vom Jahre 1211 in J. Voigt's Geschichte Preußens. Bd. I. S. 676. Urkunde des Ordensmeisters Wolter von Norbeck vom 6. Juli 1272. Eine weitere Ausführung über jenen modius und über die älteste Bedeutung des livländischen Hakens muß für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.

[4]) Bulle Innocenz's III. v. 20. Oct. 1210. *Gruber* orig. Livon. pag. 120, 170 u. a. Hier war also der Zins der Regel nach kein vorbehaltener, sondern ein auferlegter. — Zu Gunsten der Kirche und Geistlichkeit finden sich übrigens auch noch außer dem Zehnten und eigentlichen Zinse, Auflagen. S. z. B. die Verträge B. Balduins mit den Curen v. Tage Innocentum 1230. Vertr. des Meisters Andreas v. Velven mit den Oeselern vom J. 1241.

[5]) Vergleiche den Vertrag des Marienconvents, des Schwerdtordens und der Stadt Riga mit den Curen von 1230; die Urk. des Bischofs Nicolaus von Riga, des Ordens und der Stadt Riga vom 20. Decbr. 1234. Vertrag des Ordensmeisters Andreas von Velven mit den Oeselern vom J. 1241. Urk. des Bischofs Heinrich von Curland vom April 1253. Vertrag des O.M. Otto von Lutterberg mit den Curen vom August 1267. Auch Balthasar Russow's Chronika der Provintz Lyfflandt. Bl. 8, b. 9. 16, b.

[6]) Daß diese Verpflichtung allgemein war, ersieht man daraus, daß die Bauern auf Kirchenländereien davon, vermöge einer besondern Begünstigung, befreit wurden in der Entscheidung des Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, vom 11. April 1226. Vergl. auch Russow's Chronik Bl. 6, b. und J. G. Arndt's Chronik Thl. II. S. 48.

[7]) Der Vertrag des O.M. Otto von Lutterberg mit den Curen vom

August 1267 setzt fest, daß die Curen den Ordensbrüdern jeder 4 Tage arbeiten sollen: 2 Tage im Sommer und 2 Tage im Winter. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Vertrag des O.M. Wolter von Nordeck mit den Semgallen vom 6. Juli 1272, der auch noch insbesondere von Burg- und Wegebau spricht. S. unten Anm. 94.

[8]) In der Kirchenordnung des Erzb. Hennig Scharffenberg aus dem Anfange des 15. Jahrh., Tit. 5 de feriis, wird z. B. verboten, daß die Bauern an Sonn-, Fest- und Heiligentagen zur Arbeit angehalten werden; — im Statut des Hochmeisters für den Orden in Livland vom J. 1441 wird festgesetzt: es sollen Meister und Gebietiger darauf halten, daß ihre Amtleute die Bauern nicht zu schwer mit Scharwerk belasten u. s. w.

[9]) Wegen der Allgemeinheit dieser Verpflichtung läßt sich auch hier auf die Befreiung der Bauern auf Kirchenländereien in der Entsch. Wilhelms von Modena vom 11. April 1226 (S. Anm. 6) hinweisen, wie auf viele Stellen bei Heinrich dem Letten. S. aber auch des Bischofs Balduin, desgl. des Ordens und Riga's Verträge mit den Curen von 1230, die Urk. Bischof Heinrichs von Curland vom April 1253, den Vertrag des O.M. Anno mit den Oeselern vom 27. August 1255, wo ausdrücklich die Theilnahme der Eingebornen an den „Reisen" ausbedungen wird. Auch in dem alten livischen Bauerrecht ist von dem Aufgebot die Rede. — Was ist unter den „teenden des reise gudes" zu verstehen, welche Meister Otto von Lutterberg in der Urk. vom August 1267 § 7 den Curen erläßt? — In der Vereinigung der Ritterschaft zu Wemel von Johannis 1482 ist von einem Geldzins der Bauern in den Schatz des Meisters (Meistergeld) die Rede, „da der Orden zum Kriege Vorrath haben muß."

[10]) *Gruberi* Origines Liv. S. 44, 46, 59, 154 und a. Vertrag des Ordens-Meisters Andreas von Velven mit den Oeselern v. 1241, desgl. Meisters Anno mit denselben v. 27. August 1255 und O.M. Wolter von Nordeck mit den Semgallen vom 6. Juli 1272.

[11]) Vergleiche C. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 302 und 301, auch § 343 und 368; L.F.v. Löw's Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassung S. 213, 220, 236 fgg.

[12]) Vergleiche C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts 4te Ausgabe § 155 a. E. § 169, 170. R. Maurenbrecher's Lehrbuch des deutschen Privatrechts § 256 und besonders auch P. Wigand: Die Dienste. (Hamm, 1828.) S. 51 fgg. 53 fgg.

[13]) Vergleiche die Urk. des O.M. Anno vom 27. August 1255: „ut nulla inter eos (scil. Osilienses) vacare possit hereditas." Urk. des Abts von Dünamünde vom 12. Mai 1282, worin den Curen der Besitz von Honigbäumen und das Recht, Bienen zu verfolgen, zuge-

sichert wird. Vergl. auch J. C. Brotze in A. W. Hupel's neuen nord. Miscell. Stück 17, S. 133 fg. und Sonntag a. a. O. S. 310.

[14]) Urk. des O.M. Anno vom 27. August 1255. § 2, 3. Urk. O.M. Otto von Lutterberg vom August 1267. § 8. Hapsalsches Stadtrecht v. 1294. § 15. Brotze a. a. O. S. 134, 136. Urk. des O.M. Goswin von Herike von Michaelis 1349. Vergl. unten § 10.

[15]) Bei *Gruber* Orig. Livon. S. 34 heißt es beim Jahre 1204 von den nach einem Aufstande wieder bezwungenen Liven: „unde — villas et agros, et quae iuste amisisse videbantur, resumere permittuntur." In dem Vertrage des Marienconvents ꝛc. mit den Curen von 1230 wird von der Unterwerfung und Bekehrung der Letzteren gesagt, sie sei geschehen „salvis sibi (scil. Curonibus) possessionibus et proprietatibus agrorum ceterarumque rerum etc." Urk. des Bischofs Heinrich von Curland vom April 1253: „vnd die gemeyne Curen. en solen en ghene wis afgewiset werden van iren erven als in ackeren vnd hoyeslach etc." In den Urkk. des Erzb. Johann von Fechten vom September 1288 und vom Agathentage 1294 ist die Rede von den „hominibus, et eorum haereditatibus et possessionibus." S. auch noch R. von Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts (Dorpat und Leipzig 1836. 8.) § 61. Vergl. überhaupt Sonntag l. c. S. 308 fg.

[16]) S. z. B. die Urk. des Legaten B. Wilhelm von Modena vom 7. Mai 1226, worin von Aeckern die Rede ist, welche die Selen von den Liven gekauft, u. a. m.

[17]) Bischof Albert l. z. B. ließ sich einen Platz zur Erbauung der Domgebäude in Riga von den Liven abtreten, theils gegen andere Plätze, theils gegen baares Geld. Urk. B. Alberts vom 25 Juli 1211. Ebenso traten dem Bischof Heinrich von Oesel Land zur Stadtmark von Hapsal die Eingebornen freiwillig ab: „ad petitionem nostram a Neophicis, vicinis nostris." Urk. Bischof Heinrichs v. J. 1279.

[18]) S. die Urkunden des Bischofs Heinrich von Curland vom April 1253 und besonders die Urkunden, welche die fg. curischen Könige betreffen, von denen unten § 12 ein Mehreres. Sonntag a. a. O. S. 309.

[19]) Vertrag des Ordensmeisters Andreas v. Velven mit den Oeselern vom Jahre 1241: „Aduocatum ad secularia iudicia semel in anno — recipient, qui *de Seniorum terrae consilio* iudicabit, quae fuerint iudicanda." Erzb. Michael Hildebrandt's Läuftingscinigung vom 31. Jan. 1494. Vergl. *Gruberi* origin. S. 59, 86. Russow's Chronik Bl. 18.

[20]) Vergl. die Urkunden des Ordensmeisters Anno vom 27. August 1255 § 3, des O.M. Wolter von Nordeck vom 6. Juli 1272 § 4. Urk. vom 15. März 1528. Russow Bl. 18. Vergl. überhaupt Sonntag a. a. O. S. 309 fg.

Digitized by Google

[21]) In den Unterwerfungsverträgen der Curen v. Tage Innocentum 1230 heißt es: „Perpetuam eis indulsimus libertatem, quamdiu eos apostatare non contigerit.“ In den Lehnbriefen Bischof Balduins von Semgallen vom 1. und 27. April 1234 heißt es, in jenem: „Inter haec omnia salua erit libertas Neophytorum“, in diesem: „libertate Neophytorum de ipsa terra manente illaesa.“

[22]) S. Anm. 19; desgl. die verschiedenen Unterwerfungsverträge der Eingebornen, und viele Stellen bei Heinrich dem Letten. Hierher gehört auch, daß Eingeborne in Städten das Bürgerrecht erwerben konnten: Hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294, § 16: „Will ein deutscher Mann die Bürgerschaft gewinnen, der giebt einen Artig und 6 Oer an den Rath. — Ein Esthe einen Artig und 7 Oer.“

[23]) Die Unterwerfung geschah meist durch Verträge, wie bei Heinrich dem Letten häufig angegeben wird, und auch nach Aufständen wurden abermals Verträge abgeschlossen, bei welchen die Landeseingebornen durch ihre Landesältesten repräsentirt wurden. Mehrere Vertragsurkunden haben sich bis auf unsere Zeit erhalten, als namentlich 1. mit den Curen: die beiden Verträge Balduins von Alna vom Tage Innocentum 1230; der Vertrag des Marienconvents, des Ordens und der Stadt Riga von dem Jahre 1230; der Vertrag des Ordensmeisters Otto von Lutterberg vom August 1267. 2. mit den Oeselern die Verträge des O.M. Andreas von Velven vom Jahre 1241 und des O.M. Anno vom 27. August 1255.

[24]) *Gruber* Origines Livon. pag. 148, Arndt's Liefl. Chronik Thl. II. S. 168 fg.

[25]) Viele Beispiele davon finden sich schon bei Heinrich dem Letten, nach welchem, wie es scheint, die Eingebornen besonders von dem Orden mancherlei Bedrückungen erlitten. Vergl. z. B. *Gruber* orig. Livon. pag. 86 fg. 91. S. auch Russow a. a. O. Bl. 8, b.

[26]) S. z. B. die Bulle Innocenz's III. vom 11. October 1213, Honorius' III. vom Jahre 1222 (bei *Raynald* Annal. Eccl. ad A. 1222 Nr. 40), Gregor's IX. vom 14. Mai 1237 und vom 8. März 1238.

[27]) S. *H. L. Schurzfleisch*, historia Ensiferorum (Vitemb. 1701. 8.) im Anhange S. 2 fg.

[28]) Vergl. *Gruber* a. a. O. S. 90 fg., desgl. die Clausel im Unterwerfungsvertrage der Curen von 1230, oben Anm. 21.

[29]) S. den Lehnbrief Bischof Balduin's von Semgallen vom 1 April 1234: „Infeodauimus — LVI. viros etc. quemlibet in XXV. uncis etc. — quos uncos *cum decimis et omni iure possidebunt*, sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen iudicio nobis permanente.“ (Daß hier von angebauten und — natürlich mit Eingebornen — besetzten Grundstücken die Rede ist, ergiebt sich auch schon

aus der Bezeichnung des Umfanges derselben durch uncl, Haken; denn unbebautes Land wurde nach mansi gemessen und bestimmt. S. die Verordnung über die rigische Stadtmark vom J. 1232.) Aehnlichen Inhalts ist der Lehnbrief desselben Bischofs vom 27. April 1234. Vergl. auch *Gruberi* orig. pag. 43: „Lenevardenses — Dno. Danieli, qui idem castrum iam dudum in beneficio acceperat, quolibet anno de aratro dimidium talentum siliginis promittunt: quod hactenus in hodiernam diem, aucta tamen mensura, persolverunt.“ S. auch die Urk. von den Jahren 1288 und 1294, unten in der Anm. 35.

[30]) Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 1: „So is de könig plichtig, alsodane Guht tho verlehnen — met aller Nutt, met Tegenden, met Tinsen, met allem Rechte in Hals vnd in Hante, im Dorp, am Velde, an Holte, an Water vnd also ferne, alse eenes Mannes Marck wendet.“ Daraus wörtlich im ältesten livl. Ritterrecht Art. 3. (So is de Bisscop etc.) Mittl. livl. Ritterrecht Cap. 2. Umgearb. RR. B. I. Cap. 2. Oeselsches Lehnrecht B. V. Cap. 1. Vergl. übrigens unten § 10 und Anmerk. 99. Fast wörtlich wiederholt findet sich jene Stelle auch in des Ordensmeisters Wolter v. Plettenberg der harrisch-wierischen Ritterschaft ertheiltem Privil. v. Montag nach Laetare 1525.

[31]) Diese Clausel enthalten namentlich beide in der Anm. 29. angeführten Lehnbriefe Balduins v. J. 1234.

[32]) Die genaueste Auskunft darüber giebt der Liber census Daniae in *I. Langebek*, Scriptt. rer. Dan. med. aevi T. VII. pag. 543 sqq.

[33]) Vergl. Russow's Chronik Bl. 15. 18., dessen Schilderung ohne Zweifel zunächst auf Esthland geht, da er überhaupt in seiner Chronik Esthland vorzugsweise berücksichtigt.

[34]) Dahin gehören insbes. die sg. curischen Könige, von denen, so wie von andern „Landfreien“, im § 12 die Rede ist.

[35]) So heißt es z. B. schon in einer Urk. des Bischofs Heinrich von Curland vom April 1253 über die Theilung Curlands zwischen ihm und dem Orden: §. 8. „In dem lande dat bandowe is geheten is in der broder deyl genallen Walteyten etc etc. — Arden mit allen iren to gehencknisse. die *lude die dar to gehoreden.* Jacob Schuiken. Santike vnd weyssen. die *gehoren to Scrunden* mit leene erue. der erue gelegen is in den borghsukunghe. Dzerbithen vnd Meseten genannt. wat dar bouen is. bouen ir erue. dat sal man mit ons deylen.“ — Vertrag des O. M. Otto v. Lutterberg mit den Curen vom August 1267 § 9: „Vortmeir war dat he (der Oeseler) sich nider settet to wonen. dat sal he hebben *vor eyn ewich erue*, so die stede en ghene erue nicht en heuet.“ Vergl. auch die Urkunde des O. M. Halt vom 10. August 1290 wegen der öselschen Geiseln. — Am deutlichsten ist dieser Grundsatz ausgesprochen in der Urkunde des Erzb. Johann v. Fechten vom September 1288, worin er

dem rig. Domcapitel die Insel und das Schloß Dolen, früher Lehn des Johann v. Dolen, schenkt, und wo es heißt: „In *hominibus nostris, qui nec sunt de dicto feudo*, nec fuerunt, ac in hereditatibus eorum, ubicunque consistant, iure nostro — saluo.“ Darauf bezieht sich die Urk. desselben Erzb. v. Agathentage 1294, worin er auch diese vorbehaltenen „homines, cum iidem ad modicum fructum nobis prospiciant, sed nihilominus lites et contentiones cum *eorum* (scil. Praepositi et Capituli?) hominibus saepius habeantur — cum eorum possessionibus et haereditatibus dem Capitel schenkt, und überhaupt das ganze Schloß Dolen, cum omnibus suis pertinentiis, villis, *hominibus* etc.“ Vergl. auch im Allgemeinen über ähnliche Verhältnisse Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. (4e Ausg. 1835) S. 110 fg.

[36]) Schilderungen davon findet man besonders bei Russow Bl. 15 fg. 18 fg. Vor Allem aber gehört hierher das Bild, welches die in mehrfacher Hinsicht interessante Vereinigung der Ritterschaften zu Wemel, vom Donnerstag vor Johannis 1482, von dem Zustande und der Behandlung des Bauers in jener Zeit entwirft, und zu den im Text aufgestellten Ansichten einen ausführlichen Commentar liefert. S. Hupel's neue nord. Miscellan. Stck. 7. S. 477 fgg. 480. 486 fg.

[37]) Dahin gehört besonders der berüchtigte Bauernaufstand im dänischen Esthland im J. 1343, mit seinen Verzweigungen in Oesel, den Ordenslanden ꝛc. S. darüber Russow Bl. 15—17, als Hauptquelle, und J. Voigt's Geschichte Preußens. Bd. V. S. 19 fgg. 22 fgg.

[38]) S. besonders die oben Anm. 36 angeführte wemelsche Vereinigung v. J. 1482.

[39]) Uebrigens findet sich schon in dem am 2. October 1323 von den meisten livl. Landesherrn mit dem Großfürsten Gedimin von Litthauen abgeschlossenen Frieden die Bestimmung: „Lopt en *drel* (S. unten § 7 und 8) van eneme lande in dat andere, den scal men utantuuerden, wan he geuorderet wert. — Wil en *vrie man* varen van eneme lande in dat andere, des scal he weldich wesen.“ Daß die Aechtheit dieser Urkunde im Uebrigen zweifelhaft, oder vielmehr nur der Umstand, daß der Friede wirklich vollzogen worden, unwahrscheinlich ist (vergl. Voigt a. a. O. Th. IV. S. 369 fgg.), thut hier nichts zur Sache, wo es nur darauf ankommt, zu zeigen, daß schon damals das Entlaufen der Bauern gewöhnlich und deren Ausforderung üblich war.

[40]) Von den eigentlichen Einigungen sind aus diesem Zeitraume bis jetzt fünf bekannt: 1, die älteste davon ist vom Bischof Bartholomäus von Dorpat (zwischen 1443 und 1461) mit dem Capitel, dem Abt von Falkenau und der Ritterschaft des Stiftes abgeschlossen, und bisher ungedruckt. In ihr wird jedoch schon einer früheren Einigung gedacht. Sie ist, da sie in mehreren Beziehungen interessant ist, in der zweiten

Beilage zu dieser Abhandlung abgedruckt. 2, des Erzbischofs Michael Einigung des Erzstiftes Riga, vom Freitag vor Lichtmessen 1494. 3, die Einigung des O.M. Wolter von Plettenberg und seiner Ritterschaft mit dem B. Johann v. Oesel, dessen Capitel und Ritterschaft, vom Frohnleichnamstage 1508, auf 20 Jahre abgeschlossen. 4, die Einigung desselben O.M. mit dem B. von Reval, und dessen Capitel, dem Abt zu Padis, den Ordensmitgebietigern und der harrisch-wierischen Ritterschaft, vom Johannistage 1509; und 5, die Einigung des B. Johann v. Oesel und Curland mit seiner Ritterschaft vom Montag nach Mariä Geburt 1554. Außerdem sind aber noch öfter Einigungen über die Ausantwortung der Bauern in anderen Urkunden mit verabredet und abgeschlossen worden. Vergl. z. B. die Landtagsschlüsse zu Walk vom 25. October 1424, zu Wolmar vom Dienstag nach Oculi 1532, zu Pernau vom J. 1552; die wemelsche Vereinigung der Ritterschaft vom Donnerstag vor Johannis 1482 u. a. m.

[41]) Namentlich wird auch noch im wiek-öselschen Bauerrecht (vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. rc. Rechtsquellen. S. 33 fg.) die Benennung „Ehste" öfters gebraucht, an deren Stelle in den auf uns gekommenen Abschriften bisweilen das verstümmelte „Erste" steht; z. B. Cap. 1. § 1. Cap. 10. Cap. 11 § 1. Das richtige „Ehste" findet sich gebraucht in Cap. 11 § 2 und Cap. 12.

[42]) Diese Benennung findet sich noch oft in den späteren Läuflingseinigungen; besonders auch im wiek-öselschen Bauerrecht. In lateinischen Urkunden, z. B. vom Spthr. 1288 und vom Agathentage 1294: „homines."

[43]) S. z. B. die Läuflingsverordn. des B. Bartholomäus von Dorpat; desgl. den walkschen Landtagsschluß vom 25. Octbr. 1424.

[44]) Die älteste Urkunde, in der ich es gefunden, ist die wemelsche Vereinigung vom Donnerstag vor Johannis 1482, wo es „Paur", „Paurschaft" geschrieben wird. Im Privil. Sig. Aug. v. J. 1561 Art. 22 u. a. „*Rustici.*"

[45]) Der Ausdruck Gesinde kommt in den drei älteren Läuflingseinigungen, der dörptschen, der rigischen von 1494, und der öselschen von 1508 häufig vor, und es wird in allen dreien der einzelne Mann oder Bauer dem Gesinde entgegengesetzt. Namentlich heißt es in der dörptschen § 9: „Wenn aus einem Ingesinde, in welchem mehr als ein Mann ist, ein Mann, Weib oder Junge nach Rußland zieht rc." —

[46]) Dies gilt namentlich von den Nationalnamen; denn es kommen öfters ausdrücklich „freie Curen" rc. vor; und daß der Ausdruck „Mann" auch einen ritterbürtigen Vasallen bezeichnet, braucht hier nicht erst erwähnt zu werden. Jedoch lautet in diesem Falle der Plural immer Mannen, nicht Leute; und im Lateinischen wird von den ritter-

bürtigen Vasallen nie der Ausdruck *homo, homines*, sondern *vir, viri*, gebraucht. S. unten den zweiten Abschnitt § 2 und 4.

[47]) Erbmann wird in der rigischen Läuflingsverordn. von 1494, Erbbauer in der ösel'schen von 1508, Erbherr in allen fünf Einigungen gebraucht.

[48]) Dieses ist der allgemein gebräuchliche Ausdruck, selbst in frühester Zeit; desgl. im wiek-ösel'schen Bauerrecht, und auch noch in den späteren Bauereinigungen kommt er in der Regel vor.

[49]) Rig. Stadtrecht Th. I. Cap. 30.

[50]) S. z. B. die ösel'sche Einigung von 1508. Mittl. livl. Ritterrecht Cap. 30, auch 143. Es giebt aber auch edle Knechte (mittl. RR. Cap. 21), und in den übrigen Stellen des RR. bezeichnet auch Knecht meist nicht einen Unfreien, sondern einen freien Dienstboten, z. B. mittl. RR. Cap. 149, 150, 193, 194. Plettenberg's Einigung v. 1509 § 4 nennt „Miethknechte." S. unten Abschn. II. § 4, und vergl. R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechtes § 59, der im Ritterrecht wohl ohne Grund unter den Knechten nur edle Knechte versteht.

[51]) S. z. B. Plettenberg's Einigung v. J. 1509.

[52]) S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. § 60 fgg. und 147.

[53]) Dörptsche Einigung § 6: „Ein Hakenmann, der auf einem Haken sitzt." Plettenberg's Einigung vom J. 1509, §. 1: „ein Hakenmann mit all seinem Gesinde." S. auch ösel'sche Einigung v. J. 1508.

[54]) Losdiener kommt vor in der ösel'schen Einigung von 1508; Lostreiber in der Plettenbergischen von 1509 § 6, an beiden Orten im Gegensatz des Hakenmannes. Von „losen unbesaßten Bauern" handeln die wolmarschen Landtagsschlüsse von Jacobi 1507 und v. Donnerstag nach Laetare 1543. Noch heut zu Tage ist der Ausdruck Lostreiber in der angegebenen Bedeutung in Liv- und Esthland üblich und technisch. Vergl. Hupel's Idioticon der deutschen Sprache in Lief- und Esthland v. Lostreiber (in den neuen nordischen Miscellan. Stück 11 und 12. S. 144 fg.) und F. G. v. Bunge's liv- und esthländ. Privatrecht (Dorpat, 1838. 8.) § 66.

[55]) Oeselsche Einigung v. 1508 §. 1: „Wenn ein Erbbauer seinem Erbherrn — entgeht, er sey Hakenmann, Einfotling, oder Losdiener." Plettenberg's Einigung v. 1509 § 6: „Wenn jemandem ein Einfotling oder Lostreiber entgeht, den soll man gleich den Hakenleuten ohne Widerrede ausliefern." In einer Urk. des Bischofs Georg v. Oesel, vom Dienstag nach Christi Himmelfahrt 1528, ist die Rede von der Veräußerung von „zwölf und einem halben Haken Landes mit allen den Einfüßlingen, die dort zu derselben Wacke gehören." (S. das Inland. Herausgeg. von F. G. v. Bunge. Jahrg. 1837. Nr. 32. Sp. 515.)

Digitized by Google

Im J. 1545 verlehnt der O.M. Herrmann v. Brüggeney — ein Gesinde, Stirne, und zwei Einfottlinge. Zu der 1559 zum Behuf des Krieges wider Rußland angeordneten Steuer sollten „die entfottlinge so lant hebben jeder 1 Mck. de entfottlinge ahne lant jeder 1 Mck.“ geben. Brotze in Hupel's Miscellan. a. a. O. S. 390 fg. In der dörptschen Einigung § 6. wird dem Hakenmann der Fall entgegengesetzt: „sind zwei oder mehr auf einem Haken.“ Sollten dies etwa auch Einfotlinge sein? Oder ist Einfotting vielleicht analog dem in deutschen Urkunden vorkommenden „einläufigen Mann“? Vergl. J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 312 fg. und Kindlinger's Geschichte der Hörigkeit § 17 fgg.

[56]) Vgl. Grimm a. a. O. S. 303, und *Calonius* de servorum iure (in Svio-Gothia). Ed. *Schildener*. Strals. 1819. S. 10. In dem Gutalagh wird das gothische „threl“ in der alten niedersächsischen Uebersetzung durch „drell“ gegeben, z. B. Cap. 15 § 3. Cap. 16 § 3. Cap. 20 u. a.

[57]) S. bes. den walkschen Landtagsschluß v. 25. Octbr. 1424 und unten §. 8. Daß Drell einen Unfreien bedeutet, ergiebt sich am deutlichsten aus der in der Anm. 39 angeführten Friedensurkunde v. J. 1323, wo dem Drell der freie Mann entgegengesetzt wird. S. verschiedene Deutungen des Wortes in Arndt's Chronik Th. II. S. 126 fg., Gadebusch's livländischen Jahrbüchern Th. I. Abschn. 2. S. 62 Anm. 8., Hupel's nord. Miscellan. Stck. 24 und 25. S. 477 fg., von Brotze in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 11 und 12 S. 488 fg.

[58]) Rigische Einigung von 1494. § 2: „Item ysst de erffman by den frömbden heren kinder hedde gekregen, wo veel erer ys, de schollen den vader volgen, unde nicht bliven by dem frömbden heren, dar se geboren syn. Des geliken ysst de brödere ungefreyet wedder quemen tho synen erffheren, so synt schuldich alle de jüngesten bröder den öldesten tho volgende, unde nicht schollen bliven by dem frömbden heren.“

[59]) Abgesehen von dem Verhältnisse der Drellen (s. im Texte § 8, Nr. 4 und unten Anm. 62) konnte Niemand wider seinen Willen zum Unfreien gemacht werden. In dem hapsalschen Stadtrecht vom Jahre 1291, § 10, findet sich die Bestimmung: „Wer einen freien Menschen verkauft, er sei Mann oder Weib, und macht ihn eigen, der soll das Leben lassen oder der Stadt 10 Mark S. bessern.“

[60]) Mittl. livl. Ritterrecht Cap. 216: „We sick vor gerichte tho eygen giffet, syn erue mach dat wol wedderspreken mit rechte, vnde bringen en wedder an syne frye holdinge.“ Diese aus dem Sachsenssp. B. III., Art. 32, § 7, geschöpfte Stelle findet sich auch im wiek-oselschen Lehnrecht III., 10, 3; im ungcarb. R.R. ist sie weggelassen. Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 62.

Digitized by Google

[61]) Darauf scheint schon eine Stelle in dem Vertrage des O.M. Otto von Lutterberg mit den Curen vom Auguſt 1267 zu geben, wo es § 9 heißt: „Vortmeir war dat he sich nider settet to wonen. dat sal he hebben vor eyn *ewich* erue. so die stede en ghene erue nicht en heuet.“ Wenigſtens wird dadurch die Anſiedelung auf einer Stätte, die keinen Erben hat, freigeſtellt, und ſelbige dem Anſiedler als ewiges Erbe zugeſprochen; mit einer ſolchen Uebernahme des Gutes hing aber nicht nur die Uebernahme der darauf laſtenden Zinſen und Dienſte zuſammen, ſondern in der Folge auch die glebae adscriptio. S. oben § 2, 5, 6.

[62]) Walkſcher Landtagsſchluß vom 25. October 1424: „Wenn ock andere Drellen, de man vorderde etc.“ S. die folgende Anmerkung.

[63]) Die näheren Beſtimmungen darüber finden ſich in demſelben Landtagsſchluſſe vom 25. October 1424, in welchem zunächſt von der damals angeordneten und von den Ständen angenommenen Münzverbeſſerung die Rede iſt. Dann heißt es hinſichtlich der Drellen: „Vmme de Drellen. sal man id auer dat gantsse lant aldus holden dat man nenen kristen mynschen richten edder maken effte vorderen sal vor enen Drellen id si denne dat sin broke sodane sy dar man eno vmme richten möge vnn ok rechtliken vnn redeliken vmme richte si in bals effte in hant, vnn welk man also gerichtet is edder noch richtet wert tho eneme drellen is dat de sulue mynsche vte siner drelleschop sineme Hern ute sinen denste vnn brode entogen is vor giffte dess brenes odder noch enthende würde na giffte dess brenes vnder weme de gevunden vnn gevordert wert, de sal ene utantworden sunder wedderzeggent, were auer sodane drelle entogen vor giffte dess brenes enn doch nicht entogen were vte sines hern dens'e vnn brode den drillen mach sin nye here dar he vnderkomen is beholden effte he wille vnn mach vor eme betalen sine drelleschop tho genende vor ijslik jar siner drelleschop de he noch schuldich is ene mark oldes pagimentes vorgerurt, auer de drellen de enthen na geuinge dess brenes vnn doch nicht vte erer hern denste vnn brode de mach sin nye her beholden effte he wil vnn sal vor ze betalen tho geuende vor ijslik jar siner drelleschop ene mark nyes Pagiments vorgerurt. Item sal nyne drelleschop cristliker mynschen macht hebben bouen X iar tho durende vnn de X jar sal eyn ijslik kristen drelle mechtig sin affitholozende also dat he vor ijslik jar siner schuldigen drelleschop sinen Hern gene ene mark oldes pagiments so wene he vor giffte dess breues tho eneme drellen gemaket sy we auer in der vorgeser. wise tho enen drellen gemaket wert na giffte dess brenes wil sik de van sine Hern drelleschop vrien dat mach he don tho geuende syneme hern vor ijslik iar siner drelleschop ene mark

Digitized by Google

nyes pagiments vorgerurt, wenn ock andere Drellen de man vorderde, de rechtliken vnn redeliken gekefft weren edder gehalet, vnn gebrocht werden vte der vngelouigen lande de sål man ock nicht weygeren tho antwordende, It. we vp enen man drelleschop vordert de gemaket is vor giffte dess breues vnde der drelleschop vorseken wolde so sal men des gelouen deme vorderere nach older gewonheit, des gelikens sal man ok gelouen dene vorderere de de drelleschop vorderende wert na giffte des breues, auer de sulue Vorderer sal bewisen redelike benomende schult worumme de yenne den he vordert tho eneme drellen gemaket sl, It. welk man recht vnn redeliken gerichtet is in hals edder in hant wert he gevordert man sal ene vtantworden id ene sy denne dat de sulne edder sin Her dar he vnder gekomen ist de bröke lösen willen dat mögen ze don tho beternde myt olden pagimente de bröke de vor giffte dess breues geschen sin, auer bröke de dar schen na giffte dess breues sal man beteren myt nyen pagimente.“ Hierauf folgt die Feſtſetzung des Wehrgeldes auf 10 Mark. Dann heißt es noch: „Item also vmme de lude de then van ener herschop vnder de anderen vnn nene drellen sin ok nicht an hals edder an hant gerichtet sin, sint de sulue lude schuldich vnn werden ze gevordert man sal vor ze gut sin vn betalen vor redelike bewislik schulde, edder man sal de sulnen lude vtantworden na der olden wonheit.“ — Auf daſſelbe Verhältniß ſcheinen ſich auch die etwas dunkeln Beſtimmungen der rigiſchen Einigung vom Jahre 1494 § 6—8 („Item als men rekent halsbröke, ys de erste hals nicht gegulden effte betalt, schal men nicht mer den einen hals reken effte esschen, Is de erste hals vull vnde all gegulden, so mach men den andern hals vorvorderen. Item hyr ys by tho weten, dat men nenen Buren synen hals affgewinnen kan under uns beseten, dar sy denn de Vaget by an vnde auer etc. Wor de hals nicht so genomen, ydt schal de hakenrichter vor keine schult erkennen.“[64]) zu beziehen. Verwandt ſcheint übrigens dieſes Inſtitut auch mit der ſg. Uebergabe zu Hand und Halfter, welche auch das mittl. livl. R.R. Cap. 218 (aus dem Sachſenſp. III., 39, 1. 2.), wenngleich nicht dem Namen, ſo doch der Sache nach, kennt (wiek-öſelſches L.R. III., 10, 5. Umg. R.R. II., 28).

[64]) Dieſes möchte ſich beſonders aus der Schilderung ergeben, welche Ruſſow (Bl. 18, b.) von der Behandlung der Eingebornen (ohne Zweifel ſind darunter zunächſt Eſthen zu verſtehen) durch die deutſchen Gutsherren macht.

[65]) Von der Leibeigenſchaft als Strafe handelt auch die, übrigens etwas dunkle, Stelle des hapſalſchen Stadtrechts vom Jahre 1294. § 9: „Läuft ein Chriſte her vor der Heidenſchaft innerhalb der Kriegs-

Digitized by Google

zeit, der soll frei sein, ohne einige Widersprache. Wer aber im Streite flieht vor den Heiden, der soll eigen sein und bleiben."

[66]) Der Ausdruck *potestas* wird namentlich gebraucht in dem Pelvil. Sig. Aug. vom 28. November 1561. Art. 22.

[67]) So heißt es im Landtagsschluß vom Dienstag nach Oculi 1532: „De vor strekenen Buren sollen einen Ideren, *dem se erfflich thostenndich*, — vtgeantwordet werden."

[68]) Dieses ergiebt sich nicht nur aus allen Läuflingseinigungen, sondern auch aus älteren Rechtsquellen, z. B. dem wiek-ösel'schen Bauerrecht Cap. 10, 11. § 2. Cap. 12. S. auch die Urk. des Erzb. Johann von Fechten vom September 1288 und vom Agathentage 1294 u. a. m. Rig. Einigung von 1494. § 1.

[69]) Friedensschluß mit Gedimin vom 2. Oct. 1323. Walk'scher Landtagsschluß vom 25. Oct. 1424. S. oben Anm. 39 und 63.

[70]) Ueber diese insbes. s. die in der Anm. 69 citirten Stellen.

[71]) Dörpt'sche Einigung § 1. Oesel'sche Einigung von 1508 § 1. Plettenberg's Einigung von 1509 § 1. In allen wird der Ausdruck „fordern," „vorfordern," gebraucht, der sonach technisch gewesen zu sein scheint. Im walk'schen Landtagsschluß von 1424 (Anm. 63) wird der Berechtigte „Forderer" genannt. Das ältere Recht gab der Herrschaft nicht das Forderungsrecht, sondern erklärt den entlaufenen Bauer nur seiner sämmtlichen Habe verlustig. Wiek-ösel'sches Bauerrecht Cap. 11. § 2. 3. Vergl. Cap. 10 und 12, und hapsal'sches Stadtrecht von 1294 § 16.

[72]) Vergl. dörpt'sche Einigung § 9. Plettenberg's Einigung von 1509 § 1: „Fort mehr, wer ydt Sake, dat jemandt ein Hackenman kehme mit all sinem Gesinde und Haue, so soll de jenne, da de Mann underkompt, dat laten to weeten werden demjennen, dem de Mann entgahn iss, binnen veer Weken, sich mit eme darumme to vorgahnde, sinen Willen to macken edder den Mann uhtantworden, sünder Wedderrede."

[73]) Dörpt'sche Einigung § 1. Oesel'sche Einigung § 1. Plettenberg's Einigung § 1.

[74]) Plettenberg's Einigung § 2: „efft he em jennige Schult upgeleht hedde, deren darff he ehm nicht bethalen." Vergl. dörpt'sche Einigung § 3. Oesel'sche Einigung von 1508 § 1. Rig. Einigung von 1494 § 5. Nur den Zehnten von dem von ihm beim fremden Herrn bebauten Acker muß diesem der Bauer entrichten, und genießt dafür die Erndte. Dörpt'sche Einigung § 3. Oesel'sche Einigung § 1. Plettenberg's Einigung § 1.

[75]) S. den walk'schen Landtagsschluß vom 25. October 1424, die wemel'sche Vereinigung von 1482, alle Läuflingseinigungen, die Land-

Digitized by Google

tagsschlüsse zu Wolmar vom Dienstag nach Oculi 1532 und zu Pernau vom Jahre 1552, Privil. Sigism. Aug. vom 28. November 1561. Art. 22. Insbesondere hinsichtlich der Städte Riga (wolmarsche Aftsprake vom Mittwoch nach Ostern 1491) und Reval (Entscheidung des Erzb. Jasper Linde und des B. Heinrich von Curland vom 29. Juni 1516).

[76]) S. die verschiedenen Einigungen, besonders die dörptsche und Plettenbergische.

[77]) S. des. die rig. Einigung § 4. Oeselsche Einigung § 1. Plettenb. Einigung § 3. Vergl. auch die dörptsche Einigung § 1.

[78]) Plettenberg's Einigung von 1509 § 15.

[79]) Ersteres ergiebt sich ohne Weiteres aus der glebae adscriptio, von Letzterem zeugen mehrere Stellen in den Rechtsquellen. Denn mag auch das, was Russow Bl. 18 vom „Vertauschen der Bauern gegen Hunde" erzählt, nur als Mißbrauch der erbherrlichen Gewalt — vermuthlich zunächst in Harrien und Wierland — erscheinen, — so spricht doch der Landtagsschluß vom 25. October 1424 ausdrücklich von „Drellen, — die rechtlich und redlich gekauft wären," und das Privil. Sig. Aug. vom Jahre 1561, von „rusticis a legitimis ipsorum Dominis concessis et translatis." Vergl. auch das mittl. livl. R.R. Cap. 30 (dessen wirkliche Anwendbarkeit freilich nicht ganz außer Zweifel ist); desgl. das hapsalsche Stadtrecht vom Jahre 1294, in welchem § 10 nur der Verkauf freier Menschen verboten ist. S. oben Anm. 59.

[80]) Das wiekſche Bauerrecht erwähnt namentlich nichts davon, wiewohl dazu Veranlassung hätte geben können die Bestimmung Cap. 1, § 2: „Wann ein Mann ein Weib nimbt, so soll er in die Kirchen kommen innerhalb der acht Tagen nach der Gelobte, und lasse sich ehelichen und geben. Thut er das nicht, er soll seinem Herren geben 50 Mark."

[81]) Vergl. die dörptsche Einigung § 7. Oeselsche Einigung v. 1508. Plettenberg's Einigung § 6.

[82]) Dies scheint wenigstens durch etwas spätere Rechtsquellen gerechtfertigt zu werden. Vergl. die curl. Statuten vom Jahre 1617 § 56, 59. Ob in einem solchen Falle vom Ehemanne oder dessen Erbherrn ein Lösegeld entrichtet werden mußte, darüber findet sich keine Notiz.

[83]) Eine ausführlichere Darstellung der Güterverhältnisse der Bauern muß einer besonderen Abhandlung, im Zusammenhange mit den Güterrechten überhaupt, vorbehalten bleiben. Vergl. übrigens N. von Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 61 und 147.

[84]) Zwar sagt Russow (l. c. Bl. 18, b.): „Alles wat ein armer Buhr vormochte, des was he nicht mechtig, sundern de Herschop." Allein wenn dies auch factisch in einigen Gegenden — besonders in

Harrien und Wierland — seine Richtigkeit gehabt haben mag, so war dies doch nicht der rechtliche Zustand, wie wir ihn noch weit später und allgemein angegeben finden.

[85]) S. z. B. das wiek-öselsche Bauerrecht Cap. 1 § 3. Cap. 10, Cap. 11 § 2, 3.

[86]) Dörptsche Einigung § 3. Oeselsche Einigung § 1. Plettenberg's Einigung § 1.

[87]) Landtagsschluß zu Wolmar vom Michaelistage 1537: „— — To deme ssol es ock den Buren in den Stifften, als in des — dultschen Ordens Landen, wan sse ehrer Herschop vnd Amptluiden ihre Plicht vnd Gerechticheitt enttrichtet hebben, dath ehre to ehren Besten vnd Profitt, wor es ihnen drechlich, vnuorhinderth — to vorfören vnd to vorkopen fri ssinn. Ouerst de vnduittschen ssollen vor ssich kein Quick, dath sse willen wedderumme vorkopen, oder ock kopmanss Whare, in keiner Stede vorkopen, dar to mith keinerlei Veilunge oder Höckerie, daruan ssich de Duittsche Man plecht to bergen vnd to erneren, vmme ghan." S. auch den wolmarschen Landtagsschluß vom Dienstag nach Oculi 1532.

[88]) Dieser ist, wie in dem Landtagsschlusse von 1537 in Anm. 87 deutlich gesagt wird, die Zünftigkeit dieses Handels.

[89]) S. bes. das wiekſche Bauerrecht Cap. 1. § 3: „Stirbet der Man, und hette sie (d. i. die Wittwe) Kinder, und wollt einen andern Man nehmen, oder sterbe sie darnach, dass sie andere Kinder von einem anderen Man hette, ihre Geschmeide und ihre Handtreue entpfingen die ersten Kinder. Stürbe sie auch ohne Kinder, so fellt es alles an die Herrschaft." — Vergl. auch das hapsalsche Stadtrecht von 1294 § 15. Auch sonst, wo in späteren Rechtsquellen von der Erbfolge die Rede ist, wird sie nur der Descendenz zugesprochen. So z. B. heißt es von den Honigbäumen der Liven bei Riga, 1344: „ et sic hereditabit (Jake de voghele — arbores melligeras) *de progenie in progeniem*," — und 1349: „de (Honnichbome) scholen unse Lyuen — — besitten *Kindes Kinde tho Eruene*." — Aus dem 16. Jahrh. finden sich über die Erbfolge keine Nachrichten; allein es ist kein Grund anzunehmen, daß die Grundsätze des wiekschen Bauerrechts nicht überall gegolten, und sich nicht auch später erhalten hätten.

[90]) Ueber das frühere Recht vergl. die Urk. des O.M. Anno vom 27. August 1255 § 2: „Ut nulla inter eos (scil. Osilienses) vacare possit haereditas ad usum Domini terrae, quam diu aliquis reperitur qui *in (cui?) sua parentela* gepiam *(?)* et emendam homicidii noscitur persoluisse." Urk. des O.M. Otto von Lutterberg vom August 1267 § 8: „Eyn yegelike *erue solen si* (näml. die Curen)

erheuen in dem vyrden knye. Also doch dat sin here in sime rechte en gheuen schaden neme."

[91]) Was Russow Bl. 18, b. dem zuwider erzählt („Vnde wenn ein Buhr mit synem Wyfe starff, vnde leth Kinder na, sint de Kinder also geuormündert worden, dat de Herschop alles wat de Oldern nagelaten hadden, tho sick genamen hefft, vnde de Kinder müsten nacket vnde blodt — liggen gahn — — vnde eres vederliken gudes gantz entberen"), ist offenbar bloßer Mißbrauch der erbherrlichen Gewalt, — und hat ohne Zweifel nur in einigen Gegenden Harriens und Wierlands Statt gefunden.

[92]) Vielleicht sind die Schlußworte der Stelle in der Urk. vom Jahre 1267, oben Anm. 90, von einem Mortuarium zu verstehen.

[93]) Die Lehre von den dinglichen Zinsen und Zehnten bedarf einer besonderen Erörterung.

[94]) S. z. B. die Urk. des O. M. Otto von Lutterberg vom August 1267. § 5: „Vier dage sal eyn yegeliche (Cure) arbeyden in dem lande *dar he sittet* den broderen. twe dage in dem Somer, vnd twe in dem winter. §. 6. war von den broderen eyn hus vor den heyden wirt gebuwet. welike des cristen gelouen vertyet. die sal dar selues eyn mant dinen bi siner eygen kost. wannere dat man buwet. so solen si desse kost don. wannere dat man nicht buwet. so wille wi si von disser kost vnd von anderer alleme arbeyt verdragen. §. 7. Vortmeir von anderen borgh arbeit wil wi si ewelike verdragen." Urk. des Erzb. Albrecht vom 6. Juli 1272 §. 2: „Vortmeir so solen si (die Semgallen) to dem arbeit dienen. twe dage in dem somer und twe dage in dem winter. also doch, dat in dissen ſvyr dagen *von yegelicheme haken* eyn vore don solen to vorende wes dat wi behouen. vnd die anderen yegeliken personen. die also alt sin. dat si arbeyden mogen die solen vns dienen mit iren hant arbeyt. als hoye to slande. od' holt to dragen vnd houwen ift dat it behuf is. §. 3. — Mer to der borch buvnge. vnd die wege to makene vnde to reysen solen sie sich willich vnd reyt bewisen."

[95]) Dies dürfte sich aus folgenden Worten des Privilegiums Sigismund Augusts vom J. 1561. Art. 23 ergeben: „Ut hactenus Nobilium rustici *ad sola Dominorum suorum opera* fuerunt obstricti, ita petimus prouideri, ne ad alia *seruitia* in libertatis nostrae praeiudicium cogantur, sed ut antiqua consuetudo observetur."

[96]) Vergl. die Urkunden in der Anm. 94.

[97]) Dörptsche Einigung § 6: „Item ein Hackenmann, der auff einem Hacken sitzet, der soll dess keine Machtt haben, dass er Sich Jemandes frömdes vermiete. wehre es Sache, dass darüber

Digitized by Google

geschehe, So soll ihm der lenige, der ihn gemietet hatt aussandtwortten. — — Seindt ihr 2 oder mehr auff einem Haken, die mügen sich vermieten wie Sie mügen mit Consens ihrer Herrschafft, So Sie zu ihren völligen Jahren gekommen sein, mit Volbortt des Ingesindes, Will denn darüber Sie Ihre Erbherr wieder haben, in Seinem Dienste, Er soll die gantzen medeste dem lenigenn Auss Richten der sich vermietet hette etc.“ Aehnliche Bestimmungen, übrigens ohne Unterscheidung des Hakenmannes von anderen Bauern, enthalten die öselsche Einigung § 1, die Plettenbergische § 4.

[98]) Waldemar-Erichsches Recht Art. 1. Wolter von Plettenberg's Privil. der harrisch-wierischen Ritterschaft vom Montag nach Laetare 1525, worin ihr unter andern das Recht bestätigt wird, „so von Oldinges iwerle gebruckt iss in den beyden Landen, tho Harrien vnd Wierlandt, in ehren Höffen vnd Dörpern, Marck vnd Landen, tho Holte vnd Water, so fern alss ere Marcke wendet vnd kehrt, an Halss vnd Hand tho richtende.“ S. auch das Privil. Sig. Aug. Art. 26 in der folgenden Anm., und besonders auch Russow Bl. 18 S. unten Anm. 101.

[99]) Daß noch am Schlusse dieses Zeitraumes die Vasallen in den Stiftern und Ordenslanden (außer Harrien und Wierland) die peinliche Gerichtsbarkeit nicht hatten, ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß im Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 26 die Nobiles Livoniae darum bitten, „ut de singulari gratia, merique Imperii S. ejus Maiestatis potestate, suis curiis *capitalis* civilisque *iudicii Privilegium*, quemadmodum Nobiles Esthoniae Ducatus olim a Regibus Daniae consecuti sunt, et in hanc usque diem obtinent, annectatur concedaturque.“ Daraus ersieht man aber auch, wie wenig die in den livl. Ritterrechten, selbst aus dem Waldemar-Erichschen Recht, aufgenommenen Bestimmungen, für deren wirkliche Gültigkeit im ganzen Lande zeugen; denn die Stelle des Waldemar-Erichschen R. Art. 1., welche dem Vasallen die peinl. Gerichtsbarkeit zuspricht, findet sich im ältesten R. R. Art. 3, im mittl. R. R. Cap. 2, im umgearb. R. R. B. I. Cap. 2, im wiek-öselschen Lehnrecht B. V. Cap. 1. Vergleiche auch noch oben § 5 und die in der Anm. 100 angeführten Quellen.

[100]) S. die rigische Einigung § 7 und 8. Die Plettenbergische § 8. und andere mehr.

[101]) Vergl. die rig. Einigung § 7 und 8 und besonders Russow Bl. 18: „Dartho hefft ein yeder vam Adel (in Harrien und Wierland) yn synem Haue ein eygen *Höffgericht tho Halse vnde tho buke* tho richtende gehat, vnde wenn ein Missdeder in eines Eddelmans gude gegrepen wordt, do ys desülluige nicht der Auerl-

cheit, besundern dem Eddelman, in wes marck vnde grentzen he beschlagen, auerantwordet, Vnde — hefft desülluige Eddelman etlike andere vam Adel, neuenst etliken öldesten Buren tho sick in den Hoff gefördert — — denn *de öldesten Buren musten allewege na oldem herkamen des Landes, dat Recht finden* vnde dat Ordel auer den Missdeder fellen."

[102]) Wiek-öfelsches Bauerrecht Cap. 6: „Ob einer mit dem andern feindet, das soll er vorklagen vor seinem Herren. Wollt ihm sein Herr nicht helffen, so gehe er *vor den obersten Richter*. Das vorbricht er vor seinem Herren nicht." Vergl. auch ebendaselbst Cap. 2 und 8, wo gleichfalls vom obersten Richter die Rede ist.

[103]) Es läßt sich mit dem ganzen übrigen Zustande der Erbbauern, und vollends der Drellen, nicht vereinigen.

[104]) Zwar wird dieses Rechtes nirgends ausdrücklich gedacht; allein dessen Existenz unterliegt aus den angegebenen Gründen gar keinem Zweifel; auch hat es unstreitig zu der in späteren Zeiten so ausgedehnten Anwendung der Ruthenstrafe Veranlassung gegeben. — Daß übrigens Mißhandlung (vergl. Russow Bl. 18, b.) und vollends Todschlag eines Bauern durch seinen Herrn nicht straflos blieb, beweist das Beispiel Johann Uerküls, der vom revalschen Rathe wegen Tödtung seines Bauern hingerichtet wurde (Russow Bl. 24).

[105]) S. das mittl. livländ. Ritterrecht Cap. 239 und 240, geschöpft aus dem Sachsenfp. B. III. Art. 79 § 1, 2. Umgearb. R. R. B. II. Cap. 38. Wiek-öfelsches Lehnrecht B. III. Cap. 13 § 3, 4. Im Cap. 239 des mittl. R. R. heißt es: „Wor ein here ein dorp hefft, dar mach he synen buren geuen ein sünderlick recht. Men nen recht mach he en geuen, noch se süluen kesen, dar se de landes rechte mede krencken, edder breken, edder syn gewedde minderen, edder meren mögen. Cap. 240. Nen vthwendich man ys plichtich in dem dorpe tho antworden, na erem sünderliken dorp rechte, he en klage vp erue, edder vp gudt, edder vp schuldt."

[106]) Dieses Verbot gründet sich wohl zunächst darauf, daß nach den Grundsätzen des damaligen deutschen Rechts das Waffenrecht ein ausschließliches Recht der Freien war (vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 347 und von Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 30), theils betrifft es auch den Gebrauch der Jagdwaffen zur Jagd, ohne Erlaubniß des Herrn, in welchem Falle der Bauer von dem Herrn einen Erlaubnißschein (Teeken) haben mußte. Von beiden scheint zu handeln der Landtagsschluß vom Jacobitage 1507 § 8: „Welck Buhr de Wehre dregt, als Schwerde, Bahrden oder welcker wehr ydt sy, de soll man nehmen und den Buren gripen, und vorwillicken sodanes siner Herrschop. Und welck Buhr der Herrschaft Teecken hefft, de mag Wehre by sick dragen, und der Teeken soll nicht

Digitized by Google

lenger weren dann dree Wecken.“ Vergl. auch Plettenberg's Einigung von 1509 § 5 und den wolmarschen Landtagsschluß v. Donnerstag nach Laetare 1543.

107) F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des livl. Ritterrechts (Riga, 1827. 8). S. 74 fg. Anm. n.

108) S. ebendas. und v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts. S. 76. fg.

109) Vergl. die rigische Einigung vom J. 1494. § 1.

110) S. z. B. das Testament Otto's von Irkull v. Margaretentage 1417: „Item alle drellen in myne houe megede vnde knechte de geue ick vry vnde quiet.“

111) Wenigstens galt dies in Deutschland schon seit dem 13. Jahrhundert. S. den Sachsensp. B. I. Art. 16. und B. III. Art. 80 § 2. Zwar sind beide Stellen nicht ins Ritterrecht aufgenommen, und die erstere fehlt selbst im Quedlinburger Codex des Sachsenspiegels, indeß darf man aus diesem Grunde allein an der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes nicht zweifeln.

112) Die Stadt Reval nahm zwar auch, unter Berufung auf das lübische Recht, dieses Vorrecht in Anspruch, ward jedoch vom Landtage damit abgewiesen. S. die Entscheidung des Erzb. Jaspar Linde und des B. Heinrich von Curland v. 29. Juni 1516.

113) Diese Bestimmung findet sich zwar schon im Pufendorfer Codex des rig. Stadtrechts Art. 100 (aus dem Hamburger Stadtrecht von 1270 VII., 14. Vergl. Stade'sches St. R. VII., 11.), ward jedoch in das umgearbeitete (Oelrichs'sche) Statut ursprünglich nicht, wohl aber in der Folge, und wie sich aus den Schriftzügen in der Originalhandschrift folgern läßt, erst Ende des 15. Jahrh., als letzter (31ster) Art. des 1. Theils aufgenommen. („Wert en man borger hir in dusser Stad vnde is hir binnen wanafftlich Iar vnd Dach vnde qweme jummant vnd geue eme schult, dat he sin egene were, vnd spreke ene an mid tuge midt sinen busman vnd mach de man de angespraken wert, dat tugen, dat he hir Borger vnd bur hefft geweset jar vnd dach mid twen Radtmannen vnd hir gewanet hefft sunder ansprake, he en schal van em nene not liden offte van siner ansprake.“) Dies kommt wahrscheinlich daher, weil dieses Recht nicht ohne besondere landesherrliche Genehmigung von der Stadt mochte ausgeübt werden dürfen, aus welchem Grunde denn auch Reval dasselbe abgesprochen ward (Anm. 112); und auch Riga wurde in der wolmarschen Affspröke vom Mittwoch nach Ostern 1491 verpflichtet, die vom Lande in die Stadt verlaufenen Bauern auszuantworten.

114) In einer jüngeren Abschrift des rig. Stadtrechts findet sich bei der oben (Anm. 113) angeführten Stelle (I, 31) die Bemerkung: „Anno

1543 den 2. Novbr. hat E. E. Rath zu Riga diesen Artikel vorgenommen und die zweijährige Präscription festgesetzt." S. J. C. Schwartz in Gadebusch's Versuchen in der livländ. Geschichtskunde ꝛc. (Riga, 1785. 8.) Bd. II. Stück 3. S. 172.

[115]) S. besf. die Plettenbergische Einigung vom Jahre 1509 § 7: „Item, offt jemand, de etlicke Buren hedde dörtig Jahr besitlig gehabt, de Bure sol de dörtig Jahr geneten, und soll unuorfordert bliuen von dem Erbherren, he hebbe gewolt oder nicht. Auer de Buren, dee binnen dörtig Jahren verlopen sindt, de sol man vthantworden sonder Wedderrede." Oder sollten die Worte: „*de Bure* soll de dörtig Jahr geneten" bedeuten, daß der Bauer frei werde? — Von einer zehnjährigen Verjährung spricht die öselsche Einigung von 1508: „Welck buren binnen teienn (10) Jarenn von a dato gegenwertiger briue tho reckennde verlopen synn, Sall menn, So se verfordert werdenn, vtantwortenn," woraus doch zu folgern ist, daß die vor zehn Jahren verlaufenen nicht auszuantworten sind.

[116]) So leitet z. B. nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit die Familie Lieven ihren Ursprung vom Livenältesten Caupo oder Cobbe her (vergl. H. J. von Lieven in Hupel's neuen nord. Miscell. Stück 13 und 14. S. 243 fgg.); so mögen vielleicht auch die Familien Paykull, Patkull, Koskull u. a. ähnlicher Herkunft sein, da ihr Ursprung aus Deutschland nicht nachzuweisen ist, und die Endsylbe esthnisch oder livisch klingt (vergl. v. Lieven in Hupel's nord. Miscell. Stück 15. S. 282 fgg., 287 fgg. Stück 19. S. 304 fg.), wiewohl es auch deutsche Familien sein können, die von den von ihnen besessenen Gütern den Namen angenommen haben, wie es z. B. mit der Familie Uexkull der Fall ist. Lieven bei Hupel a. a. O. Stück 15. S. 259 fgg. S. auch noch Gebhardi (livl. Geschichte S. 383 fg.), der aber zu weit geht, wenn er von allen „Nachkommen der begüterten alten Liven, Letten und Esthen, welche bei der Bekehrung ihre Freiheit behielten, und als Landstände an den Regierungsgeschäften Theil nahmen", annimmt, daß sie unvermerkt zu den adeligen Deutschen gezogen worden. S. auch noch Hupel's nord. Miscell. Stück 27 und 28. S. 475 fg.

[117]) Russow Bl. 6, b. „Welckere Esten — sick redelick gegen de Düdeschen geholden hebben, de sint *des Trybates vnd Hauedenstes entfryet worden.* Darher de *Fryen in Lyfflandt* eren ortsprunck hebben, vnde geneten erer vele dersülluigen fryheit beth in den hüdigen dach." Urk. des O. M. Eberhard v. Monheim vom Himmelfahrtstage 1333. „Tautegudden et suis veris heredibus— contulimus in pheodum duos uncos in Pagasta Syallen — colendos, habendos et possidendos perpetue *absque censu solutione et laboris factione*, libere et quiete *sicut ceteri neophiti Curo-*

Digitized by Google

niae bona sua feodalia sunt soliti possidere.“ Urk. des O. M. Heidenreich Winke vom Jahre 1447 bei Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscell. Stück 5 und 6. S. 124.

[118]) Urk. des O. M. Joh. von Mengden v. Dienstag zu Fastelabend 1454: „Bekennen — dat wie — Panneken — begnadigt und bevryet hebben — also, dat he vnd — siene eruen, sollen fry vnd vnbeswaret syn — van allerley fure vnd arbeyde vnses ordens ok vnuorplichtet sien, yemandes, noch Herren noch Dienern to volgende, in yenigerley wyss denne alleyne, so id vnsem orden behoff is vnd wert to reysende etc.“ Urk. des O. M. Wolter von Plettenb. vom Thomasabend 1503.

[119]) Russow l. c. Bl. 6, b. 28. 28, b. 31. 31, b. 42, b. u. a. m.

[120]) Von Esthen spricht Russow l. c. Bl. 6, b. und 42, b; von Liven s. Schwartz l. c., von Curen die Urk. in der Anm. 117 u. a., besonders die Urk. des O. M. Heidenreich Winke vom 1. Decemb. 1439, worin einem Penneike drei Haken verliehen werden, frei zu besitzen ꝛc „glike andern *ffreien kuren*, nach kurischem rechte.“

[121]) Urk. von 1388 und 1447 bei Schwartz l. c. S. 124. Daß hierunter nicht, wie Schwartz a. a. O. und Sonntag in den Jahresverhandl. der kurl. Gesellschaft. Bd. I. S. 309 meinen, ein Codex zu verstehen sei, sondern ein besonderes lehnrechtliches Verhältniß ist wohl nicht zu bezweifeln. S. Anm. 126.

[122]) S. die Urk. vom 1. December 1439 in der Anm. 120.

[123]) S. Urk. des O. M. Johann von Mengden v. Bartholomäi 1456, und Wolters v. Plettenberg vom 23. August 1504.

[124]) S. die Citate in den Anm. 117 und 118.

[125]) Dies folgt auch schon daraus, daß sie bei Russow, wo sie mit Edelleuten und Bauern zugleich aufgeführt werden, immer zwischen beiden genannt werden, z. B. Bl. 42, b., übrigens aber in einer Art, daß man annehmen muß, sie standen dem Adel näher, als den Bauern. So heißt es z. B. Bl. 31, b., nachdem von den Belustigungen der Bauern auf Kirchmessen gehandelt worden: „Auerst *de Junckern*, *Landtfryen*, Düdeschen vnde Vndüdeschen, *de wat sonderlickes weren*, sint mit eren Gesten tho Huss getagen, vnde hebben sick dar etlike dage *mit einander* frölich vnde guder dinge gemaket.“ Sowohl hier als an einer anderen Stelle (Bl. 31: Zu den Gastgeboten auf den Wacken verfügten sich der Herren oder Junker Hofgesinde „sampt allem vmbliggenden Adel, vnde Landfryen, Düdeschen vnde Vndüdeschen“) scheinen bei den Landfreien „Deutsche und Undeutsche“ unterschieden zu werden, woraus zu folgen scheint, daß nicht bloß Landeseingeborne, sondern auch eingewanderte Deutsche in dergle-

Digitized by Google

chen Verhältnissen gestanden haben, worüber jedoch sonst sich nirgends eine bestimmte Nachricht findet.

[126]) S. darüber J. Voigt's Geschichte Preußens Bd. III. S. 434—443. Bd. VI. S. 572—575. 601—606.

[127]) Vergl. E. v. Derschau's und P. v. Keyserling's Beschreibung der Provinz Kurland (Mitau, 1805. 4.) S. 182 fgg. und besonders das Inland, herausgeg. v. Bunge. Jahrg. 1836. *№* 4 und 5.

[128]) Urk. des O. M. Wolter von Plettenberg vom 23. August 1504: „Bekennen — — dat Wy — — Andreas Penneck dem *Cursken koningh* vmme sines truwen Denstes willen, den he vns vnd vnsem orden jm latesten vorgangen orloge vnd veyden in Ruslanth gedan heft. Vnd in to kamenden tiden don kan vnd mach ome vnd sinen rechten waren eruen — — geuen vnd vorlenen — enen haken landes So als de im Gebede vnd Kerspell to Goldingen — — is belegen etc. — — tho besittende etc. fryg vnd fredesamliken na leengudes rechte. to ewigen tiden."

[129]) Vergl. E. Hennig in Albers' und Schröder's Ruthenia. Jahrgang 1807. Bd. II. S. 323, und Kütner's Curonia S. 118.

[130]) Die ihnen von den Ordensmeistern verliehenen Lehnbriefe und Privilegien besitzen die sg. curischen Könige noch jetzt im Original. Die meisten derselben sind es, die in den vorstehenden Anmerkungen zu diesem § über die Landfreien überhaupt angeführt sind. Der Zeitfolge nach sind die noch erhaltenen folgende: 1, Lehnbrief des O. M. Gerdt von Jocke an Toutegoden über zwei Haken, vom Dienstag in Rogationibus 1320. 2, Lehnbrief des O. M. Eberhard von Monheim an denselben vom Himmelfahrtstage 1333. 3, Lehnbrief des O. M. Heidenreich Vinke an Penneiken über 3 Haken vom Dienstag nach Andreas 1439. 4, Privilegium des O. M. Johann von Mengden, die Freiheit des Panneke von Fuhren und Arbeiten betr., vom Dienstag zu Fastelabend 1454. 5, Lehnbrief desselben O. M. an Penneke über einen Haken, von Bartholomäi 1456. 6, Lehnbrief des O. M. Wolthus von Herße an Sukant über einen Haken, vom Tage Lucä 1470. 7, Lehnbrief des O. M. Wolter von Plettenberg an Draggun über zwei Haken, von Abend Thomä 1503. 8, Lehnbrief desselben O. M. an Andreas Pennek über einen Haken Landes ꝛc., vom Abend Bartholomäi 1504, und 9, Lehnbrief des O. M. Heinrich von Galen an Andreas Pannycke über ein Stück Landes vom St. Luerentage 1555. — Aehnlich den curischen Königen mögen die preußischen Könige gewesen sein, deren Voigt l. c. Th. III. S. 443. Anm. 1 erwähnt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Freiheit der Deutschen in Livland.

§ 1.

Einleitung. Standesverhältnisse in Deutschland im 12. Jahrhundert.

Um die Fortbildung der Standesverhältnisse der nach Livland gekommenen Deutschen gehörig verfolgen zu können, ist es erforderlich, eine kurze Uebersicht dieser Verhältnisse, wie sie im zwölften Jahrhunderte in Deutschland sich gestaltet hatten, vorauszuschicken.

Die alten edlen Geschlechter hatten größtentheils Landeshoheit erworben, und wurden unter dem Namen des Herrenstandes (freie Herren, Dynasten, viri nobiles) begriffen. Sie bildeten den eigentlichen (nachmals sog. hohen) Adel, und ihre characteristischen Rechte waren: Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Alle übrigen Freien waren dadurch landsäßig geworden, und zerfielen in zwei Hauptclassen, je nachdem sie nämlich mit ihrer Person zum ordentlichen Reichskriegsdienst, den ihr Landesherr durch sie zu leisten hatte, verpflichtet waren, oder nicht. Jene wurden unter dem Namen *milites* oder Ritter begriffen, und zwar war der Grund der Dienstpflicht ein dreifacher: 1. Grundeigenthum, von welchem Ritterdienst geleistet werden mußte; dies waren die sog. Mittelfreien oder Schöffenbarfreien; 2. Lehnspflicht, vermöge deren die Vasallen, Mannen, dem Landesherren zum Ritterdienst verbunden waren; 3. Ministerialität. Unter den Ministerialen oder Dienstleuten, milites servientes, servi, familiares, sind diejenigen, welche in einem erblichen Hörigkeitsverhältnisse zu dem Dienstherrn standen, und demselben schon vermöge der Geburt zu Kriegs- und Ehrendiensten verpflichtet waren, von solchen zu unterscheiden, deren Dienstbarkeit auf Gütern ruhte, die ihnen nach Hofrecht verliehen waren. Die letzteren schmolzen schon

Digitized by Google

früh in eine Categorie mit den Vasallen zusammen, in welche später auch die ersteren übergingen. Durch den schon im 12. Jahrhundert aufgekommenen Grundsatz, daß nur derjenige Ritter werden könne, dessen Vater schon Ritter gewesen, der mithin „ritterbürtig" war, bildete sich die Ritterschaft als erblicher Stand aus, der dem Herrenstande allmälig näher trat, und seit dem 15. Jahrhundert die Benennung: niederer Adel, zu führen begann. — Die übrigen Freien, welche nicht zu den Ritterbürtigen gehörten, werden mit dem Namen der Pfleghaften, advocatitii, auch freie Landsaßen, bezeichnet, und bildeten, mit den Unfreien zusammengenommen, den seit dem 13. Jahrhundert so benannten Bauernstand. Die Städtebewohner machten, auch als sie sich in geschlossene Gemeinden verbanden, noch keinen besonderen Stand aus, sondern gehörten theils zum Ritterstande, wenngleich sie nicht immer eine rittermäßige Lebensweise führten, theils waren es selbst eigene Leute des Landesherrn; und erst später, besonders als letztere meist ihre Freiheit und Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erlangt hatten, und mit ersteren zu einer Classe verschmolzen, ward der Bürgerstand ein eigener, dem Ritterstande entgegengesetzter, Stand [1]).

§ 2.

Verpflanzung der deutschen Standesverhältnisse nach Livland.

Deutsche [2]) von allen im vorhergehenden § genannten Ständen kamen seit der Mitte des zwölften, und besonders im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in großer Zahl nach Livland [3]). Heinrich der Lette nennt unter denen, welche der Bischof Albert I. von seinen wiederholten Reisen mit sich brachte, und welche sonst nach Livland zogen, ausdrücklich:

1. Eine ziemliche Anzahl namhafter Fürsten und Herren [4]), und außerdem überhaupt, ohne sie namentlich zu bezeichnen *viri nobiles* [5]), oder *nobiles* schlechtweg, wiewohl der letztere Ausdruck nicht immer Personen vom Herrenstande

Digitized by Google

bezeichnen mag, sondern von ihm hin und wieder nur als ehrendes Prädicat gebraucht wird [6]).

2. Weit bedeutender war die Zahl der Ritter, *milites*, welche bei Heinrich dem Letten sehr häufig vorkommen [7]). Mit diesem Namen werden auch

3. die Lehnsmänner der Bischöfe belegt [8]), welche aber auch *Viri Episcopi* [9]), *Viri Ecclessiæ* [10]), desgl. *Vasalli* [11]) heißen.

4. Ebenso häufig geschieht der Ministerialen oder Dienstleute des Bischofes Albert Erwähnung, denn diese sind ohne Zweifel unter der *familia Episcopi* [12]) und den *seruis Episcopi* [13]) zu verstehen, welche Heinrich der Lette oft nennt, und ihre deutsche Herkunft ausdrücklich bezeichnet [14]). Auch der Bischof von Semgallen hatte dergleichen Ministerialen [15]), desgleichen einzelne Vasallen [16]), wenn hier das Wort seruus nicht eine andere Bedeutug hat [17]). Zwar bezeugt keine Stelle bei Heinrich dem Letten ausdrücklich die Identität der servi mit den zur familia Gehörenden; allein nach dem damaligen Sprachgebrauch lassen beide Ausdrücke keine andere Deutung zu [18]).

5. Daß auch freie Grundeigenthümer (Schöffenbarfreie oder Mittelfreie) nach Livland pilgerten, läßt sich ebenso wenig bezweifeln, als es

6. gewiß ist, daß eine große Zahl der zur Classe der nicht zum Ritterstande gehörigen freien Landsassen unter den Einzöglingen waren [19]), denen wohl auch die mercatores in Beziehung auf den Stand beizuzählen sind [20]). Dagegen ist es

7. unwahrscheinlich, daß (außer den Ministerialen) Hörige und eigene Leute mit nach Livland gebracht worden [21]).

§ 3.

Weitere Entwickelung dieser Standesverhältnisse in Livland.

Unter den im vorhergehenden § aufgeführten Deutschen, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nach Livland kamen, waren indessen einige nur Pilger (peregrini), welche meist nur ein Jahr sich hier aufhielten, und sodann in ihr

Digitized by Google

Vaterland zurückkehrten. Dies war nicht nur mit einzelnen Individuen der Fall, sondern selbst bei ganzen Classen. Namentlich gilt Letzteres

1. von dem hohen Adel, der, aus nahe liegenden Gründen hier nicht ansässig wurde, sondern in seine Territorien heimkehrte [22]). Somit hat Livland nie einen weltlichen hohen Adel gehabt; wohl aber einen geistlichen, zu welchem nämlich der Erzbischof und die Bischöfe, und, nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand, auch der Ordensmeister oder Herrmeister gehörten.

2. Ebenso wenig blieben in Livland die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigenthümer, und überhaupt fiel auch diese Classe der Ritterbürtigen in Livland ganz weg, weil die deutschen Einwanderer, wenigstens in der ersten Zeit, kein echtes Eigenthum, sondern nur Lehnrecht am Grund und Boden in Livland erwarben [23]); höchstens könnten zu dieser Classe ritterbürtige einer in den Städten Livlands gerechnet werden. Was

3. die Ministerialen betrifft, so ist es höchst auffallend, daß, während sie bei Heinrich dem Letten so oft genannt werden, sie in der späteren Zeit in Urkunden und Chroniken höchst selten, und nicht über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaus, vorkommen [24]). Wahrscheinlich gingen sie hier sehr früh in den Stand der Vasallen über [25]), oder traten in den Bürgerstand. Nähere Bestimmungen über ihre Standesverhältnisse finden sich in den Rechtsquellen nicht [26]). Es bestand mithin

4. der Ritterstand in Livland hauptsächlich aus Vasallen, deren Standesrechte sich selbstständig entwickelten und ausbildeten [27]).

5. Der Stand der freien Landsassen [28]) blieb, verbreitete sich in Livland, ohne daß derselbe jedoch als solcher besonders hervortritt [29]), so daß die Rechtsquellen auch über seine Standesverhältnisse sich nicht weiter verbreiten, und er daher, sofern er nicht zum Theil in den Bürgerstand überging, wohl derselben Freiheitsrechte, wie in Deutschland [30]) genoß.

Digitized by Google

Es bleibt mithin für die Darstellung der ständischen Verhältnisse, wie sie sich am Schluß dieses Zeitraumes gestalteten, nur der Ritterstand übrig; denn die Verhältnisse des auch hier allmälig selbstständig erwachsenen Bürgerstandes können nicht wohl anders, als im Zusammenhange mit der städtischen Verfassung überhaupt, dargestellt werden.

§ 4.

Vom livländischen Ritterstande insbesondere: 1) Benennungen.

Die Benennung *miles* [31]), Ritter [32]), mit welcher bis in das sechszehnte Jahrhundert die zum Ritterstande gehörigen Personen bezeichnet werden, kam jedoch auch in Livland nur denjenigen derselben zu, welche die höchste Würde des Schildesamts, die Ritterwürde, förmlich erlangt hatten, und in Folge dessen selbstständige Dienst- und Lehnsmannen geworden waren. Um zu dieser Würde zu gelangen, mußten sie die niederen Stufen durchlaufen, für welche sich verschiedene Benennungen finden. Für die erste kommt in unseren Urkunden die Benennung „Junge“ vor [33]), wofür anderweitig Bube, Page, Edelknabe, Iunior, gebraucht wird [34]). Zwischen dieser und der Ritterwürde stand die des Knaben, Knappen oder Knapen, welche Bezeichnung sich auch in livländischen Urkunden findet [35]), jedoch nicht so häufig, als die Benennung Knecht, welche die gewöhnlichste ist [36]), und wobei zuweilen, zur Unterscheidung von den nicht ritterbürtigen Knechten, welche auch schlechte Knechte heißen, der Beisatz „wohlgeborner Knecht“ vorkommt [37]). Seltener findet sich für diese Stufe die Benennung Wapener, Wapenträger [38]), und in lateinischen Urkunden *Famulus*, *Armiger* [39]). —

Wie die bisher angeführten Ausdrücke die einzelnen Würden in dem Stande bezeichnen, so werden zur Bezeichnung der Ritterbürtigkeit überhaupt in inländischen Urkunden die Ausdrücke: rittersmäßig [40]), zu Schild und Helm geboren [41]), schildbar [42]), gebraucht [43]). Sollte die Besitzlichkeit und Lehnspflicht des Ritterbürtigen angedeutet werden,

so bediente man sich der Ausdrücke: Mann [44]), gut Mann [45]), in lateinischen Urkunden: *Vir* [46]), *Vasallus* [47]). Wenn aber die Gesammtheit der zum Stande der Ritterbürtigen gehörigen Einwohner eines Territoriums bezeichnet werden soll, so heißt es in der ältern Zeit gewöhnlich Ritter und Knechte [48]), auch wohl Ritter und Knaben [49]), Ritter und Wapener [50]), *Milites militares et vasalli* [51]), später, und zwar namentlich im funfzehnten Jahrhundert, Ritterschaft und Mannschaft [52]), auch bloß Mannschaft [53]), *Universitas vasallorum* [54]); seit dem Ende des funfzehnten, und besonders im sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich nur Ritterschaft [55]). Zu allen diesen Benennungen finden wir in der späteren Zeit, und zwar zunächst wo die Ritterschaft ꝛc. als Landstand erscheint, zur Bezeichnung der Gesammtheit, den Ausdruck „gemeine" vorausgeschickt, z. B. gemeine Ritter und Knechte, gemeine Ritterschaft ꝛc. [56]). Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts tritt der Ritterstand unter dem Namen Adel, Edelleute, gemeiner Adel, Adelschaft, *Nobiles*, auf [57]), eine Benennung, welche bald sehr häufig, und noch in diesem Zeitraume vorwaltend wird [58]). Den gräflichen und freiherrlichen Titel führt in diesem Zeitraume noch keines der in Livland ansässigen Geschlechter [59]).

§ 5.

2. Erwerbung des Ritterstandes, und Verlust desselben.

Erworben wurde der Ritterstand oder niedere Adel

1. durch die Geburt von ritterbürtigen Eltern [60]). Daß beide Eltern ritterbürtig seien, mochte in Livland ebenso gefordert werden, wie in Deutschland [61]); denn wiewohl der Ebenbürtigkeit unter diesem Namen in den livländischen Rechtsquellen nirgends Erwähnung geschieht [62]), so war der Begriff oder die Sache selbst in Livland keineswegs fremd, indem wir finden, daß die Ehe einer Adeligen mit einem Unadeligen der ersteren „Ehre", worunter die deutschen Rechtsquellen des Mittelalters die besondere Standesehre verstehen [63]), — schmälerte [64]).

2. Inwiefern die Erwerbung eines Ritterlehngutes den Ritterstand oder doch persönlich die Rechte der Ritterbürtigen verlieh [65]), ist schon für die ältere Zeit zweifelhaft [66].) In der Folge, namentlich seit dem 15. Jahrhundert, war zur Erwerbung eines Ritterlehngutes nicht nur Ritterbürtigkeit, sondern zum Theil auch Indigenat erforderlich [67]). Um zum Genuß einiger Rechte des Adels zu gelangen, wurde übrigens der Beweis von vier Ahnen verlangt [68]), so daß also auch

3. die Erwerbung der Ritterwürde und später des Adels (Bullenadel) durch Begnadigung des Kaisers [69]), in Livland wenigstens nicht in den Genuß aller Rechte des alten Adels setzte.

4. Von einer Gleichstellung der juristischen Doctorwürde mit dem Ritterstande [70]) findet sich in Livland keine Spur [71]).

Verloren ging die Ritterbürtigkeit wohl auch hier durch die Wahl einer unritterlichen Lebensweise [72]), und durch Aberkennung der Standesehre mittelst richterlichen Urtheils, in Folge von Verbrechen [73]). Die Ausschließung eines Mitgliedes der Ritterschaft aus derselben [74]) beraubte wohl nur der Theilnahme an den Corporationsrechten, als solchen, nicht aber der Standesrechte überhaupt.

§ 6.

3. Rechte des Ritterstandes.

Hier ist nur von denjenigen Rechten des Ritterstandes die Rede, welche, ohne Rücksicht auf seine Verfassung als Corporation und Landstand [75]), den einzelnen Individuen, als solchen, zustehen. Dahin gehört namentlich:

1. das Recht, vermöge ihres Geburtsstandes die Ritterwürde zu erlangen, und sie anderen zu ertheilen [76]). Damit steht im Zusammenhange

2. das Recht, als Ritter in den deutschen Orden zu treten. Schon das Ordensstatut [77]) macht die Ritterbürtigkeit zu einer Hauptbedingung der Aufnahme zum Ritterbruder, wovon nur der Hochmeister dispensiren konnte, der also wahrscheinlich das Recht hatte, die Ritterwürde auch einem Nichtritterbürtigen zu ertheilen [78]); spätere Gesetze schärften

Digitized by Google

diese Anordnung ein [79]), und im funfzehnten Jahrhundert wurde speciell für Livland verordnet, daß man bei der Aufnahme zum Ritterbruder „auf ebenbürtige Anen" achten solle [80]). Bei Priesterbrüdern und dienenden Brüdern oder Graumäntlern wurde die Ritterbürtigkeit nicht als Requisit verlangt [81]).

3. Wie in Deutschland, so scheinen auch in Livland nur Ritterbürtige turnierfähig gewesen zu sein. [82]).

4. Von dem ausschließlichen Rechte, Ritterlehngüter zu erwerben, ist bereits oben (§ 5) die Rede gewesen.

5. Zu den Präbenden bei den Domcapiten erlangte der Adel gegen das Ende dieses Zeitraums theils ein Vorrecht vor den Nichtadeligen [83]), theils ein ausschließliches Recht; im letzteren Falle wurde jedoch der Beweis von vier Anen verlangt und dem Capitel das ius optionis ausdrücklich vorbehalten [84]).

6. Das Amt der Stiftsvögte wurde gleichfalls, wenigstens im Bisthum Oesel, gegen den Schluß dieser Periode, ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten [85]).

7. Im Manngericht konnten nur Ritterbürtige Richter, Beisitzer, Urtheilsleute oder Urtheilsfinder sein, jedoch namentlich nur solche, welche Erb- und Pfandgüter besaßen [86]); nur Ritterbürtige konnten in Lehnssachen Zeugen sein [87]). Darin bestand die sog. Schöppenbarfreiheit des Sachsenspiegels [88]).

8. Das Recht, ein Wappen zu führen [89]), war ohne Zweifel auch in Livland ein vorzügliches Recht der Ritterbürtigen, welches sie nur mit dem hohen Adel und einzelnen Corporationen theilten [90]). Ob schon in diesem Zeitraume Nichtritterbürtige Wappen zu führen anfingen, ist schwer zu entscheiden [91]). Der Gebrauch des Wappens zum Siegeln findet sich bei der livländischen Ritterschaft wenigstens seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts [92]).

9. Der Dienstpflicht der Ritterbürtigen überhaupt und insbesondere der Vasallen entspricht die Dienstfreiheit derselben, oder das Recht, mehreren Herren zu dienen, und gleichzeitig Vasall mehrerer Lehnsherren zu sein [93]).

Digitized by Google

10. Die ausdrückliche Zusicherung der Freiheit von aller Schatzung und Besteuerung hatte zunächst die harrisch-wierische Ritterschaft erlangt [94]); allein auch die übrigen Ritterschaften machten dieses Recht am Schluß dieses Zeitraumes geltend [95]).

11. Eigentlicher Handel war zwar der Ritterschaft nicht gestattet; seine Bodenerzeugnisse aber durfte wenigstens der Adel in Harrien und Wierland unmittelbar an fremde Kaufleute für baares Geld verkaufen [96]).

11. Von der Patrimonialjurisdiction des Adels ist bereits oben die Rede gewesen [97]); mehrere andere Rechte können ausführlicher nur im Zusammenhange mit anderen Rechtsmaterien dargestellt werden, wie der privilegirte Gerichtsstand [98]), die Arrestfreiheit und das sichere Geleit [99]), desgleichen einige dingliche Rechte, z. B. die Forstnutzung, Jagdfreiheit u. a. [100]).

Anmerkungen zum zweiten Abschnitt.

[1]) Vergl. bes. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. §. 337 — 348 und dessen Einleitung ins deutsche Privatrecht § 51 — 56.

[2]) Es kann fast nur von diesen die Rede sein; denn der nach Esthland gekommenen Dänen waren ohne Zweifel so wenige (vergl. Bunge's Beiträge zur Kunde der livl. ꝛc. Rechtsquellen S. 5 fgg.), daß sie in der ferneren Geschichte gar nicht besonders hervortreten, und daher wahrscheinlich früh sich völlig mit den Deutschen amalgamirt haben.

[3]) Von der Zahl kann man sich einigermaßen dadurch einen Begriff machen, daß nach der Angabe Heinrichs des Letten (*Gruber* orig. Livon. pag. 135.) allein in dem Heere, welches im J. 1219 gegen Mesoten zog, 4000 Deutsche sich befanden, worunter freilich „omnes peregrini" mit begriffen waren, die später großentheils nach Deutschland zurückgegangen sein mögen.

[4]) z. B. der Herzog Albert von Sachsen (*Gruber* pag. 127. sqq.), der Graf Albert v. Orlamünde oder von Lauenburg (*Gruber* pag. 113 sqq.) und Andere; vergl. das dritte Register bei Gruber.

Digitized by Google

[5]) S. z. B. *Gruber* pag. 59. 113. Vergl. auch pag. 20, 23, 32 u. a. m.

[6]) Dies geht zuweilen schon aus dem Zusammenhange hervor, z. B. pag. 113: „viri *fortes et nobiles*." — Arnold v. Meindorp und Bernhard v. Sehehusen, welche pag. 23 viri nobiles genannt werden, heißen pag. 27 nur milites etc. Vergl. auch *Gruber* pag. 167 Anm. e.

[7]) S. def. *Gruber* pag. 32, wo der Ankunft von „milites quam plures" gedacht wird, pag. 59 sq., 113 u. a. m.

[8]) Conrad v. Meindorp und Daniel v. Bannerow, Bischof Alberts erste Lehnsmänner (*Gruber* pag. 20), werden nach ihren Lehnen jener Miles de Ykeskola (*Gruber* pag. 30, 32), dieser Miles de Lenewarden (daf. pag. 52) genannt.

[9]) Z. B. *Gruber* pag. 133.

[10]) Arndt Th I. S. 169.

[11]) *Gruber* pag. 522 u. a.

[12]) *Gruber* pag. 30 §. 2, 4. pag. 60 §. 1. Auch kommt ein „iuuenis *comes* de familia Episcopi" vor, daf. pag. 127 §. 1, 133, 138. Vergl. *Gruber* pag. 138 Anm. t., auch Mittermaier's Privatrecht § 52, Anm. 5.

[13]) *Gruber* pag. 38, 54, 68, 70, 74, 88, 121 u. a. Gadebuſch (livländ. Jahrbücher Th. I. Abſchn. 1 S. 68 Anm. s.) trifft nicht das Rechte, wenn er unter Servi „Lehnsleute, die man Knechte nannte", verſteht. Vergl. unten § *A*.

[14]) *Gruber* pag. 121: „Et erant (im Heer gegenwärtig) septem tantum ex seruis Episcopi *Teutonici*."

[15]) S. die Urk. des Legaten B. Wilhelm von Modena vom December 1225 in Gadebuſch's livl. Jahrb. Th. I. Abſchn. 1. S. 191. Anm.

[16]) Z. B. *Gruber* pag. 52 §. 8: „Serui Danielis, militis de Lenewarden."

[17]) So kommt bei *Gruber* pag. 49. ein seruus sacerdotis vor, wo das Wort offenbar, wie auch ſonſt öfter, einen gemeinen Knecht oder Diener zu bedeuten ſcheint.

[18]) Vergl. A. Freih. v. Fürth, die Miniſterialen. (Cöln, 1836. 8.) S. 58 fg.

[19]) Solche ſind ohne Zweifel unter dem „omni populo" zu verſtehen, deſſen z. B. Heinrich bei *Gruber* pag. 59. als in Livland mit den Edlen und Rittern angekommen erwähnt, und überhaupt wüßte man nicht, zu welchem Stande ſonſt man die Mehrzahl der Pilger rechnen ſollte, als zu den freien Landſaſſen.

[20]) Freilich konnten dieſe mercatores auch eines aus deutſchen Städten ſein, von deren Ankunft in Livland Heinrich öfters berichtet (ſ. z. B.

Digitized by Google

Gruber pag. 21 § 2: „Frater eius [scil. Episcopi] Engelbertus Rigam cum primis venit *ciuibus*“); allein sie hatten durch das Kaufmannsgewerbe ihren Ritterstand, zu dem die ciues in der Regel gehörten, eingebüßt (Vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 341 a. E.), und werden daher immer von den ciues unterschieden. Vergl. Arndt Th. I. S. 169. 172.

[21]) Wenigstens wird dessen bei Heinrich dem Letten nirgends ausdrücklich erwähnt.

[22]) Es läßt sich nicht nachweisen, daß irgend ein Zweig einer Familie aus dem deutschen Herrenstande in Livland ansäßig geworden wäre. S. auch v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 4. a. E., und Freiherr Moritz Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend (Riga 1836. 8). S. 21. Die Behauptung in den gelehrten Beitr. zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1766, S. 122, als hätten die in Livland ansäßig gewordenen Familien von Meyendorff, von Buxhövden, von Tiesenhausen und von Dalen zum hohen Adel gehört, beruht auf einer Verwechselung der Begriffe von hohem und niederem Adel; denn jene Geschlechter haben ohne Zweifel schon in Deutschland zum niedern Adel gehört (S. Hupel's Miscellaneen in den versch. Beiträgen zur Adelsgeschichte), namentlich auch die Tiesenhausen, wiewohl diese aus dem Herrenstande entsprossen zu sein behaupten. (Hupel's neue nord. Miscell. Stck. 18, S. 15 fgg. Vergl. dagegen S. 12 ebendas.) Wären die Tiesenhausen aus dem Herrenstande gewesen, so hätte Engelbert von Tiesenhausen nicht „Famulus“ des B. Albert sein können, wie er in der Urk. vom J. 1224 bei *Dogiel* Nr. 3, S. 3 genannt wird. Daniel von Bannerow, den B. Albert I. mit Lennewarden belehnte, wird zwar von Heinrich dem Letten (*Gruber* pag. 20.) vir nobilis genannt, hatte auch Ministerialen (s. oben Anm. 16), was auf den Herrenstand hindeutet (vergl. Eichhorn's R. G. § 344 a. E.); allein er pflanzte sein Geschlecht in Livland nicht fort. Vergl. Gadebusch's Jahrbb. I., 1. S. 36 Anm. k.)

[23]) Vergl. R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts. Lief. 1, S. 65 fgg. und dessen Rechtsgesch. bes. §. 28.

[24]) Außer der in der Anm. 15 angegebenen Urk. habe ich der Dienstleute nur noch erwähnt gefunden in Ditleb v. Alnpeke's Reimchronik S. 81: „d' bischoue dienst man karten (aus dem dselschen Feldzug 1261?) ouch vrolichen dan in ir lant gemeine;“ und in einer Urk. aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bei Scheidt vom Adel, Mantissa S. 110: „Dass Eberhard von Munheim — seinen *Hoffjungen*, — des strengen Johann Mumme, seines *Dienstmannes* Sohn, dem Stift Oesel zu schenken gelobet.“ Die familia Episcopi Osiliensis kommt noch vor in der Urk. des B. Conrad v. Oesel, v. Mittw. nach Mariä Annunciat. 1306. — In der Schrift des Frhrn.

M. Wrangell a. a. O. S. 69 fgg. scheint das Institut der Ministerialen oder Dienstmannen nicht ganz richtig aufgefaßt zu sein.

[25]) In der Mitte des 15. Jahrh. finden wir, daß der außerordentliche Hofdienst beim Erzb. v. Riga nicht von Ministerialen, sondern von Vasallen verrichtet wurde (Eichhorn's St. und RG. § 455. Anm. e). Vergl. das Schreiben Erzb. Sylvesters an den Hochmeister vom Sonnabend nach Visitationis Mariae 1449 in Napiersky's Schul-Programm (Riga, 1833. 4.) S. 7 fgg. Sylvesters Worte lauten: „Do ich czu tische geheen sulde in dem Thume wenn die Thumhern hatten mich dio irste molczeit mit der wegesten manschaft czu gaste do boten mich die manschaft, das is meyn wille were sie welden mir selbst czu tische dienen — — sie welden bey mir thuen vnd also faren als sie bey erem rechten Hern schuldich czu thuen weren. — — Do bestalten sie eynen Ritter der vor mir stundt vor eynen vorsneider vnd czwene von den eldesten vnd grosten geslechtern czu Hofferichtern die gingen vor der speisse. Czwene dorczu ouch der wegesten czu schencken vnd eynen von en czum Trogsess. Die dieneten mir alle mit czu tische etc. — — Den andern tag — — dieneten mir aber czu tische die obengedochten etc."

[26]) Ich habe zwar in meinen Beiträgen zur livl. ꝛc. Rechtsquellenkunde S. 14 das Waldemar-Erichsche Recht vom Jahre 1315 für ein Dienstrecht erklärt; aber auch dieses war ein Dienstrecht mehr der Form, als dem Inhalte nach; denn man erkennt das Eigenthümliche der Dienstrechte in dieser Rechtsquelle so wenig mehr, daß sie fast nur Lehnrecht enthält.

[27]) S. unten § 4 fgg.

[28]) Es scheinen unter dieser Benennung alle Einwohner des flachen Landes überhaupt, selbst auch die Ritter mit begriffen zu werden (z. B. in der Urkunde des O. M. Wolter v. Plettenberg vom Montag nach Laetare 1525: „vnsere lewen getrewen Landsaten, frye Ritter vnd knechte der Lande to Harrien und Wierlandt etc."), also scheint sie mit dem häufig vorkommenden „Untersasse" gleichbedeutend zu sein. Allein in anderen Urkunden scheinen Landsassen den Gegensatz gegen die Ritterschaft zu bilden, z. B. im Landtagsschluß zu Wolmar v. J. 1558 bei Arndt Th. II. S. 231.

[29]) Hierher mögen wohl auch die „deutschen Landfreien" gehören, deren Russow Bl. 31. a. u. b. gedenkt. S. oben Abschn. I. § 12.

[30]) Vergl. Eichhorn's St. u. R. G. § 342, 346.

[31]) Schon bei Heinrich dem Letten häufig (S. oben Anm. 7.) und sonst sehr oft in Urkunden des 13. und 14. Jahrh., z. B. in der Urk. des B. Johann v. Reval vom 20. März 1281: „D. Euerhardus, *miles*"; Urk. vom 1. Mai 1307: „*Miles* dictus de Wranghele"; Urk. vom 12.

September 1343: „D. Henr. de Virkis et Joh. de Parembeke *milites*“; Urk. vom Dienſtag nach Oſtern 1397: „Joh. Scerembeke et Euerh. Wekebrot *milites*“ u. v. a.

[32]) Z. B. Urk. des Erzb. Johann Wallenrod vom 12. Juli 1397: „Joh. v. Tiefenhauſen, *Ritter*“, und ſonſt häufig; ſ. beſ. unten Anm. 35, 48 u. a. Vergl. auch Freih. M. Wrangell a. a. O. S. 79 fgg. und Arndt's Chronik. Th. II. S. 112 Anm. f. — Ueber die in einheimiſchen Schriftſtellern mitunter vorkommende auffallende Verwechſelung der Ritter und des Ritterſtandes überhaupt mit den Ritterbrüdern des deutſchen Ordens und dem Orden überhaupt ſ. die Schrift des Freih. Moritz Wrangell a. a. O. S. 63 fg. Anm. 29.

[33]) S. z. B. das Zeugenverhör v. Montag nach Mariä Empfängn. 1537: „Szo bekenth Joh. v. Tysenhusen — eth sick thogedragen hebbe, he by zalige Reynoldt (Tysenhusen) — — *vor eynen Jungen gedeneth*, hebben her D. vnd C. von Tysenh. — eyne büte meth eren — güdern gedaen; sulkenth sy zelige Reynoldt T. — vp dath maell *synem Junkern* tho wetende geworden, hadde em als *synem Jungen* beuolenn, na der erlle tho ridende an synen broder Cristoffer etc. — — woer vp Cristoffer gesacht tho Johann Tysenh. *als einen Jungen* segge dynen *Junckerenn*, mynem broder etc.“ Aus dieſer Urk. erfahren wir zugleich, daß der Ritter im Verhältniß zu ſeinem Buben oder Jungen *Junker* genannt wurde. Ebenſo heißt es in der Klageſchrift der Gebrüder von Roſen wider Diedr. von Vietinghoff, beigelegt dem Schreiben des Erzb. v. Mittw. nach Allerheil. 1499: „— — das er (Kersten v. Rosen) auff dy selbe Zeit, bey Woldemer Vxkull, Hern Conradt ritters son, inn der Wyck, *vor eynen Jungen gedient* habe etc.“ — Vergl. auch die Urk. bei Scheidt, oben Anm. 24, den wolmarſchen Landtagsſchl. von Jacobi 1507. § 1: „sinen knechten und *Jungen*.“ Urk. in Napiersky's Index Corporis hist.-dipl. Livon. Nr. 3389: Junker Weinreich v. Spanheim u. a.

[34]) Eichhorn's Rechtsgeſch. § 241.

[35]) S. z. B. die Vorrede zum Waldemar-Erichſchen Recht: „Riddern vnd ock *knaben*“ — „Riddern und *knaben öffte knechten*.“ Urk. v. 28. Mai 1347 (Napiersky's Index Nro. 3342.): Chriſtian, Ritter, und Willekin, Knappe, Brüder von Skerenbecke, beſtimmen eine Gränze ꝛc.

[36]) Sie kommt in Urk. ſehr häufig vor; z. B. in der Urk. des Erzb. Johann v. Wallenrod v. 12. Juli 1397: „Hinr. Saltze vnd Wold. v. Ungern, knechte, vnd der Rig. kerke Mannen.“ S. beſ. auch unten Anm. 48, und v. Wrangell a. a. O. S. 79 fgg.

[37]) S. z. B. den Landtagsſchl. zu Wolmar von Jacobi 1507 § 2: „Wedewen, de sick vorandern — und nehmen *schlichte knechte*,

— — Efft een — *wolgebahren knecht* ein Jungfruw bedröge — — efft ydt geschehn von *schlechten knechten* etc.“ S. auch den wolmarschen Landtagsschl. vom Donnerstag nach Laetare 1543. § 2.

[38]) König Christophs II. von Dänemark Urk. vom Dienstag in Pfingsten 1321: „den edlen Mannen, Rittern und *Wapenern*, s. lieben — Inwohnern in Ehstland.“ Handelsprivil. des K. Magnus v. Schweden für Esthland vom 5. Sptbr. 1343.

[39]) Urk. vom 15. Febr. 1392: „honesti, strenui et famosi viri milites, *famuli et armigeri* S. Rig. Ecclesiae Vasalli etc.“ Durch die Nebeneinanderstellung der famuli *et* armigeri möchte man verleitet werden, anzunehmen, daß darunter verschiedene Classen zu verstehen sind, wenn diese Benennungen nicht anderwärts immer als gleichbedeutend vorkämen (Eichhorn a. a. O.). Indeß könnte vielleicht famulus den Jungen, und armiger den Knecht bedeuten. (Vergl. *Haltaus* Glossarium Sp. 1620 fg.) In der Urk. des Bischofs Hartung v. Oesel vom Vitustage 1319 heißt es: „vasallorum siue famulorum — interfectorum — Dni. Conradi — Osil. Ecl. Episcopi.“

[40]) Privil. des Erzb. Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523: „Jeder rittermäßig Guttman.“

[41]) Urk. B. Georgs v. Oesel von Mariä Rein. 1528: „Die nächsten Blutsverwandten Adelsgeburt (S. Anm. 57) Schilts und Helms ꝛc.“

[42]) Urk. des O. M. Hermann v. Brüggenei vom Mont. nach Conc. Mariæ 1538: „So — — derselbige ein besitlich gut Mann were in Harrien und Wierlandt, oder (zwar) unbesitzlich, der (aber) schiltbahr ist — —.“

[43]) Vergl. überhaupt: Erklärung einiger alten Ehrenwörter, welche dem ältesten Deutschen Adel in Liefländischen Urkunden beigelegt werden; in den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1766. S. 69 fgg. 117 fgg. Jahrg. 1767. S. 9 fgg. In dieser Abhandlung kommen übrigens manche Unrichtigkeiten vor.

[44]) Der Ausdruck, der schon in mehreren der vorhergehenden Anmerkungen vorgekommen, bedeutet ohne Zweifel zunächst den Lehnsmann, kann aber auch den Dienstmann bezeichnen, überhaupt einen besitzlichen Ritter oder (edlen) Knecht. Besonders häufig kommt er in den Ritterrechten vor, z. B. im mittl. R.R. Cap. 1, 2, 4, 9, 13, 25, 52, 58, 128, 233 und vielen andern, auch mit dem Beisatze Stichtesman z. B. das. Cap. 3, 6, 7, 8, 10, 53, 72, 84, 241 u. v. a. Im Plural Mannen, zuweilen aber auch Leute, z. B. in der Urk. Christophs I. v. Dänemark vom 2. Octbr. 1252: „unseren *Lüden* in Reval vnd Wesenberg besittlich etc.“ — Auch „Lehnsleute“: Urk. Wolters v. Plettenberg von Johannis 1509. Daß zu den Mannen Ritter und Knechte gehörten, zeigt unter andern die Urk. des Erzb. Joh. Wallen-

rod vom J. 1397 in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 u. 14. S. 577: „— — Den Rittern und Knechten — — Barthol. u. — Johann v. Tyssenhussen — Ludeken von der Pal etc. und alle den andern Mannen.“ S. auch oben Anm. 38 und die Vorrede zum Waldemar-Erichschen Recht. Vergl. noch v. Wrangell a. a. O. S. 66 fgg. 73 fgg. Anm. 32 und 35.

[45]) Vorzüglich in Urkunden des 16. Jahrh., z. B. im wolmarschen Landtagsschl. von Jacobi 1507, im Privil. des Erzb. Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523, in der Urk. des O.M. Hermann v. Brüggenei vom Montag nach Concept. Mariæ 1538 u. a. m. Vergl. auch das mittl. R.R. Cap. 13, 33, 41, 141, wo „gude man“, „gude lüde“ vielleicht dieselbe Bedeutung haben. S. Oelrichs' Glossar zum R.R. S. 286.

[46]) S. oben Anm. 9 und 10. Der latein. Ausdruck *vir* ist bezeichnender als der deutsche Mann; denn letzterer wird auch von Unfreien gebraucht, ersterer aber nicht; indem statt dessen *homo* vorkommt. S. oben Abschn. I. § 7 Anm. 42.

[47]) S. z. B. Urk. vom 15. Novbr. 1383, vom 15. Febr. 1392 (oben Anm. 39.), vom Dienstag nach Ostern 1397 u. a. m.

[48]) Vergl. z. B. die Urk. des Erzb. Joh. Wallenrod vom J. 1397, des B. Dietrich v. Dorpat vom Dienstag nach Simon und Judä 1424 u. a. Besonders aber wird diese Benennung regelmäßig bis ans Ende dieses Zeitraumes den Ritterbürtigen in Harrien und Wierland beigelegt, oft mit dem Zusatz „freie“ R. u. K.; nur selten, z. B. in der Urkunde des O.M. Hermann v. Brüggenei vom J. 1538, den Weissensteinschen Vergleich betreffend, und in dem Vergl. zwischen dem Adel und der Stadt Reval vom J. 1543 wird der Ausdruck Ritterschaft gebraucht.

[49]) Waldemar-Erichsches Recht von 1315. Eint.

[50]) Urk. König Christophs II. vom Dienstag in Pfingsten 1321.

[51]) Urk. des B. Johann v. Reval vom Dienstag nach Ostern 1397.

[52]) Capitulation des Erzb. Sylvester vom 16. April 1449, Sylvesters neue Gnade vom 6. Febr. 1457, wemelsche Vereinigung vom Donnerstag vor Johannis 1482, Urk. vom 9. Juni 1479; aber auch noch in dem Privil. des O. M. Hermann v. Brüggenei v. 14. Decbr. 1546. S. auch Wrangell S. 83 fgg. Anm. 40. In derselben Art, wie der Ritter zum Mann (s. oben Anm. 44) verhält sich auch die Ritterschaft zur Mannschaft: jene als die Gesammtheit aller Ritterbürtigen (auch wohl zuweilen im engeren Sinne bloß derer, welche die Ritterwürde erlangt), diese als der Complex der mit Lehngütern besitzlichen Glieder der Ritterschaft, ohne Rücksicht darauf, ob sie Ritter oder Knechte sind. Darnach dürfte auch das von Wrangell S. 85 Anm. g Angeführte zu berichtigen sein. An die Stelle des Ausdrucks Mannschaft trat später

Digitized by Google

(besonders nach Aufhebung des Lehnswesens) die Benennung Landschaft, als Inbegriff der besitzlichen Edelleute. Auf einem groben Irrthum beruht dagegen die in unseren Provinzen freilich sehr verbreitete Meinung, daß unter der Landschaft die nichtadeligen Gutsbesitzer (sogen. Landsassen) zu verstehen seien.

[53]) Urk. des Erzb. Michael vom 2. März 1486 §. 7.

[54]) Urk. vom 9. Sptbr. 1323.

[55]) In den meisten erzbischöfl. und bischöfl. Privilegienurkunden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts von den Jahren 1516, 1523, 1524, 1525, 1526, 1531, 1532 u. a. m., desgl. in einigen esthländ. Urkunden. S. Anm. 48.

[56]) In sehr vielen Urkunden des 15. und 16. Jahrh. Hierher kann man auch die Ausdrücke *communitas* vasallorum und *uniuersitas* vasallorum in der Urk. vom 9. Septbr. 1323 rechnen. S. auch R.R. Cap. 128: „de bisschop vnd — syne *gemeine man*."

[57]) Im 15. Jahrh. ist diese Benennung noch selten. Ich habe sie nur in der Vereinigung der „Ritterschaft und Mannschaft" Livlands zu Wemel v. J. 1482 gefunden, wo es auch nur an einer Stelle heißt: „des sollen van unse Mittel die *Adelschop* nicht macht hebben, hir auer tho nehmen." Seit dem 16. Jahrh. ist aber dieselbe schon sehr häufig und gewöhnlich, und zwar schon vor dem Jahre 1540, welches v. Wrangell S. 65 als den frühesten Termin angiebt. S. z. B. oben Anm. 41 und unten Anm. 84.

[58]) Hierher gehört auch die dann und wann, z. B. im wolmarschen Landtagsschl. vom Donnerstag nach Lætare 1543 vorkommende Benennung: „Adel und Ritterschaft."

[59]) S. überhaupt über diesen Paragraphen die Schrift des Freih. M. Wrangell, bes. S. 18 — 26 und S. 56 fgg, und v. Helmersen's Rechtsgesch. §. 4, 5, 134.

[60]) S. z. B. die Urk. des B. Georg v. Oesel v. Mariä Rein. 1528, oben Anm. 41.

[61]) S. Eichhorn's St. u. R.G. § 341 vergl. mit § 338 und 342, bes. Anm. d.

[62]) Merkwürdig ist besonders, daß aus denjenigen Stellen des Sachsenspiegels, welche der Ebenbürtigkeit erwähnen, selbst wenn sie im Uebrigen ins R.R. übergingen (wie z. B. Sachsensp. I., 5, 23, 33. in das mittlere R.R. Cap. 11, 24, 27), dasjenige, was darin über Ebenburt vorkommt, im Letzteren sogar ganz weggelassen, und in den Ritterrechten von der Ebenbürtigkeit, wie von Standesverhältnissen überhaupt, gar nicht die Rede ist.

[63]) S. Eichhorn's deutsche Rechtsgesch. § 349 a. E.

[64]) Wolmarscher Landtagsschl. von Jacobi 1507 § 2: „De *Wedewen, de* sick vorandern buten Rade vnd Medewetten erer Frunde vnd *nehmen schlichte Knechte*, de sollen nicht brucken erer fräulicken Gerechtigkeit, vnd *sollen verschmahet werden* van andern ehrlicken Fruen etc.“ Vergl. v. Helmersen §. 5 u. 30.

[65]) Eichhorn a. a. O. § 341.

[66]) Zwar sind auch Nichtritterbürtige in Livland allerdings lehnsfähig gewesen; daß jedoch diese Lehne Ritterlehne waren, und daß, wie z. B. Jannau (Geschichte von Lief- und Ehstland Th. I. S. 99 fg. 145, 158, 277 fg., 281 fg., 425) behauptet, bloß der Besitz eines Gutes, nicht aber die Geburt, die Standesrechte verschaffte, läßt sich keineswegs nachweisen. Daß es Lehngüter gab, welche Bauern verliehen wurden, und nichts weniger als Ritterlehne waren, ist oben (bes. Abschnitt I. § 12) gezeigt worden. Und die von Jannau angeführten Beispiele, daß ciues lehnsfähig waren, beweisen jedenfalls nicht viel, denn die ciues konnten ritterbürtig sein, und waren es in der älteren Zeit in der Regel (vergl. Eichhorn, a. a. O. § 224, a, 243, 348). Aber freilich finden wir, daß auch mercatores lehnsfähig waren. S. z. B. die Urk. des B. Nicolaus von Riga vom 16 Febr. 1232. Vergl. auch v. Helmersen a. a. O. S. 22 Anm. 3.

[67]) Für Harrien und Wierland setzt dies das Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Ostern 1452 außer allen Zweifel (s. unten Abschn. III. § 2). Hinsichtlich des Erzstifts Riga vergl. das neue Gnadenrecht Erzb. Sylvesters vom Dorotheentage 1457 § 14, und überhaupt v. Helmersen a. a. O. § 134. Nur scheinbar steht dem für das Erzstift Riga entgegen, daß es im Privil. des Erzb. Thomas vom Donnerstag nach Martin Bischof 1531 heißt: „Mith *dhenen sso in Pandtgerechticheit ssitten edder ere Ihare mit eren Husfrowen jn den Gudern hebben, Höuen vnd Gudern vor ehr Gelth*, Soll men jdt vorttmehr alsso mith holden, de ssolen nicht mynn alsse de Erffheren, jn des Stifftes Besten gebruketh werden, de wile sse jm Stiffte whonen, vnd de Guder bossitten, ock Bysitter vnd Ordelssluide seyn, vnd jn kriegeslofften eigner Persson trwlich mith denenn, vnnd ssik von Vnsser achtbarn Ridderschop keinerlej wysse Macht hebben to ssunderen, by Verlust ehres vttgelechten Geldes, edder ehrer Jare, sso sse jn den Gudern hebben. Darvor *ssolen sse aller Gerechticheit der achtbarn Ridderschop, dewile sse jm Stiffte whonen, geneten.*“ Diese Stelle ist nämlich keineswegs, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, von den Rechten nichtritterbürtiger Besitzer von Rittergütern zu verstehen, sondern gerade von Ritterbürtigen, welche aber nicht erzstiftische Vasallen, sondern Unterthanen oder Vasallen eines andern Landesherrn sind, und also als Nicht-Indigenae bis dahin auch nicht ein-

Digitized by Google

mal pfandweise Lehngüter erwerben konnten, oder doch darin durch das Näherrecht des Landesherrn beschränkt waren, wie sich aus den Rechtsbüchern ergiebt. Aelt. livl. R.R. Art. 33. Mittl. livl. RR. Cap. 65. Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 11.

[68]) S. unten Anm. 80 und 84.

[69]) Eichhorn's Rechtsgesch. § 341 und 446 a. E.

[70]) Ebend. § 447.

[71]) Unter den Bevollmächtigten der Ritterschaft, welche die Unterwerfung Livlands unter Sigismund August verhandelten, nennt das Privil. Sig. Augusts vom Freitag nach Catharinen 1561 zwar obenan: Rupertum Gilzemium, Iuris Doctorem, der aber zugleich Nobilis genannt wird.

[72]) Eichhorn l. c. § 341 a. E. Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 5 a. E.

[73]) S. z. B. das mittl. R.R. Cap. 39 und den wolmarschen Landtagsschluß vom Donnerst. nach Laetare 1543 Art. 5.

[74]) Einer solchen Ausschließung, woraus sich zugleich die Befugniß dazu ergiebt, unterwarf die Ritterschaft des Stiftes Oesel und der Wiek alle diejenigen Glieder derselben, welche die von ihr in einer allgemeinen Versammlung beliebten Anordnungen, ihre Verfassung als Corporation betreffend, nicht mit eingehen würden, indem es in der darüber am Montag nach Antonii 1527 aufgesetzten Urkunde heißt: „So dar Imandes vonn der Achtbar Ernuestenn Ridderschap sodane gemeine Cristlike vorenunge vnd boleuinge nicht inngann wolde schall gentzlich vth der Achtbarenn Ridderschap priuolegienn vthgestetenn (soll heißen: vthgeslotenn oder vthgestotenn) synn vnnd ere priuelegienn vnnd gnadenn numer meher tho genetenn edder gebrukenn."

[75]) Ueber diese s. unten den dritten und vierten Abschnitt.

[76]) S. oben § 4 und Eichhorn § 242 und 341.

[77]) S. die Statuten des deutschen Ordens (herausg. v. E. Hennig, Königsb. 1806. 8). Ordensgesetz Cap. 2: „—— der von rittern nicht geboren ist die sal man nicht zu ritt' bruder entphan an des hoen meisters urloup." Freilich findet sich diese Stelle nicht in allen Abschriften der Ordensstatuten; allein, wenn sie auch erst ein späterer Zusatz wäre, so ist der Grundsatz doch aller Wahrscheinlichkeit nach so alt, als der Orden. Vergl. *de Wal* Recherches sur la constitution de l'Ordre Teutonique T. I. p. 232 sqq., wo indeß mehrere Mißverständnisse sich finden.

[78]) So müssen wohl die obigen Worte: „an des hoen meisters urloup" verstanden werden. Vergl. auch Voigt's Gesch. Preußens Th. VI. S. 487. Anm. 4 a. E., wornach zur Aufnahme des Sohnes

eines Bürgermeisters von Lübeck des Hochmeisters Einwilligung nachgesucht wurde. Uebrigens könnte jener Sohn des Bürgermeisters von Lübeck auch wohl ritterbürtig gewesen sein.

[79]) S. das Statut des Hochmeisters Dietrich von Altenburg (1334 — 1341) bei Hennig a. a. O. S. 124: „das man keinem bruder den weisen mantel gebe. her en sei seyn denne wirdig. vnde *wol dor zcu geboren.*“ Vergl. auch Voigt a. a. O. S. 410, wornach der Hochmeister Conrad v. Jungingen im J. 1406 zwei Ordensbrüder bevollmächtigte, Glieder in den Orden aufzunehmen, jedoch „mit solchem Unterschiede, junge Leute, die da — — rittermäßig und geboren zu ihren Wappen.“

[80]) Statut des H. M. Conrad von Erlichshausen für den Orden in Livland vom 28. April 1441 (in Bergmann's Magazin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde Bd I. Heft 2. S. 50 Anm.). Die Zahl der Ahnen ist nicht angegeben; später wurden zur Aufnahme in den deutschen Orden 16 Ahnen verlangt.

[81]) Statut Conrads von Erlichshausen vom 28. April 1441.

[82]) S. Eichhorn l. c. § 341, 446, 447. Vergl. Russow Bl. 24 fg. Zwar erzählt hier Russow von der Theilnahme eines Kaufgesellen an einem Turniere, („Ronnespel“) allein in einer Art, daß man daraus deutlich sieht, daß der Adel dadurch sich in seinen Rechten für verletzt erachtete.

[83]) Urk. des Erzb. Thomas vom Donnerstag nach Martin Bischof 1531 § 3: „Der Prouen haluen, dat ehre (scil. der Ritterschaft) kinder to den Prouen der hilligen kerken tho Riga, bessanhero nicht jngenomen edder geforderth, hebben Wy sse sso vordrogen, datt Vnser achtbarn Ridderschop kinder darto gelernett vnd geschickett, vor anderen, wan sse vmme de prouen bidden, ssolen jngestadet vnd jngeforderth werden.“

[84]) Privil. des B. Johann Kievel von Oesel vom Donnerstag nach Luciae 1524. Art. 5.: „— — So ock vnsere Achtb. E. Ritterschafft tho vel malenn sick beropenn hebenn, dat de Provenn by vnnser Domkerckenn vor denn Adell vnnd ore kinder, dartho geschickt, gemacket vnnd fundiret sy, vnnd vpgetagenn dat de erste Sosstig Jar, (?) vnnsere vedere duses Landes Inngeborenn Edellude sso goth gelouet, wi ock die Probste, Deckenn vnnd dat werdichste Deill vnnses W. Capittels Edellude synn gewessenn vnnd noch synn. Woldenn vnnd begertenn keinenn vnedelenn man meher thothostadende in dîe Prewenndenn vnnd so wy noch etliche personenn by vnser Domkerckenn vom vnadell hebbenn, Begerenn dy mit einem erlicken abschidt tho Priuirende vnd die prewenndenn den von dem Adell weder thouorlenende, Hirup

Digitized by Google

hebenn wir sie also vertragen. Dat de personen vonn dem Vnadell de prewenndenn beholdenn sollenn tho erenn dagen. Idoch zwuschen dith vnnd binnenn einem Jare sollenn se vonn vnnser Achtb. Ern. Ritterschafft kindernn Coadiutorenn kysenn. Die de Oldern sollen thor schole halden De sollenn de Prewenndenn na orem todlickenn afgange Saluo Priuilegio Opcionis besitten, vnnd so Ewigklichenn bey dem adell, die erenn adell mit allenn vier anenn, vonn Vater vnnd vonn mutter beweisenn konnenn, dartho geschickt bliuenn So butenn Lanndes bey velenn kerckenn vnnd ordenn die gebruck synn.“ Aus dem übrigens etwas dunkeln Eingange scheint hervorzugehen, daß die öselsche Ritterschaft das Vorrecht zu den Präbenden als etwas Althergebrachtes in Anspruch nahm. Wiewohl bloß hinsichtlich des Erzstifts und des Stiftes Oesel Urkunden darüber vorliegen, so mag doch ohne Zweifel ein solches Vorrecht oder ausschließliches Recht zu den Präbenden auch in den übrigen Stiftern gegolten haben, nur daß die Urkunden darüber verloren gegangen, denn in Deutschland war es ganz allgemein geworden (vergl. Eichhorn l. c. § 333. 446.). Uebrigens gab im Stifte Dorpat die Stadt Dorpat im J. 1551 ihre Einwilligung zur Wahl eines neuen Bischofs nur unter der Bedingung, daß der neue Bischof die Stadtprivilegien und insonderheit dasjenige befestigen sollte, daß die dörptschen Stadtkinder, nach alter Gewohnheit, ebenso, wie des Adels Kinder, die Dompfründen genießen und besitzen sollten (Gadebusch's Jahrbb. I. 2, 411.)

[85]) Privil. des B. Johann Kievel vom Jahre 1524, Art. 8.

[86]) Aeltestes Ritterrecht Art. 4 und 31, und mittl. R. R. Cap. 3, 64, 242, 246 u. a.

[87]) Vergl. das mittl. R.R. c. 244, das Privil. des Erbz. Thomas vom Donnerstag nach Martin B. 1531, oben Anm. 67, und *Dionys. Fabri* formulare procuratorum. Ed. *Oelrichs* pag. 159 sq., 225 u. a.

[88]) Vergl. Eichhorn l. c. § 348.

[89]) Ebendas. § 341, bes. die Anm. am Schluß.

[90]) Zwar findet sich in diesem Zeitraum keine bestimmte Spur davon, daß Nichtritterbürtige Wappen geführt hätten; jedoch spricht J. C. Schwartz in den nord. Miscell. Stck. 27, S. 148 fg. von Nichtrittern, welche Wappen in ihren Siegeln geführt.

[91]) Darauf geht der Ausdruck „zu Schild und Helm geboren“, (S. oben Anm. 41), und das in vielen von Ritterbürtigen ausgestellten Urk. vorkommende „unser angeboren Siegel.“ S. auch *Fabri* formul. procurat. pag. 157. Vergl. v. Lieven in den nord. Miscell. Stck. 15, 16 und 17 S. 36 fgg., und dessen Commentar zum eur- und livländi-

schen Wappenbuche in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 u. 14. S. 7 — 562.

92) Vergl. J. C. Schwartz: Einige diplomatische Bemerkungen aus den livl. Urkunden gezogen, in Hupel's nord. Miscell. Stck. 27 u. 28, besf. S. 146 fgg. Auch in livl. Urkunden kommt das: *„quia propria sigilla non habemus"* vor, z. B. in der Urk. der Predigermönche in Riga vom 24. Febr. 1314, welche daher mit dem Siegel der Stadt Riga versehen ist.

93) S. z. B. die Urk. des Erzb. Johann v. Wallenrod vom Jahre 1397: „— — Alle freye Knechte des Stiftes Riga, geistlich (?) oder weltlich, und auch diejenigen, die bey dem alten Herrn Unserem Vorfahren gedient haben, sollen frey und los seyn, in der Art, daß sie dienen können, wo sie wollen." Vergl. auch das Privil. des Erzb. Thomas vom Donnerstag nach Martini 1531. Daher finden wir auch häufig dieselben Personen als Vasallen mehrerer Lehnsherrn aufgeführt; z. B. in dem Notariatsinstrument vom 15 Febr. 1392: „D. Barthol. de Thizenhusen miles et Vasallus Rigensis, Tarbatensis et Oziliensis ecclesiarum."

94) Privilegium des O. M. Johann von Mengden vom Tage Valentini 1457, und des O. M. Wolter von Plettenberg vom Montag nach Laetare 1525.

95) Pernauscher Landtagsschluß vom Freitag nach Margarethen 1552. Art. 3. Vergl. die Urk. des postulirten Bischofs v. Oesel, Markgr. Wilhelm v. Brandenburg, vom Tage Præsentationis Mariæ 1532. — Ueber die Steuerpflichtigkeit des Adels (gute Mannen), der in Städten bürgerliche Nahrung treibt, vergl. die Entscheidung des O. M. Wolter von Plettenberg vom Sonnabend nach Bartholomäi 1511.

96) S. den Vergleich zwischen der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft vom Johannisabend 1543. Art. 2.

97) S. oben Abschn. 1, § 10, S. 15.

98) Vergl. das Privil. des Erzb. Johann v. Blankenfeld vom Abende Matthäi 1524, den pernauschen Landtagsschluß vom Freitag nach Margarethen 1552 Art. 9 u. a. m.

99) Vergl. die Urk. des O. M. Hermann von Brüggenei vom Montag nach Mariä Empf. 1538, das Privil. B. Joh. v. Dorpat vom 16. Decbr. 1540 § 22.

100) Vergl. das Privil. Sigismund Augusts vom J. 1561. Art. 21.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Corporationsrechte der Ritterschaften.

§ 1.

Entstehung und Ausbildung der Gemeinde- und landständischen Verfassung der Ritterschaften.

Wiewohl die Ritterschaft des gesammten christlichen Europa schon sehr früh eine geschlossene Genossenschaft, eine ordensähnliche Innung, bildete [1]), so bezog sich doch dieses genossenschaftliche Verhältniß theils bloß mehr auf äußere Formen, theils konnte diese Verbindung, schon wegen ihrer großen Ausdehnung, weniger innig sein, und weniger Einfluß auf die politische Stellung der Ritterschaft zum Landesherrn äußern. Erst weit später entstand in den einzelnen Territorien, welche zum römisch-deutschen Reiche gehörten, eine nähere Anschließung der in jedem einzeln landsäßigen Ritter an einander, und bildete sich eine Gemeindeverbindung unter ihnen, wozu sehr mannigfaltige Umstände die Veranlassung gaben; am öftersten die Versuche der Landesherrn, ihre Gewalt zu erweitern, und Anmaßungen und Forderungen derselben, denen entgegenzuwirken, die einzelnen Ritter sich näher an einander schlossen, und, noch ehe sich der Ritterstand zu einem wirklichen Landstande bildete, Corporationsrechte erlangten, theils durch eigene Anmaßung, theils durch Nachgiebigkeit des Landesherrn [2]). Weil sich dieses aber durch so mannigfaltige Anlässe machte, so versteht es sich von selbst, daß die Entstehung der als Gemeinden geschlossenen Ritterschaften weder überall gleichzeitig, noch ganz gleichartig war. In Livland im weiteren Sinne sehen wir zuerst in Harrien und Wierland die Ritterschaft sehr früh, und zwar wenigstens schon im Anfange des 14. Jahrhun-

derts, nicht nur als geschlossene Corporation, sondern als förmlichen Landstand auftreten. Die Veranlassung dazu gaben die wiederholten Versuche der Könige von Dänemark, das Land durch Verlehnung, Verpfändung, Verkauf, zu veräußern [3]), und als die völlige Veräußerung an den Orden zu Stande kam, gab gerade sie wiederum Veranlassung zur förmlichen Sanctionirung der bis dahin von der harrisch-wierischen Ritterschaft zum Theil usurpirten Rechte [4]). Im Erzstifte Riga gelang es der Ritterschaft, bei den beständigen Fehden des Erzbischofs gegen den Orden, zu einer Macht zu gelangen, welche sie bald zur Erwerbung von Corporationsrechten von dem oft gedrängten Landesherrn zu benutzen wußte. Am entschiedensten trat sie zu Ende des 14. Jahrhunderts förmlich als Corporation auf, wo namentlich die Streitigkeiten des Erzbischofs mit der mächtigen Familie Tiesenhausen wegen ihrer Lehngüter dazu Veranlassung gaben [5]). Wir finden hier nämlich im Jahre 1397 einige Glieder der Ritterschaft „im Namen und in Vollmacht" vieler anderen mit dem Erzbischof in Unterhandlung treten [6]), und sich auf diese Weise einander näher anschließen. Zeitumstände begünstigten eine immer festere Begründung dieses Vereins, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird es üblich, daß die Ritterschaft, welche nun schon förmlich als Landstand auftritt, im Verein mit der hohen Geistlichkeit, die gleichfalls als Landstand sich ausgebildet, mit den neu erwählten Erzbischöfen Wahlcapitulationen abschließt [7]), durch welche die Rechte der Landstände immer mehr erweitert werden. Ist es aber schon beim Erzstift Riga, aus Mangel an urkundlichen Nachrichten, nicht möglich, die allmälige Entwickelung der Corporations- und landständischen Rechte der Ritterschaft genau und vollständig zu verfolgen, so ist dieser Mangel bei den übrigen Stiftern, und im Ordensgebiete (außer Harrien und Wierland) noch größer und fühlbarer [8]). Daß jedoch bereits im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts die landständische Verfassung in den meisten livländischen Territorien vollkommen ausgebildet war, ergiebt sich überzeugend aus

Digitized by Google

der Organisation der damaligen Landtage. Damals bereits wurde der Grund zu der Stellung gelegt, welche am Schlusse dieses Zeitraumes die Ritterschaften sämmtlicher livländischen Territorien auf den Landtagen behaupten, wo sie, im Verein mit einander, gleichsam einen Landstand bilden, und eine von den vier Collectivstimmen haben, durch welche alle Landesangelegenheiten entschieden werden [9]).

§ 2.

Verfassung der Ritterschaften als Corporationen am Schlusse dieses Zeitraumes. Ritterschaftshauptmänner.

Im Genusse der Corporationsrechte der Ritterschaften der einzelnen Territorien standen, wie es scheint, alle diejenigen, welche ritterbürtig und im Territorium mit Rittergütern besitzlich waren, der Besitz mochte übrigens ein erblicher sein, oder auf Pfandrecht, oder auf eheliches Güterrecht sich gründen [10]). Harrien und Wierland machte jedoch hiervon eine Ausnahme, indem hier bloß eingeborne Ritter und Knechte zum Besitz von Rittergütern fähig waren, mithin auch nur sie an den Gemeinderechten der Ritterschaft Theil nehmen konnten [11]). — An der Spitze der Ritterschaft jedes Territoriums [12]) stand, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, ein Ritterschaftshauptmann [13]), welcher wahrscheinlich von der Ritterschaft selbst aus ihrer Mitte gewählt wurde [14]). Er berief seine Ritterschaft zu Versammlungen [15]) und hatte auf diesen den Vortrag [16]). Er war es auch, der in den Stiftern in Gemeinschaft mit dem Stiftsvoigte bei Eröffnung der sog. Manntage den Frieden bannte [17]). Unter ihm stand der Ritterschaftssecretär, welcher Schreiber genannt wird, und von der Ritterschaft besoldet wurde [18]). Später erhielt der Ritterschaftshauptmann, wenigstens im Stifte Oesel, vom Landesherrn verschiedene Emolumente, wofür er demselben und der Ritterschaft zu dienen, und den Schreiber zu unterhalten verpflichtet war [19]). Auch hatte die Ritterschaft des öselschen Stifts eine Gemeindecasse, — Lade, — welche zunächst aus Strafgeldern gebildet wurde,

die zum gemeinen Besten verwendet werden sollten [20]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß dergleichen Einrichtungen in allen Stiftern, auch wohl in Harrien und Wierland, stattfanden.

§ 3.

Fortsetzung. Verschreibungen oder Zusammenkünfte der Ritterschaften.

Behufs der Berathung gemeinsamer Angelegenheiten wurden Versammlungen der Ritterschaften veranstaltet, welche die Benennung Verschreibung und Zusammenkunft der Ritterschaft führen. Sie wurden wohl nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten gehalten, sondern im Falle des Erfordernisses vom Ritterschaftshauptmann ausgeschrieben, oder „verschrieben", welcher jedoch, wenigstens im Erzstift Riga, davon, vielleicht auch von den zu verhandelnden Gegenständen, den Landesherrn vorläufig in Kenntniß setzen mußte [21]). Die Verschreibung selbst mußte im Stifte Oesel vom Ritterschaftshauptmanne acht Tage zuvor in allen Kirchspielen durch Briefe, welche von Hof zu Hof zu senden sind, verkündet werden. Auf diese Einladung mußten an dem zur Versammlung bestimmten Orte — im Stifte Oesel war ein für allemal das Dorf Goldenbeck dazu bestimmt — schon vor dem bestimmten Tage sämmtliche Glieder der Ritterschaft sich persönlich — mit Lebensmitteln versorgt [22]) — einfinden. Wer ohne gesetzliches Hinderniß — schwere Krankheit oder Abwesenheit vom Hause — ausblieb, erlegte 100 Mk. Rig. als Strafe zum Besten der gemeinen Ritterschaft. Die Leitung der Verhandlungen auf diesen Versammlungen, welche an dem bestimmten Tage um 6 Uhr Morgens begannen, hatte der Ritterschaftshauptmann nebst den (Abschn. IV. § 1. genauer zu bezeichnenden) Aeltesten des Stiftsrathes. Von diesen gingen alle Rathschläge und Vorträge aus, über welche sodann berathschlagt, und vermuthlich nach Stimmenmehrheit entschieden wurde [23]). Ueber die Gegenstände, welche auf diesen Zusammenkünften verhandelt wurden, findet sich nichts Bestimmtes festgesetzt; sie mögen wohl zunächst in **Domesticis** und **Internis** der Ritterschaft bestanden haben,

Digitized by Google

vielleicht wurden aber auch allgemeine Landesangelegenheiten daselbst besprochen [24]).

Kamen wichtige, das Stift oder die Ritterschaft betreffende Sachen vor, welche bis zur Berufung der gesammten Ritterschaft nicht aufgeschoben werden konnten, so mußten der Ritterschaftshauptmann nebst vier Aeltesten des Rathes und vier Gliedern der gemeinen Ritterschaft das Interesse der Ritterschaft wahrnehmen, und waren ihre Beschlüsse in solchem Falle für die ganze Ritterschaft bindend [25]). Dies ist ohne Zweifel der „Ausschuß der Ritterschaft", der in einigen Urkunden vorkommt [26]), und überhaupt findet man häufig, daß Landesangelegenheiten, besonders aber Angelegenheiten der Ritterschaft, von einzelnen Gliedern derselben, in der Regel mit Zuziehung aller oder einiger Aeltesten des Rathes, im Namen und Vollmacht der gesammten Ritterschaft verhandelt werden [27]).

§ 4.

Zusammenkünfte der Ritterschaften auf den Manntagen.

Außer auf den besonderen ritterschaftlichen Verschreibungen fanden auch auf den sog. Manntagen Versammlungen der Ritterschaften statt. Die Manntage, oder gemeinen Manntage (*placitum*, *placitum generale*) [28]), führen ihren Namen von den auf denselben versammelten Mannen oder Vasallen eines Lehns- und Landesherrn, welcher diese Zusammenkünfte — die Bischöfe mit Rath des Capitels und Stiftsrathes, der Ordensmeister wohl mit Rath der Mitgebietiger — ausschrieb [29]). In Harrien und Wierland wurden die Manntage von dem Comthur von Reval veranstaltet [30]), der auch, nebst dem Voigt von Wesenberg, den Manntagen beiwohnte [31]), wie die Landesherren den von ihnen veranstalteten [32]). In früherer Zeit scheinen die Manntage nicht regelmäßig gehalten worden zu sein [33]); in der Folge wurde in den Stiftern festgesetzt, daß jährlich ein Manntag gehalten werden solle [34]), in Harrien und Wierland alle drei Jahre [35]). Aber auch in dieser späteren Zeit scheint

der Jahrestag, an welchem die Manntage veranstaltet wurden, nicht näher bestimmt [36]), sondern dem jedesmaligen Ermessen des Landesherrn überlassen gewesen zu sein [37]). Im Erzstift Riga wurden die Manntage in der Regel zu Lemsal [38]), im Stift Dorpat zu Dorpat [39]), in Harrien und Wierland zu Reval [40]), für die übrigen Ordenslande zu Wenden [41]) gehalten. — Der Manntag begann damit, daß der Friede gebannt wurde — in den Stiftern vom Stiftsvoigt und Ritterschaftshauptmann — worauf sämmtliche Anwesende die Waffen ablegten, und die Verhandlungen begannen [42]). Der Zweck der Manntage war zunächst die Handhabung der Rechtspflege, sowohl durch den Mannrichter und seine Beisitzer [43]), als durch die Stiftsräthe [44]). Allein die auf den Manntagen versammelte Ritterschaft benutzte auch diese Gelegenheit, um über ihre Angelegenheiten sich zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Ein merkwürdiges Beispiel davon ist uns in dem Manntagsreceß d. d. Lemsal, Freitags nach **Laetare 1523**, aufbehalten, worden, wodurch — ohne Zuziehung des Landesherrn — die Glieder der erzstiftischen Ritterschaft, welche sogenannte Gnadengüter besaßen, sich gegen die Gesammthandbesitzer verbanden, und über die Erbfolge, Aussteuer ihrer Töchter ꝛc. Beschlüsse faßten, welche sie erst nachgehends vom Erzbischof, und dann auch vom Kaiser sich bestätigen ließen [45]). — Hierher sind wohl auch die Versammlungen oder **gemeinen Tage** der harrisch-wierischen Ritterschaft zu zählen, auf denen theils in Gegenwart der dortigen Ordensgebietiger, theils, wie es scheint, auch ohne deren Concurrenz, Beschlüsse (**Willküren, Beliebungen, Absprüche**) über Gegenstände des Privatrechts gefaßt wurden [46]). Auch in den übrigen Territorien wurden die Manntage zu legislatorischen Zwecken benutzt [47]).

§ 5.

Einzelne Corporationsrechte der Ritterschaften.

Unter den einzelnen Rechten, welche seit dem funfzehnten Jahrhundert den Ständen überhaupt und insbesondere den

Ritterschaften, in den verschiedenen Freiheitsbriefen oder Privilegienurkunden von den Landesherrn zugesichert werden, kann man allgemeiner gefaßte Zusicherungen von speciellen, bestimmten Rechten unterscheiden. Zu den ersteren, die sich fast in allen Urkunden der Art wiederholen, und von manchen den ausschließlichen Inhalt ausmachen, gehört besonders das Versprechen des Schutzes des Besitzes des Grundeigenthums und der Privatrechte überhaupt; die Zusicherung des Landesherrn, die von den Ständen oder von Einzelnen in früherer Zeit erworbenen Rechte, Freiheiten, Immunitäten, Privilegien ꝛc. halten, und sie dabei schützen, auch dieselben eher mehren, als mindern zu wollen [48]). Dahin gehört auch die nicht selten vorkommende, übrigens auch immer nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßte, Zusicherung der Rechte und Freiheiten, die den Ständen und besonders den Ritterschaften anderer Territorien zustehen [49]), was zu dem schon in diesem Zeitraume ziemlich allgemein behaupteten Grundsatze der Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften führte [50]).

Wichtiger sind die den Ritterschaften verliehenen speciellen Privilegien, welche sich übrigens fast ausschließlich auf öffentliche Rechtsverhältnisse, namentlich auf die Theilnahme an der Landesregierung, bezogen, und den Ritterschaften als landständischen Corporationen, zum Theil in Gemeinschaft mit den übrigen Landständen, zugesichert wurden. Das Nähere über diese einzelnen landständischen Rechte muß im Zusammenhange mit der Darstellung der gesammten landständischen Verfassung, im folgenden Abschnitte, vorgetragen werden.

Anmerkungen zum dritten Abschnitt.

[1]) Vergl. Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte § 241 fg.
[2]) S. die treffliche Entwickelung bei Eichhorn a. a. O. § 423 fgg.
[3]) Vergl. besonders Gebhardi's Geschichte von Livland und Curland

(Halle, 1785 4.) S. 406 fgg., 418 fgg. und J. Voigt's Geschichte Preußens Th. V. S. 18 fgg., 48 fgg.

[4]) S. die Unterwerfungsurkunden und Privilegienbestätigungen der harrisch-wierischen Ritterschaft durch den deutschen Orden von den Jahren 1346 und 1347.

[5]) Vergl. Der ehemalige Streit zwischen der Familie von Tiesenhausen und den rigischen Erzbischöfen ꝛc., in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 13 und 14 S. 570 fgg.

[6]) Vergl. die Urkunde vom 12. Juli 1397 bei Hupel l. c. S. 581 fgg.

[7]) Die erste Capitulation der Art war diejenige, welche am Mittwoch in Ostern 1449 der Probst des rigischen Domcapitels Dietrich Nagel, und die Stiftsmannen Carl von Vietinghoff und Einwald Patkull in Vollmacht des ganzen Capitels und der gemeinen erzstiftischen Ritterschaft und Mannschaft dem neugewählten Erzbischof Sylvester Stodewesscher vorlegten. S. auch das Schreiben Sylvesters an den Hochmeister vom Sonnabend nach Visitat. Mariae 1449.

[8]) Die ausführlichere Entwickelung der Entstehung der Landstände kann nur im Zusammenhange mit der gesammten politischen Geschichte der verschiedenen Territorien Livlands dargestellt werden, und muß daher für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben.

[9]) S. unten den vierten Abschnitt, besf. § 6.

[10]) Für das Erzstift ergiebt sich dies aus der oben S. 55 Anm. 67 angeführten Urkunde vom Jahre 1531; in den übrigen Territorien hat ohne Zweifel dasselbe Verhältniß statt gefunden.

[11]) Vergl. die Urkunde des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Ostern 1452, durch welche derselbe der harrisch-wierischen Ritterschaft, auf deren Bitte, das sogenannte Gnadenrecht des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom Jahre 1397, durch welches der gedachten Ritterschaft ein sehr erweitertes Lehnsfolgerecht verliehen worden war, bestätigt. Die „Ritter und Knechte" hatten sich dabei beschwert, „daß etliche Ehrbare in anderer Herren Landen Gesessene außer Harrien und Wierland auch meinten in solche Gnade zu ziehen, und Erbtheil in Harrien und Wierland zu gewinnen, gleich unseren Rittern und Knechten, die in Harrien und Wierland mit ihren Wohnungen sitzen" und der Hochmeister entscheidet nun die Sache dahin: „daß sich dieser Gunst und Gnade Niemand anders solle freuen oder gebrauchen, denn allein unsere Ritter und Knechte, die in Harrien und Wierland mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darin essen." War nun dieses wichtige Recht bloß den eingeborenen harrisch-wierischen Rittern und Knechten vorbehalten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sich diese Ritterschaft überhaupt in dieser Art abschloß, und auch zur Theilnahme an den Gemeinderechten überhaupt den Indigenat verlangte.

[12]) Zwar finden sich nur von den Stiftern Riga und Oesel bestimmte Nachrichten über die Existenz von Ritterschaftshauptmännern in denselben. S. z. B. Urkunde vom Montage nach Antonii 1527: „Johann Farensbeke tho Vddenkull der A. E. Ridderschop des vpgemeltenn Stifts (Ozell) Hauptmann.“ Urkunde des Erzb. Thomas vom 27. Februar 1531: Johann von Tysenhuisen thor Erla, vnser Achtbaren Ridderschop Houvetman.“ Allein es hat ohne Zweifel dieselbe Einrichtung auch in den andern Stiftern, vielleicht auch in den Ordenslanden bestanden.

[13]) Aus einigen Urkunden scheint zwar gefolgert werden zu müssen, daß den einzelnen Ritterschaften mehr als ein Hauptmann vorgesetzt war. So findet man z. B. am Anfange und am Schluß des Privilegiums des Erzb. Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523: Hans v. Rosen, Ritter, Jürgen von Ungern, Houett*luide*, Kersten vnd Conrad von Rosen etc. im Namen vnd von wegen Unserer Ridderschop“ aufgeführt; desgleichen in den öselschen Urkunden vom Jahre 1525 und vom 25. October 1539 „die Hoff*manne*“ der öselschen Ritterschaft. Allein die Haupturkunden, die von den Ritterschaftshauptmännern handeln, sprechen immer nur von einem.

[14]) Nur aus einem Mißverständniß widerspricht dem Müthel in seiner handschriftlichen Geschichte der livländischen Rechtsquellen, indem er sich auf folgende Worte des Privilegiums des Erzb. Jasper Linde, vom Montag nach Weihnachten 1523 Art. 5, beruft: „Mit der Vorschriuinge so vor datt gemene Beste geschege, können Wy de woll liden; jdoch vorbeholden *datt de Houetmann* Vnser achtbarn Ridderschop, *de Wy* mith Gnaden vnd allem Besten *gedenken vortoszeten*, vns de Sake vorwittliche.“ Müthel deutet sie nämlich so, daß der Erzbischof den Ritterschaftshauptmann der Ritterschaft vorsetze, d. i. ihn ernenne; allein dies wäre mit den übrigen Rechten der Ritterschaft nicht gut zu vereinen; daher denn das Relativum „de“ nicht auf den Hauptmann (wo es auch „den“ heißen müßte), sondern auf die Ritterschaft zu beziehen, und unter „vorszetten“ so viel als „begünstigen, befördern“ zu verstehen ist. Ueberdies spricht dieselbe Urkunde schon im Eingange von Hauptleuten der Ritterschaft (S. oben Anm. 13), und es wäre daher nicht einzusehen, was der Erzbischof noch für einen Hauptmann der Ritterschaft vorsetzen wollte.

[15]) Vergl. die oben (Anm. 14) angeführte Stelle des Privil. des Erzb. Linde von 1531, besonders aber die Urkunde vom Montag nach Antonii 1527: „So der Achtb. vnnd Ernu. Ridderschaphouetmann — denn Radt vnnd gemeine Ridderschofft — — thom gemeinenn bestenn tho berathschlagende vorschreuen werdt etc.“

[16]) S. die in der Anm. 15 citirte Urkunde v. J. 1527 u. oben S. 63.

[17]) S. das Privilegium des Erzbischofs Jaspar Linde von 1523 Art. 9 und das Privil. des B. Johann Kievel v. Oesel vom Donnerstage Luciä 1524 Art. 3.

[18]) S. die Urkunde vom Montag nach Antonii 1527: „So ock de Achtb. Ridderschofft-Houetmann medt der gemeine Ridderschop Schriuere vmme ein temelich lhonn ouer ein komenn werth schall vnnd will de Achtb. (sil. Ridderschop) sodane lohenn vnnd gelth deme Houetmann willichlich vull — — weddergeuenn etc.“

[19]) Vergl. die Urk. des B. Georg von Oesel vom Tage Purificationis 1528 a. E.: „Wir und unser Nachkommen sqllen und wollen auch unser Achtb. Ritt. hauptmann jahrlichs auff Michaelis hundert und zwanzig Marck und 24 Ellen Hoffgewandes, wan wir Kleider geben (?) daruor soll er uns und unse achtbaren (Ritterschafft) zu thienen, und der gemeinen unser Lande bestes zu wissen, und ihne einen geschickten und erfarnen Schreiber auff seine Kosten, notturfft und Zerung zu halten verpflicht sein.“

[20]) Urkunde vom Montag nach Antonii 1527: Wer zu der vom Ritterschaftshauptmanne berufenen Versammlung der Ritterschaft sich nicht einfindet, ohne rechtmäßige Ehehaften, „schall gestraffet werden ein hundert marck Rigesch etc. — — dat gelt vonn der Pene vnnd straffe sall tho gemener Ridderschop besten in orhe lade vorwaret werdenn vnnd so de Achtb. Erenu. Ridderschop ore egen sakenn dussen stichte thom bestenn tho vordernnde holdenn sollen van dem solbigenn gelde der Pene de geschickenn vthgeuerdiget werdenn.“

[21]) In dem Privilegium des Erzbischofs Jaspar Linde vom Montag nach Weihnachten 1523 wird auf die 5te Bitte der Ritterschaft, daß: „Ere H. F. G. alle Missdunken affstellen, *ehrer Vorschriuinge vnd tossamenkunfft* haluen, dewile dessuluige to Nuttbarheitt vnd Prouitt ere H. F. G. Lande vnd derssuluigen Ehre (kerken?) geschen, ock *von oldinges alsso geholden jss*“ vom Erzb. resolvirt: „Mitt der Vorschriuinge, So vor dat gemene Beste geschege, können wy de woll liden; jdoch vorbeholden datt de Houetmann Unser achtb. Ridderschop, — — vns de Sake vorwittliche.“ In der Urkunde der öselschen Ritterschaft vom Montage nach Antonii 1527, wo von der Verschreibung der Ritterschaft durch den Hauptmann die Rede ist, wird einer solchen Anzeige an den Bischof nicht erwähnt.

[22]) Hierauf bezieht sich ohne Zweifel die Bestimmung des wolmarschen Ritterschaftsrecesses vom Donnerstag nach Lätare 1543 Art. 2 § 4: „Desgelieken soll jn Mandagen, Handlungen vnd Dedingen dess Adelss, henforder Whin vnd Kruder to geuen gantz affgeschaffet vnd gemeden werden.“

Digitized by Google

[23]) S. überhaupt die höchst interessante Urkunde vom Montage nach Antonii 1527. Ohne Zweifel wurde in den übrigen Stiftern auf dergleichen Versammlungen ein eben solches oder ähnliches Verfahren beobachtet.

[24]) Dies ergiebt sich zum Theil schon aus den oben Anm. 21 angeführten Worten des Privilegiums des Erzb. Jaspar von 1523; auch heißt es in der Urkunde vom Montage nach Antonii 1527, der Ritterschaftshauptmann berufe zu diesen Zusammenkünften den Rath und die gemeine Ritterschaft „tho gedie, nutte vnnd frome *over alle Dussem Stiffte vnnd thom gemeinen bestenn* tho berathschlagende.“ Endlich können wohl nur auf solchen Zusammenkünften Beschlüsse über Beschwerden und Gesuche der Art an den Landesherrn gefaßt sein, wie dergleichen z. B. im Jahre 1523 dem Erzbischof Jaspar Linde von der Ritterschaft vorgetragen wurden.

[25]) Urkunde vom Montag nach Antonii 1527: „So dar ock jlennde sacken angebrocht werdenn darann dusseme Stiffte vnnd gemeine Ridderschap mercklickenn anngelegen were vnnd de gemeine Ridder: bynnen denn acht dagenn de vorschriuinge so llennde nicht bey Ein annder kommenn kundenn edder de Tith nicht vorbedenn so schal de achtbar Ridder: Hauptmann meth orer Vhere des achtberen Rades vnnd vher vth denn gemeinenn Riddern vullennkommen macht und gewalt hebben der gemeine Ridder: beste vorthostellende.“

[26]) So beredeten sich z. B. laut einer Urkunde vom Jahre 1525 der Rath, die Hoffmanne, der Ausschuß und die gemeine Ritterschaft des Stiftes Oesel bei ihrer Zusammenkunft (Vergadderinge) in Reval, bei Gottes Wort Leib und Gut aufzusetzen; — so ward am 25. October 1539 ein Religionsbündniß mit Riga abgeschlossen von dem Rathe, den Hoffmannen, dem Ausschuß und der gemeinen Ritterschaft des Stiftes Oesel.

[27]) Namentlich werden in mehreren Urkunden der harrisch-wierischen Ritterschaft und ihr von den Ordensmeistern ertheilten Privilegien, Räthe und Ritterschaft genannt, z. B. in der Urk. Wolters v. Plettenberg und B. Johann v. Reval v. Petri und Pauli 1516; Urkunde des OM. Herrmann v. Brüggenei vom Montag nach Concept. Mariae 1538; besonders interessant ist hier ferner die Urkunde des Comthurs v. Reval Remmert von Scharenberg vom Abend Martini Episc. 1547. Auf der anderen Seite s. über die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Räthen in Harrien und Wierland den darüber errichteten Vergleich vom Sonnabend nach heil. drei Könige 1538. Vergl. auch noch den Ritterschaftsreceß vom Donnerstag nach Laetare 1543 Art. 8. Mehr darüber wird unten im vierten Abschnitte vorkommen.

[28]) Notariatsinstrument vom 15. Februar 1392. Vergl. auch Urk. in profesto conuers. Pauli 1345.

[29]) Privilegium Erzbischof Blankenfelds vom Abend Matthäi 1524 § 10, des B. Joh. Kievel von Oesel vom Donnerstag Luciä 1524 Art. 3, des B. Joh. v. Gellingshausen von Dorpat vom 16. December 1540 Art. 18. *Fabri* formul. procurat. pag. 225: „Wenner de Mandage *van dem Landheren, vnde dem Rade yngesettet* etc.“

[30]) Urkunde des OM. Herrmann v. Brüggeney vom Montag nach Concept. Mariae 1538 § 8.

[31]) Vergl. ebendas. und Beliebung und Abspruch auf dem gemeinen Tage zu Reval v. Johannis 1500. S. aber auch die Beliebung vom Jahre 1491, welche in Gegenwart des Ordensmeisters abgefaßt wurde.

[32]) S. z. B die Urkunde des B. Gerhard v. Dorpat vom Freitag vor Dionys. 1507: „— — dat *vor vnss* vnde unssem — — rade *jm gemenen Manndage* — — erschenen etc.“; ebenso in der Urkunde des Erzb. Jaspar Linde vom Sonntage Judica 1523 u. a. m.

[33]) Dies ergiebt sich z. B. auch daraus, daß *Fabri* (Formul. proc. pag. 157, 231) die Dauer des Amtes des Manrichters von einem Manntage zum anderen bestimmt, ohne sie genauer zu bezeichnen.

[34]) S. die in der Anm. 29 angeführten Urkunden von 1524 und 1540.

[35]) Urkunde des OM. Herrmann v. Brüggeney vom Montag nach Conc. Mariae 1538. Nach § 7 soll der Comthur von Reval alle Jahr zu Johannis Bapt. „das Gesetz des Rechten mit den Räthen drei Tage sitzen, halten und abwarten.“ Ferner soll nach § 8 der Voigt zu Wesenberg alle Jahr zu bequemer Zeit „einen Dingelstag“ ansetzen und halten; „Desgleichen soll auch hinfürder ein Compthur zu Revall über alle drey Jahr, auf Anforderung der selbigen Räthe, einen gemeinen Mann- oder Richteltag ansetzen und ausschreiben.“ Wie sich jene jährlichen Gerichtstage zu dem alle drei Jahr zu haltenden gemeinen Manntage verhielten, ist nicht ganz klar. Vielleicht sollten jene für jede der beiden Provinzen Harrien und Wierland besonders, der Manntag für beide zusammen gehalten werden.

[36]) Im Erzstift Riga scheint dazu in früherer Zeit der Sonntag nach Epiphaniae bestimmt gewesen zu sein. Wenigstens heißt es in einer Urkunde vom 10. Januar 1385: Conuenientibus in unum et aggregatis iuxta edictum Rev. — — Domini Ioannis — Rig. Ecclesiae Archiepiscopi, Praeposito, Canonicis et Vasallis eiusdem Ecclesiae, pro seruandis placitis *in termino consueto, videlicet Dominica proxima post Festum Epiphaniae Domini* etc.“

[37]) Wenigstens finden sich Urkunden auf Manntagen desselben Territoriums, zu sehr verschiedenen Jahreszeiten ausgestellt.

[38]) S. z. B. die Urkunde vom 15. Februar 1392, vom Freitag nach Lätare 1523, vom Sonntag Judica 1523 u. a. m.

[40]) S. z. B. die Urkunde des B. Gerhard von Dorpat vom Freitag vor Dionys. 1507 und des B. Dietrich vom Jahre 1519.

[40]) S. oben Anm. 35, desgleichen die Beliebung der harrisch-wierischen Ritterschaft von Johannis 1500.

[41]) S. die Urkunde des OM. Hermann v. Brüggeney vom Tage nach Luciae 1546.

[42]) S. bes. das Privilegium des Erzbischofs Jaspar vom Montag nach Weihnachten 1523 § 9, des B. Joh. Kievel von Oesel vom Donnerstag Luciae 1524 Art. 3. *Fabri* l. c. pag. 186.

[43]) S. z. B. *Fabri* l. c. pag. 158, 187, 215.

[44]) S. die Urkunde des Erzbischofs Jaspar vom Sonntag Judica 1523 und die dörptschen Urkunden von 1507 und 1519 oben Anm. 39.

[45]) Vergl. hierüber von Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 141.

[46]) S. oben Anm. 35 und die Urkunden in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 11 und 12 S. 371 — 374.

[47]) Ein Beispiel liefert die Urkunde des OM. Herrmann v. Brüggeney vom Tage nach Luciae 1546. Vergl. auch die interessante Urkunde vom 15. Februar 1392, in welcher die auf einem Manntage versammelten erzstiftlichen Vasallen dem Ordensmeister (der während der Abwesenheit des Erzbischofs sich die Verwaltung des Stifts angemaßt hatte), auf sein Befragen, eine Art von Weisthum abgeben.

[48]) S. z. B. die Capitulation des Erzb. Sylvester vom Mittwoch in Ostern 1449: „Vortmer se gelowben wir ouch jn crafft dises vnsers briffs, das wir die manschaffte vnd Inwoner desselben vnsers gestichtes tzcu Rige wellen lassen, behalden vnd beschirmen, jn allen iren alden rechten, freiheiten, vnd gewonheiten, die sie gebruchet vnd gehalden haben von herren tzu herren bis tzcu vnsern geczeiten, vnd wellen en die nicht mynnern, konnen wir sie en nicht meren etc.“ Urkunde des Erzbischofs Michael vom 2. März 1486 Art. 8: „Dat wy alle Privilegien vnd Vryheit, von seligen Hern Stephano, Vnsen Vorfahrn, irlanget, willen wy de parte (d. i. Landstände) vnser kercken gerne, na Vnsem vermogen, bybeholden, se sy watterleye se syn.“ S. auch die Privilegien der Erzbischöfe Jasper Linde vom Montag nach Weihnachten 1523 Art. 9 und am Schluß, des Erzbischofs Johann Blankenfeld vom Abende Matthäi 1524 Art. 15, dessen Urkunde vom Montag nach Invocavit 1526 und Reversale Wilhelms, Markgrafen von Brandenburg, Coadjutors des Erzstifts Riga, vom 8. Juli 1530: „Auch wollen Wir — die Bischoffe der heil. Kirchen Riga, metropol. jure, zugethan, Samptt des Ertzstiffts Riga, vnnn allen ihren Capiteln, Ritterschaften vnd Stiffts Stenden, vnd insonderheit das wirdige Capittell, achtb. Ritterschafft, erssame

Digitized by Google

Stadt Riga, vnd alle und jede des Ertzstiffts Zwgewhanten etc. — bej jhren Eheren, Stande, Privilegien, Freiheit, Statuten etc. — — sso ssie bisshero von jhren gnedigen Landesherrn — erlangett — —, mit allen jren Landen, Leuten, Ackern, Guittern, Höuen, Heusern, Zinsen, Renten etc. bleiben lassen etc.“ Privil. des B. Johann Kievel von Oesel vom Donnerstag Luciae 1524; des OM. Wolter v. Plettenberg an die harrisch-wierische Ritterschaft vom Montag nach Laetare 1525 u. a. m.

[49]) S. z. B. das Privilegium des Erzbischofs Thomas von Martini 1531: „— — Bokennen vnd botugen — — datt Wy — — bostedigen vnd confirmeren alle Previlegien, Segel vnd Breue etc. (scil. vnserer Ridderschop) — — Wille sse ock vnd Vnse werd. Capittel darby schutten etc. — alsso datt sse friege Ridder und Eddelluide ssyn vnd bliuen ssolen, vnd *alles datt geneten, hebben vnd gebrucken, dat de — Ridderschop* Vnser metropolitanschen *Stiffte Derptt vnd Ossell,* ock de gemeine Ridderschop in Harrigen vnd Wierlande, nichtes nicht buten boscheiden, geneten, gebruken, holden vnd hebben.“ S. auch das Privil. des B. Johann v. Oesel vom Abende Jacobi 1541. Privil. des B. v. Dorpat Johann v. Gellingshausen vom Donnerstag nach Luciae 1540.

[50]) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts S. 307 fg.

Vierter Abschnitt.

Die landständische Verfassung in den livländischen Territorien.

§ 1.

Einleitung.

Schon in der frühesten Zeit nach der Gründung deutscher Territorien in Livland finden wir, daß die Landesherrn bei wichtigeren Angelegenheiten die verschiedenen Classen ihrer Unterthanen (Untersassen, Landsassen) um deren Rath, auch wohl um deren Einwilligung befragten [1]), und es wird des vorher eingezogenen Rathes und Consenses, besonders der Domcapitel und der Ritterschaft, seltener der Städte, in Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe vom dreizehnten Jahrhunderte an überaus häufig gedacht [2]). Dieses Verfahren der Landesherren beruhte jedoch keinesweges auf einer Verpflichtung derselben zur Einziehung des Rathes und der Genehmhaltung, und ebensowenig hatten weder die Unterthanen überhaupt, noch die Ritterschaften insbesondere, ein Zwangsrecht darauf. Die Landesherren thaten es, um bei der Ausführung ihrer Maßregeln in Landesangelegenheiten des thätigen Beistandes ihrer Unterthanen desto gewisser zu sein [3]). Erst nachdem die geistlichen, ritterschaftlichen und städtischen Corporationen sich fester gestaltet und mehr ausgebildet hatten [4]), fingen sie an, das, was ihnen von den Landesherrn aus freiem Willen, wo diese selbst es für rathsam hielten, zugestanden worden war, als ein Recht in Anspruch zu nehmen. Die Domcapitel in den Stiftern erscheinen übrigens allerdings schon seit dem dreizehnten Jahrhundert als wahre Regierungscollegien, denen, außer dem Rechte

der Wahl des Bischofs [5]), die Theilnahme an den Landesangelegenheiten, und, bei erledigtem Bischofssitze, die selbstständige Verwaltung des Landes gesetzlich zustand [6]). In dem Ordensgebiete hatte das Ordenscapitel zum Theil dieselben Befugnisse [7]). In Harrien und Wierland bestand, wahrscheinlich schon seit der ersten Zeit der dänischen Eroberung, ein aus Vasallen gebildeter Landesrath, welcher zur Theilnahme an den Landesangelegenheiten berechtigt war [8]). Ein solcher Landesrath ward bald das Ziel, nach welchem auch die Ritterschaften der übrigen Territorien strebten, bis sie endlich in dem funfzehnten Jahrhundert in den Stiftern die Einsetzung von Stiftsräthen, erlangten [9]). Zum Theil schon früher war den Stiftsritterschaften das Recht auf Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten theils in allgemeinen Ausdrücken zugesichert worden, daß nämlich nichts Wichtiges ohne ihre Zuziehung in Sachen des Landes und der Kirche unternommen werden [10]), theils insbesondere, daß ohne den Rath der Ritterschaft kein Krieg beschlossen oder begonnen [11]), kein Bündniß eingegangen werden [12]), desgleichen daß sie bei der Verwaltung der Landeseinkünfte concurriren solle [13]). Diese Theilnahme wurde nun einerseits durch die gedachten Räthe ausgeübt; andererseits aber waren es vorzüglich die seit dem funfzehnten Jahrhundert aufgekommenen allgemeinen Landtage, auf welchen sich diese Theilnahme, nicht nur der Ritterschaften, sondern aller Landstände, am wirksamsten und lebendigsten zeigte. Von diesen beiden Organen der Landstände, den Räthen und den Landtagen, ist daher hier noch besonders zu handeln.

§ 2.

Verfassung der Landes- und Stiftsräthe.

Der königliche Rath, — später Landesrath, auch Ridderrecht, Rittergericht genannt, — im dänischen Esthland bestand aus zwölf Räthen (Rathherren, Rathleuten,

Landräthen, consiliarii), und zwar sechs aus Harrien und sechs aus Wierland, welche vom Könige ernannt wurden [14]). Später, jedoch noch in der dänischen Zeit, legte sich der Rath das Recht bei, seine Glieder selbst zu wählen und zu constituiren [15]). Er nahm nicht nur an der Verwaltung des Landes Antheil, sondern war auch Justizbehörde, und als solche inappellabel [16]). Auch während der Ordensherrschaft bestand dieser Landesrath fort, und zwar unter dem Vorsitze zweier Ordensgebietiger, des Comthurs von Reval und des Voigts von Wesenberg [17]).

Dem harrisch-wierischen Rathe wurden ohne Zweifel die Räthe in den Stiftern — Stiftsrath, geschworner Rath, sitzender Rath, — nachgebildet. Diese waren jedoch aus Gliedern aller Landstände zusammengesetzt, deren in dem Erzstift Riga drei waren, nämlich das Capitel, die Ritterschaft und die Stadt Riga [18]); im Stift Dorpat gleichfalls drei, Capitel, Ritterschaft und Stadt Dorpat [19]); im Stifte Oesel dagegen gab es nur zwei Stände, Capitel und Ritterschaft [20]). Ueber das Stift Curland fehlt es an genaueren Nachrichten [21]); im Stifte Reval endlich scheint, wegen dessen Unbedeutendheit, gar keine landständische Verfassung sich gebildet zu haben. Die Zahl der ritterschaftlichen Glieder der Stiftsräthe, welche Aelteste im Rathe (Oldeste im Rade) oder bischöfliche Räthe heißen, war nicht überall gleich; jedoch wissen wir bloß von denen der Stifter Riga und Oesel, das in jenem zwölf [22]), in diesem zehn [23]) Aelteste aus der Ritterschaft saßen. Am frühesten finden wir den Rath im Erzstift Riga, woselbst er im Jahre 1486 gegründet wurde [24]).

Dieser Rath war die höchste Regierungsbehörde des Landes, und der Landesherr verpflichtet, in allen wichtigeren Angelegenheiten, und besonders in den die Stände betreffenden, ihn zuzuziehen. Ohne vorläufige Berathung mit demselben und ohne seine Genehmigung durften keine Landesangelegenheiten, die irgend von Belang waren, verhandelt und beschlossen werden, widrigenfalls solche Beschlüsse nichtig waren [25]).

Zugleich war auch in den Stiftern der Rath Justizbehörde [26]). Uebrigens wurden die Glieder dieses Rathes, wenigstens die ritterschaftlichen, wahrscheinlich in allen Territorien vom Landesherren selbst gewählt und eingesetzt [27]), ohne daß, wie es scheint, die Ritterschaften einen Einfluß auf diese Wahl hatten. Besonders auch aus diesem Grunde darf man sich daher einerseits das Verhältniß des Rathes zu den Landständen nicht in der Art denken, als wären letztere durch denselben bei der Regierung des Landes geradezu repräsentirt worden; andererseits hatten aber auch die Räthe eine höhere und bedeutendere Stellung zum Landesherrn, als diejenige, welche um dieselbe Zeit die fürstlichen Räthe der meisten deutschen Territorien einnahmen [28]). Daß der Stiftsrath in den livländischen Territorien mehr war, als ein bloßes Regierungscollegium, daß er auch in näherer Beziehung zu den Landständen stand, und verpflichtet war, deren Interesse wahrzunehmen, ergiebt sich schon aus seiner Zusammensetzung aus Gliedern aller Landstände, so wie daraus, daß Letztere bei jeder Gelegenheit den Landesherrn zur Zuziehung des Rathes in Landesangelegenheiten verpflichten, und aus dem Zwangsrechte selbst, welches der Rath gegen den Landesherrn auf Zuziehung seiner dadurch erwarb. Auf der anderen Seite schloß aber die Zuziehung des Rathes die der Landstände selbst, und insbesondere der Ritterschaften, in wichtigen Landesangelegenheiten keineswegs aus. Am häufigsten, und fast in der Regel findet man, daß in solchen Angelegenheiten in den einzelnen Territorien die gesammten Landstände, oder Deputirte derselben, insbesondere der Ritterschaft, in Gemeinschaft mit dem Rathe und den Landesherrn handelten. Angelegenheiten dagegen, welche mehrere der livländischen Territorien, oder alle insgesammt betrafen, gehörten vor den Landtag.

§ 3.

Gemeine Landtage [29]). Einleitung.

Schon früh, und zwar namentlich schon im Anfange des

vierzehnten Jahrhunderts, finden wir, daß die Landesherrn der verschiedenen livländischen Territorien gemeinschaftliche Zusammenkünfte hielten, zu welchen sie auch ihre Vasallen zuzogen. Der Zweck dieser Zusammenkünfte war gleich Anfangs die Herstellung einer näheren politischen Verbindung zwischen den einzelnen Territorien, und Erhaltung des Landfriedens [30]). Die gegenseitige Stellung der Landesherrn, besonders des Erzbischofs und des Ordensmeisters, gegen einander war jedoch von der Art, daß es der Realisirung eines solchen Planes lange Zeit im Wege stand. Zwar fanden auch im weiteren Verlauf des vierzehnten Jahrhunderts, wenn die fast ununterbrochenen Fehden auf kurze Zeit ruhten, ähnliche Zusammenkünfte statt [31]), jedoch kann man dieselben wohl noch nicht als eigentliche Landtage betrachten, welche vielmehr erst im funfzehnten Jahrhundert begründet wurden [32]), als die landständische Verfassung sich in den livländischen Territorien bereits ausgebildet und festgestellt hatte; durch diese erhielten erst die Landtage ihren eigenthümlichen Character, und umgekehrt entwickelte sich auf den Landtagen die landständische Verfassung zu ihrer höchsten Blüte. Daß übrigens nicht die Landstände einzelner Territorien auf diesen Landtagen mit ihren resp. Landesherren zusammentraten, sondern dieselben einen Sammelplatz für sämmtliche livländische Landesherrn und ihre Landstände zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschließung darboten, und die Art, wie dies geschah, ist der livländischen Verfassung ganz eigenthümlich, und erregt ein doppeltes Interesse durch die Aehnlichkeit mit der Verfassung des römisch-deutschen Reiches und seiner Reichstage.

Die für diese Versammlungen gewöhnliche Benennung Landtag oder Landestag, gemeiner Landestag, seltener gemeine Tageleistung, gemeiner Tag, war schon in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts im Gebrauch [33]), und blieb es bis zum Schlusse dieses Zeitraumes.

§ 4.

Fortsetzung. Zeit der Haltung der Landtage. Theilnehmer an denselben.

Wiewohl aus einer Stelle in dem ältesten uns aufbehaltenen Landtagsschlusse vom Jahre **1424** [34]) geschlossen werden könnte, daß alle Jahre ein Landtag gehalten werden sollte, und es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß dies beabsichtigt war, so scheint es doch in der Folge nicht beobachtet worden zu sein; denn wir finden nicht, daß die Landtage regelmäßig, geschweige denn zu einer ganz bestimmten Zeit des Jahres, wiederkommen, sondern es wurden dieselben wohl durch das jedesmalige besondere Erforderniß veranlaßt [35]). Der Landtag wurde alsdann förmlich ausgeschrieben, und die zur Theilnahme Berechtigten dazu gersehet, d. i. eingeladen [36]). Das Ausschreiben des Landtages gebührte in der ersten Zeit ohne Zweifel dem Erzbischof von Riga, als dem damals angesehensten unter den livländischen Landesherrn [37]). Indeß finden wir, daß auch der Ordensmeister schon früh Landtage ausschrieb, besonders während der heftigen Kämpfe des Ordens mit dem Erzbischof in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts [38]). Später scheinen sich beide zuvor über die Ansetzung eines Landtages geeinigt zu haben [39]), bis in der letzten Zeit dem Ordensmeister, in Folge der von ihm erlangten Uebermacht, auch die Anberaumung der Landtage als ein ausschließlich ihm gebührendes Recht scheint zugestanden worden zu sein [40]).

Als Theilnehmer an den Landtagen werden seit dem Jahre **1424** in der Regel, und zwar in nachstehender Ordnung, alle Landesherrn und Stände aufgeführt: der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Curland und Reval, der Ordensmeister, die Stiftscapitel [41]) (zuweilen einzeln genannt), der Landmarschall und die übrigen Ordensgebietiger, die Ritterschaften der einzelnen Stifter, so wie die harrisch-wierische Ritterschaft, auch wohl die der übrigen Ordenslande, die Städte Riga, Dorpat und Reval [42]). Ob auch noch andere Städte wirklich selbstständige Theil-

Digitized by Google

nahme an den Landtagen hatten, ist zweifelhaft; eine spätere Urkunde führt zwar namentlich die Städte Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen auf [43]); jedoch wird ihrer in den Landtagsrecessen selbst nirgends ausdrücklich erwähnt [44]). Die Landesherren erschienen immer in Person auf den Landtagen; von den Ordensgebietigern nur einige, und zwar „als Vollmächtige des Ordens"; ebenso mochten von den Domcapiteln — wiewohl sie in den Landtagsrecessen zuweilen ganz allgemein aufgeführt werden — in der Regel nur einige Glieder, besonders Domprobst und Decan, sich einfinden. Die Glieder der Ritterschaften, welche auf den Landtagen in nicht sehr bedeutender Zahl erschienen, werden immer als „Vollmächtige" oder als „Sendeboten" der gesammten Ritterschaft der einzelnen Territorien aufgeführt, auch mögen die Stiftsräthe, so wie die harrisch-wierischen Räthe [45]) in der Regel sich eingefunden haben. Die Städte beschickten die Landtage durch Bürgermeister und Rath — worunter jedoch nur einzelne Glieder des Raths zu verstehen sind [46]), — als „Sendeboten". In der späteren Zeit haben auch Sendeboten aus der städtischen Gemeinheit (gemeine Bürgerschaft) den Landtagen beigewohnt [47]). Die Zahl der Bevollmächtigten, z. B. der Ritterschaften, war weder in allen Territorien gleich, noch blieb die Zahl der aus demselben Territorium auf verschiedenen Landtagen sich einfindenden Sendeboten dieselbe. Ob diese Bevollmächtigten oder Sendeboten der einzelnen Landstände, durch welche also letztere auf den Landtagen repräsentirt wurden, von den gesammten Mitgliedern der Stände dazu förmlich gewählt wurden, läßt sich zwar aus den Quellen nicht mit Gewißheit abnehmen, ist jedoch mehr als wahrscheinlich. Denn es läßt sich nicht denken, daß, wenn alle Mitglieder eines Standes, oder auch nur besonders qualificirte, z. B. von der Ritterschaft alle Besitzlichen, zur Theilnahme an den Landtagen berechtigt waren, und dazu jedesmal berufen wurden — daß alsdann nur so wenige erschienen, als wir in den Landtagsrecessen aus dem funfzehnten Jahrhundert angegeben finden;

noch weniger ist es denkbar, daß die Erschienenen, ohne besondere Vollmacht des gesammten Landstandes, auch im Namen der Abwesenden handelten. Zweifelhafter wird die Sache in der Folge, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo die einzelnen Sendeboten in den Recessen nicht mehr aufgeführt werden; und eine Nachricht aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts läßt vermuthen, daß die Landtage von sämmtlichen Gliedern der Landstände bezogen wurden, oder gar bezogen werden mußten. Als nämlich im Jahre 1555 ein Landtag veranstaltet werden sollte, einigten sich der Ordensmeister und Erzbischof dahin, daß, zur Vermeidung der großen Kosten einer „gemeinen" (d. i. allgemeinen) Versammlung, — eine solche muß demnach damals Regel gewesen sein — von den Landständen solche Bevollmächtigte gesendet werden sollten, die im Namen der gesammten Stände den Beschluß fassen könnten, und demnach dazu vollkommen ermächtigt seien. Der Ordensmeister sandte 6 Personen, nämlich 2 aus dem Orden, (Gebietiger), 2 von den Räthen und 2 aus der Gemeinheit (d. i. von der Ritterschaft der Ordenslande); die Bischöfe gleichfalls 6 Personen, 2 aus dem Capitel, 2 von den Räthen und 2 aus der gemeinen Ritterschaft; die Städte sollten 2 Personen aus dem Rath und zwei aus der Gemeinheit (Bürgerschaft) schicken [49]). So scheint man denn hier zu dem früheren Grundsatze der Repräsentation der Landstände durch eine Art von Ausschuß derselben, welchen die genannten Bevollmächtigten bildeten, zurückgekehrt zu sein.

Uebrigens repräsentirten die auf dem Landtage versammelten Sendeboten der Landstände in Gemeinschaft mit den Landesherrn zugleich das ganze Land, also auch die von der Theilnahme an den Landtagen selbst ausgeschlossenen Stände [50]).

Zum Versammlungsorte des Landtages diente in der früheren Zeit (namentlich in den Jahren 1424, 1426, 1453, 1456) der Flecken Walk, später (schon im J. 1454) und bis an das Ende dieses Zeitraumes in der Regel die Stadt Wolmar [51]), wahrscheinlich wegen der bequemen Lage dieser Orte mitten im Lande.

§ 5.

Fortsetzung. Gegenstände der Verhandlung auf den Landtagen.

Die Gegenstände, welche auf den Landtagen zur Verhandlung kamen, waren:

1) allgemeine Landesangelegenheiten, besonders sofern von Streitigkeiten unter den Landesherrn und Landständen, oder vom Kriege nach außen die Rede war. Innere Streitigkeiten sollten nicht mehr, wie bis dahin in der Regel geschehen, durch Fehde und Selbstgewalt, sondern durch gütliche Vereinbarung und Entscheidung vor Gericht oder durch die unbetheiligten Stände auf den Landtagen abgemacht werden [52]), offenbar ein den deutschen Austrägen nachgebildetes Institut [53]). Es wurden zu diesem Zweck früher auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf zehn Jahre, Landfrieden abgeschlossen [54]), später, wohl in Folge des im deutschen Reiche eingeführten ewigen Landfriedens [55]), ganz allgemein und für immer alle Selbstgewalt abgeschafft und mit Strafe belegt [56]). In Beziehung auf Kriege gegen auswärtige Feinde ward wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß solche nicht ohne Bewilligung sämmtlicher Stände begonnen, und diejenigen, welche einseitig sich in Kriege einlassen würden, von den Anderen nicht unterstützt werden sollten [57]). Auch über die Behufs des Krieges von den Landesherrn erbetenen Steuern wurde auf den Landtagen verhandelt.

2) Aber nicht bloß Streitigkeiten unter den Landesherrn und Landständen kamen auf den Landtagen zur Sprache, sondern diese waren auch die höchste Instanz für Processe zwischen Privatpersonen [58]). Endlich wurden

3) die Landtage, besonders in der spätern Zeit, nämlich im sechzehnten Jahrhundert, zu legislativen Zwecken benutzt. Jedoch waren es weniger privatrechtliche Gegenstände, auf welche man sich hier einließ, als vielmehr meist nur das öffentliche Wohl betreffende Normen, welche wir gegenwärtig unter dem Namen des Polizeiwesens begreifen, an welche aber freilich oft auch privatrechtliche Bestimmungen sich anknüpften. Das Münzwesen, die Verhältnisse der Erbleute, deren Ausantwortung, Luxusgesetze, Religionspo-

Digitized by Google

lizei ꝛc. waren die vorzüglichsten Gegenstände, über welche auf den Landtagen Bestimmungen getroffen wurden [59]).

§ 6.

Verfahren auf den Landtagen.

Ueber das Verfahren, welches am Schluße dieses Zeitraumes auf den Landtagen befolgt wurde, giebt uns ein Memorial Auskunft, welches im J. 1562 dem Fürsten Radzivil von den Landständen überreicht wurde, als er einen Landtag in Livland zusammenberufen wollte [60]). Wenn — heißt es darin — die Landesherrn und Landstände sich versammelt hatten, so wurde ihnen öffentlich durch den Kanzler des Ordensmeisters gedankt, daß sich ein jeder, dem Willen seines Fürsten gemäß, unbeschwert zu dem Landtage eingefunden. Hierauf wurden die Punkte vorgelegt, über welche in der Versammlung berathschlagt werden sollte, und nach deren Anhörung jedem Stand ein besonderes Exemplar davon übergeben. Nach reifer Erwägung und Erörterung derselben, wurde an einem bestimmten Tage eine Generalversammlung gehalten, und was nach Gebrauch und zum Nutzen des Staates zu thun sei, durch Stimmensammlung festgesetzt. — Bei der Berathung und Abstimmung wurde aber diese Ordnung beobachtet, daß der Erzbischof von Riga, nebst den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Curland und Reval, und mit Zuziehung der Aebte von Falkenau und Padis [61]), den einen Stand ausmachten und gemeinschaftlich ihr Gutachten abgaben. Nach ihnen folgten der Ordensmeister mit den Mitgebietigern und Rittern des Ordens, welche den zweiten Stand bildeten, und über ihre Stimme gleichfalls sich vereinigten. Die dritte Stelle hatte der Adel des gesammten Livlands, mit welchem die Räthe der Fürsten sich vereinigten, welche nun auch wieder unter sich die Stimmen sammelten, und so ihre Meinung abgaben. Den letzten Platz hatten die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen, mit denen zusammen auch die Schloßhauptleute stimmten.

Somit theilte sich der Landtag bei den Deliberationen

Digitized by Google

nicht nach den Territorien, sondern nach den Ständen, in vier Kammern oder Collegien, in deren jedem die gesammten gleichbenannten Landstände aller Territorien gleichsam einen vereinten Stand bildeten. Im ersten Collegium kamen die geistlichen Landesherrn hinzu; zu ihm hätte eigentlich auch das zweite gezogen werden müssen, welches aber ausnahmsweise davon gesondert erscheint. In der Generalversammlung hatte zuletzt ohne Zweifel der Ordensmeister den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen; im ersten (geistlichen) Collegium wohl der Erzbischof; im zweiten (Ordens-) Collegium der Meister; im dritten (ritterschaftlichen) wahrscheinlich die Ritterschaftshauptmänner, vielleicht auch die Räthe; im vierten (städtischen) Collegium mochte wohl die Stadt Riga, als die erste des Landes, die Leitung der Verhandlungen haben. Auf welche Weise sowohl die Stimmen in den einzelnen Collegien, als die etwanigen Collectivstimmen der letzteren, Behufs eines Beschlusses, gezählt wurden, ob Stimmenmehrheit, und welcher Art, entschied ꝛc., darüber berichtet jenes Memorial nichts; wahrscheinlich weil es auch schon ohnedies stets zu einer Vereinigung kam, wo das öffentliche Interesse eine solche erheischte [62]).

Die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse wurden sodann in einer Urkunde aufgezeichnet, welche Receß oder Abschied hieß [63]), von sämmtlichen Landesherrn sowohl, als von den Landständen besiegelt wurde [64]), und von welcher den Landständen, auf deren Wunsch, beglaubigte Abschriften ausgefertigt wurden [65]). Einer ferneren Bestätigung solcher Landtagsrecesse bedurfte es zwar nicht, und sie waren ohne Weiteres für alle Territorien verbindlich [66]); jedoch finden wir auch, daß sie, zur größeren Bestärkung, zuweilen dem römischen Kaiser zur Confirmation vorgelegt wurden [67]).

§ 7.

Besondere Zusammenkünfte der Ritterschaften, für sich und mit den übrigen Landständen, ohne Zuziehung der Landesherren.

Die Versammlungen der Landesherren und Landstände auf den Landtagen wurden übrigens auch von den Ständen

benutzt, um, einzeln oder gemeinschaftlich, ohne Zuziehung der Landesherrn, sich über eigene, wie über Landesangelegenheiten zu berathen, und darüber besondere Beschlüsse zu fassen und Recesse auszufertigen. Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung der Receß, welcher von dem auf dem Landtage vom J. 1543 zu Wolmar versammelten „gemeinen Adel und Ritterschaft der Lande zu Livland, für sich und ihre Erben und Nachkommen", am Donnerstag nach Laetare ausgefertigt und besiegelt wurde [68]). Er enthält sehr reichhaltige Bestimmungen über den Luxus, ungleiche Ehen, Sittenlosigkeit, über Bauernangelegenheiten, Appellation, Aufrechterhaltung der ritterschaftlichen Privilegien ꝛc., und ist der wichtigste Act der Autonomie der Ritterschaften aus der angestammten Periode.

Aber auch außer den Landtagen fanden Zusammenkünfte der Ritterschaften aller Territorien, und zwar, wie es scheint, ohne Wissen, ja vielleicht wider Willen der Landesherren [69]), statt. Das merkwürdigste Beispiel liefert hier die Versammlung der Ritterschaften zu Wemel im J. 1482 und der von ihnen daselbst am Donnerstag vor Johannis d. J. verfaßte Receß [70]). Er enthält zwar meist nur Beschwerden, namentlich auch über die Landesherren, wegen der vielen Mißbräuche, und Klagen über den traurigen Zustand, in welchen das Land dadurch gerathen, aber auch Beschlüsse, welche auf Beseitigung jener abzweckten, besonders über die Verhältnisse der Bauern, über das Creditwesen u. a. m. Die Urkunde scheint jedoch zunächst den Zweck gehabt zu haben, den Landesherren vorgelegt zu werden, um sie zur Abstellung der darin aufgestellten Beschwerden zu veranlassen [71]).

Aehnliche Umstände gaben im J. 1552 Veranlassung zu einer Versammlung nicht nur der Ritterschaften, sondern der „gemeinen geistlichen und weltlichen Stände, Ritterschaft, Städte und Gemeine der Lande zu Livland" in Pernau. Sie waren dazu von den Aeltesten (Räthen) der Stifte und des Ordens berufen worden, daher die Zusammenkunft „gemeine Landes-Verschreibung" genannt wird [72]), und hatten

sich ohne Zuziehung der Landesherren daselbst eingefunden, von denen gleichwohl Anträge an die Versammlung eingingen [73]), und denen auch nachgehends über die dortigen Verhandlungen berichtet werden sollte [74]). Diese betrafen die freie Religionsübung, die von den Landesherren geforderte Steuer, den Landfrieden, Vorsorge für Lebensmittel, das Münzwesen, die Abstellung unnützen Aufwandes ꝛc., und waren zum Theil durch der Landesherren Anträge veranlaßt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß außer diesen bis jetzt bekannt gewordenen Zusammenkünften der Landstände noch andere stattgefunden haben mögen, worüber die Nachrichten noch verborgen liegen, oder verloren gegangen sind. Allein auch schon die angeführten Beispiele beweisen, wie ausgebildet die landständische Verfassung in diesen Ländern der Zeit war, und wie ausgedehnt insbesondere die Rechte der Ritterschaften waren.

§ 8.

Einzelne landständische Rechte.

Die den Landständen zustehenden Rechte sind größtentheils bereits im Vorstehenden gelegentlich angegeben und erörtert worden, so daß es hier zum Schluß nur der nochmaligen kurzen Zusammenfassung und Nachtragung des bisher noch nicht Erwähnten bedarf. Man kann zu den landständischen Rechten zählen:

1) Die Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten überhaupt [75]).

2) In den Stiftern die Concurrenz bei der Wahl des Landesherrn, und die Regierung des Landes während der Erledigung des Bischofsstuhles. Erst im 16. Jahrhundert wurde durch diese Concurrenz das ausschließliche Wahlrecht des Capitels [76]) beschränkt. Namentlich wurde in dem Erzstift Riga zwar dem Capitel die freie Wahl vorbehalten, dasselbe jedoch verpflichtet, sechs der Aeltesten des Rathes zuzuziehen, und sich mit ihnen über die Wahl zu berathen und

Digitized by Google

zu vereinigen. Der dergestalt „mit Rath der Ritterschaft vom Capitel gekorene“ Erzbischof sollte sodann vom Capitel, der Ritterschaft und der Stadt Riga (welche mithin an der Wahl selbst keinen Antheil gehabt zu haben scheint) dem Pabste und Kaiser zur Bestätigung vorgestellt werden [77]). Im Stifte Oesel ward ebenso Anfangs dem Capitel „die freie Kur“ in der Art zugesichert, daß es die Ritterschaft dabei zuziehen und die Wahl mit Einwilligung der zehn Aeltesten des Rathes vollziehen sollte [78]). Später ward dies genauer dahin bestimmt, daß nach dem Tode eines Bischofs der Probst und Decan, oder zwei im Stiftsrath sitzende Glieder des Capitels, mit zwei Aeltesten des Rathes und dem Ritterschaftshauptmann des Stiftes und aller Herrschaft gewältig sein, die Regierung führen, und die Ritterschaft zur Kur eines neuen Herrn verschreiben sollten. Zugleich sollte das Capitel seine zwölf Glieder und die zehn Aeltesten aus der Ritterschaft einladen. Diese 22 Personen vollziehen die Wahl, und führen den Gewählten ein, dem sodann von obigen fünf Stiftsverwesern Land und Herrschaft übergeben werden [79]). Daß auch im Stifte Dorpat die Landstände an der Bischofswahl Theil nahmen, beweisen die zum Theil aufbehaltenen Verhandlungen über die Wahl des letzten Bischofs von Dorpat, bei welcher außer dem Capitel, auch der Stiftsrath, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat concurrirten [80]).

3) das Einigungsrecht stand in größerem oder geringerem Umfange allen Ständen zu, am ausgedehntesten gebührte es jedoch den Ritterschaften. Wiewohl sich keine specielle Bewilligung dieses Rechts im Allgemeinen vorfindet, so sehen wir dasselbe doch häufig von den Ritterschaften — und zwar abgesehen von den Privateinigungen — auch in Beziehung auf öffentliche Rechtsverhältnisse üben. Beispiele davon kommen am frühesten bei der harrisch-wierischen Ritterschaft vor [81]), später auch bei den Stiftsritterschaften, welche in Gemeinschaft mit dem Rath Bündnisse schlossen und Vereinigungen zur Wahrnehmung der Gemeininteressen

mit anderen Ritterschaften, Städten ꝛc. eingingen [82]). Damit steht

4) ein besonders wichtiges Recht im Zusammenhange, welches die Landstände gegen den Schluß dieses Zeitraumes errangen, nämlich das Recht des offenen Widerstandes gegen den Landesherrn, wenn dieser ihnen etwas gegen ihre Freiheiten zumuthen wollte. Sie wurden in einem solchen Falle, wie alle Unterthanen überhaupt, als ihres Eides und ihrer Huldigung entbunden angesehen, und die übrigen Stände sollten sie in diesem Widerstande unterstützen, bis sie sich mit dem Landesherrn verglichen hätten [83]).

5) das Autonomierecht wurde von allen Landständen [84]), besonders aber von den Ritterschaften in sehr umfassender Weise geübt, nicht nur in Gemeinschaft mit dem Landesherren auf den Land- und Manntagen [85]), sondern auch selbstständig [86]). Zu größerer Bestärkung solcher selbstständig getroffener Festsetzungen suchten sie zuweilen — wiewohl dies nach dem Geiste der damaligen Verfassung keineswegs nothwendig war [87]) — um die landesherrliche, ja um die kaiserliche Bestätigung derselben nach, und erhielten solche ohne Weiteres [88]).

Anmerkungen zum vierten Abschnitt.

[1]) Das älteste Beispiel ist das oben Abschn. I. § 3 a. E. erwähnte. S. auch die Urk. des Bischofs Nicolaus von Riga vom 9. August 1231: „honestorum ac prudentum virorum, peregrinorum et aliorum tum praesentium consilio.“

[2]) Es bedarf hier nicht der Anführung einzelner Beispiele; in jeder Urkundensammlung stößt man überall auf das „de consilio et consensu capituli nostri et vasallorum nostorum“, — „mit rade vnd vollbord vnses capittels vnd vnser mannen“ im Eingange der Urkunden. Namentlich beginnen auch fast alle Lehnbriefe mit dieser Formel.

[3]) Vergl. Eichhorn's deutsche St. u. R. G. § 309.

[4]) S. oben Abschn. III. § 1.

[5]) S. z. B. hinsichtlich Riga's besonders die Bulle Papst Gregors IX.

v. 8. April 1231. Freilich reservirte Pabst Bonifacius VIII durch eine Bulle vom 19. Decbr. 1300 die Besetzung des rigischen Erzstifts dem römischen Stuhle, und erst durch Pabst Julius II. wurde am 5. April 1508 dem rigischen Domcapitel wieder das Recht der freien Wahl oder der Postulation des Erzbischofs ertheilt. Ueber die spätere Theilnahme der Landstände an der Bischofswahl s. § 8 dieses Abschnittes.

[6]) Cap. 11 u. 14 X. de maiorit. et obedient. (1,34). Cap. 40 de electione in VIto (1,6). Vergl. Eichhorn a. a. O. § 333.

[7]) Vergl. die Statuten des deutschen Ordens: Gesetze Cap. 1 u. 8, Gewohnheiten Cap. 18 u. 19.

[8]) Waldemar-Erichsches Recht Art. 28 fgg. S. unten Anm. 14.

[9]) S. § 2 dieses Abschnitts. Die in vielen Beziehungen abweichende Verfassung des Ordensgebietes ließ überhaupt eine wahrhaft landständische Verfassung in demselben nicht aufkommen. Zwar hatte auch der Ordensmeister seinen Rath, welcher innerster Rath, heimlicher oder geheimer Rath genannt wird. Derselbe bestand jedoch nur aus Ordensgebietigern, und der Ordensmeister war an dessen Rath und Einwilligung in allen Angelegenheiten gebunden. S. darüber das Statut für den livländ. Ordensmeister vom Dienstag in Ostern 1438 und das Gesetz des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen vom Sonntage vor Dionysii 1442.

[10]) Capitulation des Erzbischofs Sylvester vom Mittwoch nach Ostern 1449, Urk. des Erzb. Michael vom 2. März 1486 Art. 7 (s. unten Anm. 25), Privilegium des Erzb. Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523 u. a. m.

[11]) Capitul. des Erzb. Sylvester vom J. 1449: „— — So gelowen wir in krafft disses vnsers briffs das wir es mit en ouch halden wellen also als es unsir ander vorfaren zeligen getan haben so das wir keyne krige machen adir verlieben wellen adir sollen Es were denne das das geschege durch vnsern vnd ihren rath vnd willen etc.“ S. auch den Landtagsschluß vom Sonnabend nach Dorotheen 1457 und die meisten späteren Landtagsschlüsse, besonders den zu Wolmar vom 28. Juli 1546 § 7.

[12]) Privil. Wilhelms, Markgrafen von Brandenburg, postulirten Bischofs von Oesel vom Tage Praesentationis Mariae 1532.

[13]) Dies scheint wenigstens der Sinn folgender Worte in dem Privilegium des Erzb. Johann Blankenfeld vom Abend Matthäi 1524 Art. 7 zu sein: „Mit der Twe vtt der achtb. Ridderschop mede *tor Rekenschop to sittende*, wollen Wy Uns na Gelegenheit vnd Tith billig holden.“

[14]—[16]) Waldemar-Erichsches Recht v. J. 1315 Art. 29: „Alle or-

Digitized by Google

dele, de beschelden werden vor dem Rechter, de sal men then vor den Rath dasülfft, den de König dar gesettet hefft. Wat de deelet vnd findet, dat sal stede syn.“ Privilegium des Königs Christoph II. v. Dänemark vom Tage des Apostels Matthäus 1329. Vergl. auch Russow's Chronik Bl. 18., unten Anm. 17.

[17]) Vergl. das Privil. des Hochmeisters Heinrich Dusemer in der Frohnleichnahmsoctave 1347 bei Arndt II, 101 fg. Plettenberg's Verordnung vom Tage Jacobi 1507. § 5. OM. Hermann v. Brüggeney's Privil. v. Montag nach Concept. Mariae 1538. Beliebung der harrischwierischen Ritterschaft v. J. 1491 u. 1500, und besond. Russow's Chronica Bl. 18, beim J. 1397: „in welckerem Ridder rechte vnde Gerichte, söss Harrissche vnde söss Wyrsche Rede, vnde twe Gebedigers, alse de Cumpter van Reuel vnde de Vaget van Wesenberge geseten hebben.“ *Fabri* formulare procuratorum, pag. 165: „Ick lade luw — — vör, dat gy my tho rechte stan, to dessem — mandage, den de Werdige kumptor tho Reuel, Voget tho Wesenberge, sampt den Achtbarn Reden, yn Harryen vnde Wirlande, — tho holdende vpgenamen etc.“

[18]) Urk. des Erzb. Michael Hildebrand v. 2. März 1486. Art. 4: „Nademe de *dre Parte* Unser hilligen Kercken Rige Unss anders nicht wolden, noch gedachten vp to nemen vor eynem Hern — —, besunder wy etc. beim Pabste um eine Dispensation vom Ordenshabit anhalten ꝛc. Art. 7: „Dat wy kesen willen *enen geswahrn Raht uht allen dreen parten, Capitulo, Manschop und Stad* etc. Art. 8: „Dat wy alle Priuilegien und Vryheit, von Seligen Hern Stephano, Unsen Vorfahrn, irlanget, willen wy *de parte Unser Kerken* — — bybeholden etc.“ Seit dieser Zeit kommen die drei Parten, wie hier die Landstände genannt werden, häufig vor; der Rath scheint indeß in der Folge nur aus Gliedern des Capitels und der Ritterschaft bestanden zu haben; wenigstens fehlt in späteren Urkunden die ausdrückliche Erwähnung von städtischen Mitgliedern des Stiftsraths.

[19]) S. Gadebusch's livl. Jahrbücher Th. I. Abschn. 2. S. 352. 409 fgg. 420. 460. Vergl. auch Th. I. Abschn. 1. S. 407, wo Gadebusch aus dem Umstande, daß ein Streit zwischen dem rigischen Domcapitel und der Stadt Riga durch den Bischof von Dorpat, einen seiner Domherrn, einen seiner Vasallen und einen dörptschen Bürgermeister geschlichtet wurde (s. die Urk. v. Dienstag nach Quasimodogeniti 1326), folgern will, daß schon damals eine landständische Verfassung im Stifte Dorpat bestanden habe; was aber, wenn man die Landstände im engern Sinne nimmt, wohl zu viel behauptet sein möchte. Am 6. Febr. 1416 schrieb der Hochmeister wegen der Ermordnng des (dörptschen) Ritters v. Dalen „an das Capitel, die Mannschaft und die Stadt zu Derbt.“ Zu

den Räthen des Bischofs von Dorpat gehörte auch noch der Abt von Falkena (Privil. des B. Johann Gellingsh. v. 16. Decbr. 1540 § 23). Auch der dorpater Stiftsrath scheint übrigens in der Folge nur aus Capitels- und Ritterschaftsgliedern bestanden zu haben. Vergl. Gadebusch l. c. Abschn. 2. S. 410.

[20]) Privil. des B. Johann Kievel v. Oesel vom Donnerstag nach Luciae 1524, Art. 2: „de vére vnser geschwornen Rethe, vnnsers W. Capittels vnnd de teine vnnser geschwornen Rethe vt vnnser A: vnnd Er: Ritterschaft.“ Später kommen sie oft vor, namentlich auch unter der Collectivbenennung „der Rath.“ S. z. B. die Urk. v. 25. Octbr. 1539.

[21]) Vergl. indeß Tetsch's curländische Kirchen-Geschichte. Th. I. (Riga und Leipzig. 1767. 8.) S. 106, wornach die Veräußerung des Stiftes Curland an den König Friedrich II. von Dänemark im J. 1559 vom Bischof Johann Monnichhusen „mit Consens seines Domcapitels und Adels“ geschah.

[22]) Privil. des Erzb. Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523. Art. 2: „mith Vnsen werdigen Capittell vnd den *twelfen* Vnses achtbarn Rades.“ Privil. Erzb. Johann Blankenfelds vom Abend Matthäi 1524. Art. 8.

[23]) S. das Privil. des B. Kievel v. J. 1524, oben Anm. 20. Privil. des B. Georg v. Oesel von Mariä Reinig. 1528.

[24]) S. die oben Anm. 18 angef. Urkunde.

[25]) S. dieselbe Urkunde Art. 7, wo es nach den dort angeführten Worten heißt: „sunder ze (was freilich auch auf die Stände überhaupt gehen kann) in merckliken saken der Kercken vryheit, unde de den parte andrepende, nicht to handelnde, donde, effte slutende, effte darenbouen von Unss wes geschah, schall van unwerden geholden syn. Art. 11. „Wy willen Unss alletydt hebben na rade Unses geswahren Rades.“ Privil. des Erzb. Joh. Blankenfeld v. Abende Matthäi 1524. Art. 12: „Mit deme dat de achtb. Ritterschafft vnd jre Oldesten im Rade sittende, gelicks Vnserem werdigen Capittell geholden wollen ssin, konen Wy woll liden, dat sse gelick Vnserem werdigen Capittell, na older Geböre geholden; *vnd willen buten ehrem Rade nichts wichtiges dhon edder sluten.*“ Privil. des Erzb. Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523. Art. 8. Auf der Ritterschaft Beschwerde: „datt sse nach oldem Gebruke vnd Herkunfft to den Landtssaken, sso dat alle Tith vorher gewesen, nicht getogen ssyn, So es doch von Oldinges alsso geholdenn, wanner ssaken de Lande andrepende weren, edder der hilligen Kerken, de achtbar Ridderschop alsse dan merklich darto getogen worth, vnd buten ehren Rade nichts geschah,“ resolvirt der Erzbi-

Digitized by Google

ſchof: „alsse mit der Ritterschop, datt sse to den Landesdägen vnn Landsaken nicht getogen, will Wy Vns nach Gebör ertögen, vnd buten Vnses werdigen Capittels vnd Radt nichts bossluten, ssunder sse darto theen.“ Privil. des B. Johann Kievel v. Oesel v. Donnerstag Luciae 1524: „Thom veerden mit dath die Ridderschop und örer Oldesten die Theen Richter im Rade sittende nicht tho den Landsaken unde kerkensaken, getagen unde gefordert: so willen Wy Uns fordan jegen sie nach der Geböer holden, vnde buten Vnsers werd. Capittels, vnd der Theen vth Vnser Achth. Ernu. Ridderschop vnd örer Oldesten Richtere vnd Räde nichtes beschlueten edder thun, sondern se darto theen, vnd buten ören Rade nichtes vorhandelen.“ Privil. des Erzb. Thomas v. Donnerstag nach Martini Ep. 1531: „Willen — — ock buten ehrer Oldesten im ssittenden Rade nichtes wichtiges dhon vnd vortstellenn.“ Reversale des Coadj. des rig. Erzstifts, Markgr. Wilhelm v. Brandenburg, v. Mittwoch nach Francisci 1530.

[26]) S. z. B. Privil. des Erzb. Jaspar Linde v. Montag nach Weihnachten 1523 Art. 2. Privil. des Erzb. Johann Blankenfeld v. Abende Matthäi 1524 Art. 8. Privil. des B. Joh. Kievel v. Oesel vom Donnerstag Luciae 1524 Art. 2. *Fabri* form. procur. an vielen Stellen des 2. 3. u. 4. Buches, u. a. m.

[27]) Für das Erzstift ergiebt sich dies aus den in der Anm. 18 angeführten Worten der Urk. des Erzb. Michael Hildebrand v. 2. März 1486. Art. 7: „dat *Wy kesen willen* enen geswahrn raht etc.“ — Daß die übrigen Stiftsräthe auch in dieser Beziehung mit dem erzstiftischen gleiche Verfassung hatten, ist wohl höchst wahrscheinlich.

[28]) Vergl. Eichhorn's deutsche St. u. RG. § 430 (Th. III. S. 300 fg. der Ausg. v. J. 1836.)

[29]) Die §§ 3—7 sind schon früher unter dem Titel: „Zur Geschichte der Landtage in Liv-, Esth- und Curland während der bischöflichen und Ordensperiode“ in der Zeitschrift: das Inland, herausgeg. von F. G. v. Bunge. Jahrg. 1836. *Nr* 2 u. 3 gedruckt.

[30]) Das früheste, sehr merkwürdige Beispiel einer solchen Zusammenkunft ist wohl die Versammlung, welche im J. 1304 zu Dorpat gehalten wurde, auf welcher sich der Ordensmeister nebst dem Landmarschall und noch zwölf anderen Ordensgebietigern, die Bischöfe von Dorpat und Oesel nebst ihren Capitein und Vasallen, so wie die dänischen Vasallen aus Harrien und Wierland einfanden, und ein Bündniß mit einander schlossen, welches die Erhaltung des Friedens im Innern, und die Leistung eines gemeinsamen Widerstandes gegen auswärtige Feinde bezweckte. Jeder innere Zwist sollte durch Schiedsrichter beigelegt; wer von den livl. Landesherrn sich vom Bündniß ausschließt, als Feind betrachtet;

wer einseitig einen Offensiv-Krieg nach Außen beginnt, ohne Unterstützung gelassen werden. Wenn der König von Dänemark Esthland veräußern wolle, solle sich die harrisch-wierische Ritterschaft ihm widersetzen, und dabei von den übrigen Bundesgliedern unterstützt werden. (Urk. v. 24. Febr. 1304). Diesem Bündnisse trat in der Folge auch das rigische Capitel und die erzstiftische Ritterschaft bei (Urk. v. 23. April 1316); allein der Pabst Johann XXII cassirte dasselbe (Bulle v. 21. Decbr. 1317). — Hierher möchte auch die Zusammenkunft gehören, deren eine Urk. v. Sonntage Invocavit 1314 mit den Worten erwähnt: „prout *in placitis iuxta Peronam* (Pernau) *a dominis terrae* fuerat — ordinatum", was sich auf einen Zwist zwischen Riga und Wenden bezieht, der auf jenem placitum entschieden war. Vielleicht war dies aber eine Zusammenkunft bloß der Landesherren.

[31]) Dahin gehört z. B. die Versammlung des Erzbischofs, der Bischöfe und des Meisters zu Wolmar im J. 1383 (s. Arndt II, S. 112 fg.), welche Gadebusch (Jahrbb. Th. I. Abschn. I S. 484) wohl ohne Grund einen Landtag nennt. Wahrscheinlich ist es diese Versammlung, welche auch Jannau (Geschichte Th. I. S. 270) für den ältesten livländ. Landtag hält, sie aber irrthümlich ins Jahr 1385 setzt. In einer Urkunde vom 10. Januar 1385 ist übrigens allerdings schon davon die Rede, daß „Praepositus et Canonici Rigenses tractatibus et *placitis* maxime *generalibus* una cum Vasallis semper consueuerunt interesse."

[32]) Die älteste bis jetzt bekannte Zusammenkunft, welche man mit Sicherheit für einen Landtag, d. i. für eine Zusammenkunft aller livl. Landesherren nebst allen ihren Landständen, zu gemeinsamer Berathung und Beschließung, ansehen kann, ist wohl die im J. 1424 zu Walk gehaltene, von welcher uns auch ein vollständiger Landtagsschluß aufbehalten und in Hupel's nord. Miscell. Sck. 24 S. 477 fgg. abgedruckt ist.

[33]) S. z. B. Urk. vom Donnerstag vor Petri Stuhlfeier 1456, gegeben „vp eme *gemenen landesdage* tom Walke." Urk. v. Sonnabend nach Dorotheen 1457: „*gemener dag desser landesheren.*" Urk. v. Tage Agnetis 1472. Urk. v. Sonntag Reminiscere 1532: „gemeine *Dageleistunge* vnd vorsamlinge."

[34]) Urk. v. Tage Crispini et Crispiniani 1424; „— so is men doch nu darumme in gifte des breues also ens geworden vnn Sal holden, dat men *alle iar ens, bynamen wen de gemeynen landes Heren thosamende kamen,* vor densuluigen Heren de Münthe tho proberen hat etc." Obschon hier wörtlich nur von einer Versammlung der Landesherrn die Rede ist, so ist doch nicht bekannt, daß dergleichen Versammlungen anders, als auf Landtagen, also in Gemeinschaft mit

den Ständen vorkamen; somit müssen unter diesen Versammlungen Landtage zu verstehen sein.

[34]) Zwar sind nicht von allen Landtagen und Landtagsverhandlungen vollständige Nachrichten auf uns gekommen; allein auch aus den bekannten kann man ersehen, wie wenig sie an eine bestimmte Zeit gebunden waren. Während der unruhigen Zeiten in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrh. waren sie sehr häufig, zuweilen mehr als ein Landtag in einem Jahre; später kommen sie seltener vor; und gegen das Ende der Ordens-Periode veranlaßten die gedrängten Verhältnisse Livlands wieder häufigere Zusammenkünfte auf Landtagen.

[35]) S. z. B. Schreiben des dörptschen Rathes an den Rath zu Thorn v. Donnerst. vor Petri Stuhlf. 1456: „— — *vp dessem gemenen landesdage, dar wy* vmme solker sake willen vp datum desses breues *gemenliken geesschet worden.*“ Schreiben des Erzb. an den rig. Rath v. 10. Decbr. und des O. M. an denselben Rath v. 19. Decb. 1554.

[36]) Urk. v. Tage Hippolyti et soc. 1484: „— — de confirmirede Here (Erzbischof), so he int landt komende werth, schall na older gewohnheit bestimmen vnd vorschriuen enen gemenen landesdag.“ S. auch die Urk. v. Freitag nach Assumt. Mariae 1484.

[37]) Vergl. die Urk. v. Freitag nach Tiburtii 1478 an mehreren Stellen; desgl. die Urk. v. Abend Corporis Christi 1479.

[38]) Vergl. die oben Anm. 36 angef. Schreiben des Erzb. und des O. M. an den rig. Rath v. J. 1554.

[39]) Vergl. besf. das Momorial der livl. Stände an den Fürsten Radzivil v. J. 1562; unten Anm. 60.

[40]) S. über diese schon die Urk. v. 10. Januar 1385, oben Anm. 31.

[41]) S. besf. die Landtagsrecesse von den Jahren 1424 (vergl. mit dem Schreiben des B. Dietrich v. Dorpat v. Dienstag vor Simon und Judä 1424), 1457, 1472. In den späteren werden in der Regel die Landstände nicht speciell aufgeführt, sondern deren Gegenwart nur im Allgemeinen gedacht.

[42]) S. das angef. Memorial v. J. 1562, unten Anm. 60.

[43]) Wenigstens nicht in den älteren, welche die Landstände genauer specificiren; es ist möglich, daß in der allgemeineren Bezeichnung der Stände in den späteren Recessen auch diese Städte mit begriffen sind, und dieselben demnach später das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, erworben haben mögen.

[44]) Wegen der Räthe vergl. den Landtagsreceß v. 1424 und das Memorial v. J. 1562.

[46]) S. das dorpater Rathsprotocoll vom 1. Novbr. 1550 und vom 6. Decbr. 1553.

[47]) Vergl. das Schreiben des O. M. an den rigischen Rath vom 19. Decbr. 1554.

[48]) Vergl. überhaupt die Landtagsrecesse aus diesem Zeitraume und bes. die in der Anm. 42 angeführten, so wie das Memorial v. J. 1562. Um ein Paar Beispiele von der Zahl der Bevollmächtigten aufzuführen, so waren auf dem Landtage v. J. 1457 gegenwärtig: 7 Ordensgebietiger, 10 rigische, 11 dörptsche, 10 öselsche, 20 harrisch-wierische, 2 stiftcurländische Ritter, und 5 aus den übrigen Ordensgebieten außer Harrien und Wierland. Auf dem Landtage v. J. 1472: 4 Ordensgebietiger, 4 rigische, 4 dörptsche, 4 öselsche, 6 harrisch-wierische Räthe. Die gleiche Zahl von Vollmächtigen aus vier Territorien auf letztgenanntem Landtage könnte zwar zufällig sein; jedoch ist es nicht unmöglich, daß hier schon eine ähnliche Einrichtung stattgefunden, wie die oben S. 81 erwähnte vom J. 1555.

[49]) S. die auch sonst interessanten Schreiben des Erzbischofs und Ordensmeisters an den rig. Rath v. 10. u. 19. December 1554. Ob der durch dieselben ausgeschriebene Landtag wirklich zu Stande kam, ist zwar aus den bekannten Quellen nicht zu ersehen; darauf kommt es jedoch hier gerade nicht wesentlich an.

[50]) Darauf deuten offenbar die in einigen Landtagsrecessen, z. B. in dem v. J. 1424, gebrauchten Ausdrücke, daß die Landesherrn und Stände in Vollmacht „des Stifts" oder „aller Untersassen" ꝛc. erschienen seien, wobei man jedoch nicht nothwendig eine ausdrückliche Bevollmächtigung anzunehmen braucht. Vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 425. Th. III. S. 260 fgg.

[51]) In der zweiten Hälfte des 15ten Jahrh. wurden mehrmals Landtage nach Riga ausgeschrieben, der Landtag vom J. 1534 wurde zu Fellin gehalten. In Wolmar dagegen alle übrigen, namentlich in den Jahren 1454, 57, 72, 79, 1507, 25, 30, 32, 33, 37, 43, 46, 54, 56, 58.

[52]) Dies war ein Hauptgegenstand der Verhandlungen fast auf allen Landtagen, welche, besonders im 15ten Jahrh., gerade durch die beständigen Fehden veranlaßt, und zu deren Beilegung ausgeschrieben wurden. Vergl. besonders die in Anmerkungen 54 und 55 angeführten Landtagsrecesse.

[53]) Das Wort „Austrag" findet sich namentlich in diesem Sinne im Landtagsreceß v. 28. Juli 1546. Art. 6 a. E.

[54]) S. z. B. den Landtagsreceß vom Tage Agnetis 1472, worin die

verſammelten Landesherrn und Stände bekennen: „dass Wir Gott zu Lob und dessen armen Lande zu Liffland zu grosser Nothdurfft und allen Theilen zu Beqvemlichkeit und zu gut ein *fründlich eintracht gemeinen Friede und mehrunge der Liebenden gemacht haben unter Unss, des Wir mit den unsern halten sollen und wollen X Jahr* nechst inliegende nach gebunge dieses Briefes in dieser nachgeschriebenen Weise. 1) Ob zwischen uns vorbenant einige scheelhafftige Sachen weren oder vieleicht entstehen würden in zukommenden Zeiten, in den Wir unss selbst nicht vereinigen konten unter Unss und darvon vieleicht mögte zu bevahren sein Krig oder schwehrer Zwist in diesen Lande und noch erstehen mögte, so sollen Wir noch niemands von den unsern seine schelhafftige Sachen verfolgen oder verfolgen lassen mit selbstgewald oder mit fremde (Fehde?) nach dato dieses Briefes. Ist es dass die parten der Sachen sich nicht vertragen können mit den, die sie dazu nehmen werden, So soll man die sache erstlich zu wissen thuen uns vorbenante, nemlich diejenigen die zu solchen sachen aussenleute sein und so sollen dieselbigen aussenleute den vermittelst unss selbst oder des Behuf sei oder vermittelst den unsern die Sache fuglichen unter einander verhören und auch endlichen nach unsern besten Erkentniss nach einen gotlichen geliken und Landläufftigen rechten hinlegen und berichten, Soverne alss Wir dass mit Vulborde der parten volbringen können, Kan aber dass nicht geschehen, so mag ein ichlich nach den schelhafftigen parten sonder hinder oder Wedderstall seines Wiederpartess seine sache suchen und verfolgen in alsodanen Gerichte und rechte alss den dass gebuhrlich seyn wird und ein ichlich darmit bewidmet ist. Vortmehr so soll niemand von den schelhafftigen parten sein Wiederpart hindern oder hindern lassen zu Wasser oder zu Lande in seinen Boten oder Brife zusendenden oder in einigen andern sachen die ihm in seinen Sachen oder rechten dien mögen. Vortmehr so soll sich Niemand von Unss vorbenanten an den andern erholen mit selbstgewald, sondern selbstgewald soll gantz abgestellet sein und man soll sich an Landläufigen rechten gnugen lassen ein ichlich part gegen den andern. Were es auch sache, dass imand von uns vorbenanten oder den unsern dawieder thuen wurde und nicht wandeln wollte, der were auch wer es were, dar sollen Wir unss alle vorbenante mit den unsern nach anropunge und heischunge des überwaltigten partess nach unsern besten Vermögen entgegen setzen, kein gewalt oder hinder des rechten in diesen Lauden zustehende, sondern den selbgewaltigen darzu zwingen mit recht und welcherley weis das denn behuf wird sein, ein ichlich nach seiner gebuhr und gelegenheit, So dass er

von sodaner selbstgewalt lasse und an Landläufigen rechten lasse gnugen.“ S. auch den Landtagsrecess vom J. 1457, unten Anm. 57, und die Urk. der erzstiftischen Ritterschaft vom Abend Corporis Christi 1479.

[55]) S. Eichhorn's Rechtsgesch. § 408, 409.

[56]) Landtagsrecess v. 13. Febr. 1534, vom Michaelistage 1537, auch v. 28. Juli 1546.

[57]) Landtagsrecess v. Sonnabend nach Dorotheen 1457: „Und darum so haben wir — — eine freundliche Eintracht gemacht unter uns, die wir mit den Unsern halten sollen und wollen zu zehen Jahr nechstfolgende nach Gebung dieses Briefes in dieser nachgeschriebenen Weise. Wäre es Sache, daß jemand von aussen Landes — — diese Lande zu Liefland oder jemand von uns ansiel, so wollen wir oben alle sämtlich und besondern darzu getreulichen ziehen, dies Land wehren, und denjenigen, der also überzogen wird, auch getreulich helfen, ꝛc. Und des sollen auch niemand von uns allen oben genannten (Landesherrn und Ständen) und den Unsrigen Krieg und Orlog anschlagen ohne einigen gemeinen Rath unser aller. Würde jemand drüber sothane Kriege und Orloge anschlagen, und deshalben, als oben berührt ist, überzogen, damit bedürfen wir andere nichts zu thun haben.“ — Landtagsrecess v. Michaelis 1537: „— — Es ssoll ock keiner von vnss Vheide oder Orloge, ohn der Herrn vnd Stende Radt, Mittweten vnd Volborth vornemen oder anhefenn.“

[58]) Privil. des B. Joh. Kievel v. Oesel v. Donnerstag Luciae 1524 Art. 6, des B. Joh. Gellinghausen v. Dorpat v. 16. Decbr. 1540. *Fabri* formulare procurat. pag. 185, 213 u. a. m.

[59]) S. bes. die Landtagsrecesse v. Tage Crispini und Crispiniani 1424, vom Sonntag vor Fabian Sebastian 1426, v. Jacobi 1507, v. Sonntag Reminiscere 1532 u. a.

[60]) Die Urkunde findet sich in einem im rigischen Rathsarchive aufbewahrten Hefte gleichzeitiger Concepte und Acten, welches die Aufschrift führt: Aulico Polonica. Acta Conuentus generalis ordinum Livoniae Rigens. P. IV. No. 13. Caps. Aulico Polonica Nr. 34, und lautet, so weit der Inhalt hierher gehört, so:

„Quandoquidem de modo procedendj in provincialibus comicijs Celsitudo Vestra Illustrissima perquisierit hactenus ita obseruatum fuit.

Conuocatis Ordinibus atque Statibus prouinciae publice per Cancellarium principis, actae sunt gratiae, quod quisque ad sui principis voluntatem se haud grauatim ad comicia contulerit, Ex eo enim agnoscere principes debitam erga Magistratum suum obser-

uantiam et fidem, Deinde quod patriae salutem rebus omnibus anteponere non sint grauati,

Postea articuli proponi solebant de quibus in comicijs deliberandum erat, quibus auditis exemplar illorum singulis Ordinibus dabatur, quibus bene perpensis et deliberatis stato die conueniebant omnes, ac, suffragijs collectis, id quod ex usu et vtilitate Reipub. facere videbatur constituerunt,

In deliberationibus autem et suffragijs colligendis, is obseruabatur Ordo, Vt Archiepiscopus cum Episcopis Dorptano, Ozilienſi, Curoniensi, et Reualiensi adiunctis sibi abbatibus Valkena et Padis vnum statum representarent, ac in vnum sua consilia redigerent,

Proximum locum sibi vendicabat Reuerendus Dominus Magister cum compreceptoribus et ordinis sui fratribus, qui cum constituerent alterum gradum in simul consilium suum exposuerunt,

Tertium locum obtinuit Nobilitas totius Liuoniae, quibus consiliarij principum tanquam indigenae et nutricij huius prouinciae coniuncti erant, qui etiam collectis votis suum consilium protulerunt in medium, Postremum gradum obtinuerunt Ciuitates, Riga, Dorpata, Reualia, Pernoula, Wendena, Wolmaria, Narula, Velina, Kokenhusia, in quarum suffragia ibant alij prefecti castellorum.“

[61]) Mit den Biſchöfen und Aebten zuſammen ſtimmten wohl auch ohne Zweifel die Capitel, als Regierungscollegien der Biſchöfe; zumal ſie in keine der anderen Claſſen hin paſſen.

[62]) Wenigſtens finden wir auch in den übrigen Territorien des deutſchen Reichs aus dieſem Grunde keine dahin zweckenden Anordnungen. S. die treffliche Darſtellung bei Eichhorn a. a. O. § 426 (4te Ausg. Bd. III. S. 264 fg.).

[63]) Dieſe Benennungen finden ſich erſt im 16. Jahrh.; früher werden dieſe Urkunden ſchlechthin Briefe genannt.

[64]) S. z. B. den Landtagsſchluß vom Freitag nach Laetare 1543; a. E.: „Des hebben neffen vns (näml. den Biſchöfen v. Dorpat, v. Oeſel u. Curland u. von Reval) hochgemelte Herrn Ertzbischoff vnd Meister to Lifflande, ock alle andere Stende, Capittel vnd Ritterschaft to Lifflandt — — dussen Breff mith vnsern Majus vnd angebornen Segelen vorsegelth.“ Landtagsrecеß vom Tage Agnetis 1472: „— — so haben Wir alle, so in diesem Brife stehen, vorgeruhrt unsere insigell vollmachtig an diesen Brif gehangen, etc.“

[65]) Landtagsrecеß v. Tage Agnetis 1472: „Vortmehr wollen wir vorgeschriebene Herrn unser lieben und getreuen Ritter, Knechten und Steten ein ichlich den seinen zu transsumiren und geben Aus-

Digitized by Google

schrifte dieses Briefes mit seinem Insiegel versiegelt, oder, dass wenn der Unsern imands von nöthen und behuf seyn zu brauchende, dass sie das mögen gebrauchen in so vollkommentlicher Macht alss diesen Hauptbrief". Privil. des B. Johann Gellinghausen v. Dorpat vom 16. Decbr. 1540 § 21: „Wir wollen von allen auf dem Landtage bisher gehaltenen Recessen und Abscheiden unserer Ritterschaft, sofern sie solches suchen und begehren würde, unter Unserm Siegel ein glaubwürdig Vidimat und Transsumt abfolgen und zustellen lassen. So soll es auch bei den künftigen Landtagen, wenn deren gehalten würden, mit derselben — — Recessen und Abscheiden gehalten werden."

[66]) Dieser Satz, obschon er sich, nach der gesammten Verfassung Livlands, von selbst verstand, findet sich in den meisten Landtagsrecessen am Schluß ausdrücklich ausgesprochen.

[67]) Landtagsrecess v. 28. Juli 1546 a. E.: „vnd darmith solches deste gewisser geschehen moge, bitten wir alle semtlich — — vnterteniglich, die hohe romische key. vnd ko. Majest. vnssern allergnedigsten Herrn, diesse auffgerichte Vereinigung dem heil. rom. Reich vnd gemeiner Christenheitt zw Gutte, aus rom. Key. vnn Ko. Gewalth mildichlichen zw confirmeren vnd zu bestedigen, sich in Gnaden nicht besweren wollen."

[68]) Abgedruckt in Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 7 u. 8. S. 310—322.

[69]) Dies muß man wenigstens aus dem Inhalte z. B. des Wemelschen Ritterschaftsrecesses schließen.

[70]) Der Abdruck desselben in Hupel's neuen nord. Miscellan. a. a. O. S. 475—496 ist nicht nur sehr verstümmelt, sondern enthält auch viele Interpolationen, und in diesen Anochronismen, welche Veranlassung gegeben haben, an der Aechtheit der Urkunde oder doch an der Richtigkeit des Datums derselben zu zweifeln (S. Hupel's Miscell. a. a. O. S. 473 fgg. und Stck. 13 u. 14 S. 606 fgg. Vergl. auch ebendas. Stck. 17 S. 34 fgg.). Allein eine, wenngleich sonst auch nicht ganz correcte Abschrift der Urkunde im Königsberger geheimen Ordensarchiv beseitigt jene Zweifel vollkommen, indem in derselben gerade die Stellen, welche dazu Anlaß gaben, und noch einige andere fehlen, daher auch kein Grund mehr vorhanden ist, wie noch in Napiersky's Index Cod. dipl. Bd. II. S. 76 No. 2179 für wahrscheinlicher angenommen zu werden scheint, — die Urkunde in das Jahr 1472 zu stellen.

[71]) S. bes. den Schluß der Urkunde.

[72]) Es heißt im Eingange der Urkunde, welche in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 7 u. 8. S. 341—349 abgedruckt ist: „Nachdem Wyr auff Erforderen vnsser Eltesten des Ertzstiffts Riga, vnd der

andern Stiffte, vnd ritterligen Ordenss, Stende vnd Stede Bowilliung, dieser Lande obliegen vnd vorgefallener Bosswer wegen, nach der alten Pernow vns betagett; vnd wyr aber in solcher gemeine Landes Verschreibung botrachtett etc.“

[73]) S. z. B. Art. 5 des Receſſes: „— — das auch vnsere gnedigste vnd gnedige Herrn, wie in itziger Vorschreibung, *aus derselben zugeschickten Schrifften vnd Vorslegen*, die sich gemelne Stende in vntertenigkeit gefallen lassen, vernommen etc.“

[74]) Dies ergiebt ſich aus einem, ohne Zweifel auf dieſe Verſammlung ſich beziehenden Schreiben des dörptſchen an den rigiſchen Rath vom Freitag nach Kreuzerfindung 1552, worin gebeten wird: „dass E. E. W. als vnsere liehen Eldesten einen bequemen Ort vnd Malstat an die Revalschen und Dörptschen nach dem alten, zur altenn Parnow“ ausſchreiben möchten, um zu berathſchlagen, wie das Land möge erhalten werden. Man wolle dem Herr Meiſter „dieſes Tages Thuns und Laſſens“ hernach berichten. Vergl. damit den letzten Art. 18 des Pernauſchen Receſſes, der in dem bis jetzt allein bekannten Text unvollendet iſt: „Es ssoll auch diesse jtzige nottwendige Malstett zur Pernow, welche besserer boquemicheitt vnd vngesteumen Wetters wegen, auff bitt der andern Stende für dissmhall gehalten . . . . .“

[75]) S. oben Anm. 6, 8, 10 fgg., 25, 52 fgg.

[76]) S. oben Anm. 5.

[77]) Urk. des Erzb. Thomas über den Vergl. zw. dem Capittel und der Ritterſchaft v. Donnerſtag nach Martin Biſchof 1531: „Von Stundt an wen de Here gestornen js, ssoll Unsse werdige Capittel hebben, vnd beholden ehren friegen khör, jdoch So boschedenlich, wen sse den dhon werden, Solen sse Sosse der Oldesten des achtb. Rades to ssick vorschriuen, vnd ssik deshaluen mit ehne boradtschlagen, So boschedentlick, dat sse sslk voreinigen einen Hern to whelen, by ehrer Selen Salicheit, de dem Ertzstiffte Riga nutte vnd prouittlick ssy, whe dan alsso eindrechtichlick *mit Rade der achtb. Ridderschop*, van dem werdigen Capittel gekoren, dar ssolen Vnsse werdige Capittel vnd achtb. Ridderschop vnd de gude Stadt Riga, Lyeff vnd Gudt by vp vnd to ssetten etc.“ Vergl. auch die Urk. des Coadjutors des Erzb. Markgr. Wilhelm von Brandenburg v. 8. Juli 1530.

[78]) Privil. des B. Joh. Kievel v. Donnerſtag Luciae 1524. Art. 5.

[79]) Urk. des B. Georg von Oeſel v. . . . . nach Purific. 1528: „— — so soll man es fortmehr nach Versterben eines Herrn zu Oetzel also halten. Der Probst und Dechan oder zwo Redliche

Personen aus dem wird. Cap. in den Rath geschworen, mit zweien der Eldelsten aus dem Rath und der achtb. Ritterschaft heubtman, sollen von stundt an nach Absterbung eines Herren von Oetzel, des Stiffts und aller Herrschafft in der Wicke und auff Oetzel gewaltig sein, und des Stiftes Voigt soll bey seinen Eyden und Ehren ohn allem seumen, die fünff itzt gemelten Personen vorschreiben, und denselben einthun Schlos, Burge, Landt und Leute, geschmiede und schatz, jedoch auff ein gebührlich Inventarium — — die sollen dan vollkommen gewalt und macht haben im gantzen Stifft zu thun undt zu lassen, als ob ein Herr zu Oetzel lebet und regieret, Ihren Vorschrieben sollen unser wird. Cap. und achtb. Ritt. gehorsam sein, Sie sollen auch zu gebührlicher Zeit under den Siegelen unsers wird. Cap. und achtb. Ritt. die gemeine Ritterschafft in der Wicke und auff Oetzell, zu der Köhr eines newen Herrn verschreiben, das wird. Cap. soll die zwolff Personen ihres Capittels in den gantzen Prebenden laut der Rechte zu der Election citiren, auch die zehen Personen der achtb. Ritt. jm Rath geschworen zu der köhr eines newen Herren, die zween, und zwantig izt gemelten sollen vollkommene macht haben, *von wegen des wird. Cap. und der achtb. Ritt.* einen Herrn zu Oezel zu kesen, wan sie dan so zusammen kommen auff den bestimmten Tacg der köhre sollen das wird. Cap. und der achtb. Rath sich freundtlich voreinigen und voraus auf das heil. Evangelium schweren, das sie so einen Herrn wehlen wollen bei ihrer Seelen Sehligkeit der dem Stiffte und Fürstenthumb nutz — —, und wen der also eindrechtig gekören, wie wir Gotte lob gewehlet sein, von dem w. C. und dem achtb. Raht der Ritt., soll man denselbigen Herrn einführen — — und ihn geben laut der Privilegien, der achtb. Ritt. von B. Johann Kivelen — — ihnen gegeben, es sollen dan von stundt an, wen der newe Herr des besitzent entfangen, die fünff obgemelte Vorweser des Stiffts, drej Inventarien — eines dem neuen Herren, das ander dem w. Cap., das dritte dem achtb. Rahte uberantworden, und sofort Oeconomi geköhren; Laut der Privilegien sollen sie ihrer Herligkeit entsetzet sein, und den neuen Herren mit dem Oeconomo gewaltiglich rahten, regieren und gebieten lassen — — bis das die Regalien von keyserl. Mayt. — ins landt kommen, den sollen das w. Cap. u. achtb. Ritt. ihren gekohren Herren annehmen, denselbigen huldigen und schweren, und sich darinne halten wie ander Edelleut des heil. Röm. Reichs."

[80]) Vergl. Gadebusch's livl. Jahrb. Th. I. Abschn. 2. S. 409 fgg.

[81]) S. z. B. den Verein der harrisch-wierischen Ritterschaft mit den livländischen Landesherren vom 24. Februar 1304 (oben Anm. 30) und später öfters.

Digitized by Google

[82]) Im 16. Jahrh. gab dazu die Kirchenverbeſſerung und deren Verbreitung öfters Veranlaſſung; ſo z. B. verbanden ſich wegen des evangeliſchen Glaubens am Donnerſtag nach Circumcisionis 1532 Rath und gemeine Ritterſchaft des Erzſtifts Riga mit der Stadt Riga; mit derſelben ſchloſſen gleichfalls Religionsbündniſſe am Dienſtag nach Mariä Reinigung 1532 einige curländ. Edelleute, und am 25. Octbr. 1539 Rath, Hauptmänner, Ausſchuß und gemeine Ritterſchaft des Stiftes Oeſel.

[83]) In dem Landtagsreceſſe vom Tage Agnetis 1472 heißt es, unmittelbar nach der in der Anm. 54 mitgetheilten Stelle: „Vortmehr ob einig Herr dieses Landes gegen seine Untersassen welcher was (weise?) zu suchen hatte so soll derselbige sich mit seinen Untersassen lassen gnugen in alsodanen rechte, dar seine Untersassen mit bewidmet ist. Were es sache, dass der Herr solches nicht thun warde und dar Untersassen boven sodaner rechte gedrenget warde von seinem Herrn oder Verhenecknüsse (?) des Herrn, so soll derselbige Untersasse seiner Huldigunge und Eides entbunden sein, bis also lange, dass sich dieselbigen Untersassen mit dem Herrn in früntschaft oder rechte vertragen hetten. Und wir andere sollen und wollen dehme zu sein rechten geholfen sehen, und dass wir ja ein ider zu rechte Hülfe thuen, darin soll niemand gefrewelt haben, oder benöthigt und belastert werden von dem Widerparte darumb, dass wir dem rechte helfen thuen.“ Vergl. auch die Urk. vom Abend Corporis Christi 1479, und den Landtagsreceß vom 28. Juli 1546 a. E.

[84]) Vergl. F. G. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curl. Rechtsquellen (Riga und Dorpat, 1832. 8.) S. 7 fgg., 42 fgg., 53 fgg.

[85]) S. oben Abſchn. III. § 3 u. 4, Abſchn. IV. § 5.

[86]) S. Abſchn. III. § 4, Abſchn. IV. § 7.

[87]) Eichhorn's deutſche St. und R. G. § 258 fgg., 346, 427.

[88]) S. z. B. die Beſtätigungen des im Abſchn. III. § 4 erwähnten Lemſalſchen Manntagsreceſſes vom J. 1523 durch die Erzbiſchöfe Jaſpar Linde vom Donnerſtag nach Mariä Himmelfahrt 1523 und Johann Blankenfeld vom Dienſtag nach Petri Kettenfeier 1524, ſo wie durch Kaiſer Carl. V. vom 17. Sptbr. 1728.

Beilage zum ersten Abschnitt.

Läuftingseinigung des Stifts Dorpat, aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.*)

Diss ist die Voreinigung zwischenn dem Herrn vnndt dem Stiffte vonn Dörptt Anno im Jahr . . . **)

Wier Bartholomeus von Gottes Gnaden Bischoff zu Dörptte, Thun wissentlich offenbahr in dieser gegenwertigen Schrifft, das Wier mit eintrechtigen vndt Ehrbarn Capitels des Ehrsahmen Geistlichen Vaters Herrn Abbets zue Falckenaw vndt eines strengen Rittern unndt Knechte etc. der vorbenandten Vnsser Kirchen ein Jeglicher vor sich vndt die Seinen gemacht haben, eine Newe Voreinigungh auff die Alte Voreinigungh, Wier mit Ihnen undt Sie mit Vnss, mit alle dem jenigen, die dahr Lehengutt, es sey Lehngutt oder Pfandtgutt in Vnsserm Stiffte haben, vnter Vnss vndt den Vnssern zuhaltende, in aller masse alss hiernach geschrieben stehet.

§ 1. Item inss Erste, Ein Gesinde vndt Landtleutte, die ihrer Herrschafft endtfahren wehren, würde ihrem Herrn dem sie entfahren, es erforschet undt vermeldet, so magh er zu dem jenigen senden, da die Leutte vnter sindt, vndt fordern seine Leutte wieder auss, nach der vorigen Vereinigungh, will den der, da die Forderungh an geschehen ist, der Forderungh quitt sein, so soll er mit dem Foderer reiten, oder die Seinen mitsenden, Sindt die Leutte dahr, so soll er sie dem jenigen dem sie endtzogen seindt, wieder aussandtwortten mit aller Habe vnndt alle dem jenigen das ihm zukömpt, Seindt sie aber dahr nicht, er bleibet des ohne Schaden, Ists auch das der betrübte Mann oder Fraw, geistliche oder weldtliche in Nothsachen nicht ledigh ist, mit dem Förderer so hastig zu reitten, oder zubesendede, so soll dahr die Leutte vnter gekommen sein, dem jenigen dem sie endttzogen sein, eine vnuerzögerte Zeitt legen, dass die Leutte innerhalben 8 Tagen deme wieder andt-

*) Aus einer mir gehörigen handschriftl. Sammlung Livonica aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, deren schon in meinen Beiträgen zur Kunde der livl. ꝛc. Rechtsquellen S. 26 Anm. 86, S. 35 Anm. 104 Erwähnung geschehen. Bge.

**) Die Jahrzahl fehlt in der Handschrift und ist auch sonst nicht nachzuweisen; wenigstens sind mir keine andern Abschriften dieser Einigung bekannt. Bge.

worten, deme sie endtzogen sein, mit aller Habe die sie dar gebracht haben so sie dahr sein, seindt sie aber dahr nicht, vndt seindt sie doch dahr gewessenn, Will denn der dar sie vnter gesucht werden, vor dem Hacken Richter das beschweren, dass er die Leutte nicht empfangen habe, oder nach der Vorwahrungh nicht gewarnet oder wegh geschafft habe, ists das ihme des der nicht vorlassen will, deme die Leutte endtzogen sindt, so soll er sein volkommen Recht dartzu thun. Item sindt die Leutte auch, dahr mann sie gesuchtt hat, vndt will der sie, da sie vnter gekommen sein, nicht von sich andtworttten, so magh der dem sie endtzogen sein zu dem Hacken Richter reitten oder senden, vndt bitten Rechts vber dem jenigen, der ihm sein Gesinde vndt Leutte vorendtheldt, so soll der Hacken Richter von stunden ahn dem Kläger einen Brieff geben, vndt in den Brieff bitten vndt reden den Personen, die die Leutte vnter sich halten, dass sie dem Kläger seine Leutte, alss sie zu ihm gekommen sein, mit alle dem ihren das sie zu ihm gebracht haben, innerhalben den nechsten 14 Tagen, wieder aussandtworttten, geschieht das nicht, so soll der Hackenn Richter von stunden ahn in das Gutt reitten vndt zwey Vnsser geschworner Männer mit sich nehmen, vndt richten dem Kläger sein Gesinde auss, vnndt wieder andtworttten ihm die Leutte, mit alle den Ihren es sey genennet wie es sey, dass sie zu ihm gebrachtt haben, Gesinde oder Leutte oder Ingesinde, auch hierbinnen endtweder, dass der Hacken Richter keine Macht hadt, die auss zugeben oder auss zu richtend, so soll der Hacken Richter die Macht haben, dem Kläger ein besessen Gesinde mit seinem Lande, so gutt oder besser, ist der Gesinde eines, Ist derer 2, so 2 für einn Pfandt zu einem Jahr vndt Tage, in sein habender wehre mitt aller genugsamkeitt ausszandtworttten zugebrauchen vndt zubesitzende, so lange alss er sich mit dem Kläger verträgtt, können sie sich nicht vortragen innerhalben Jahr vndt Tage, wenn er die Jahr vndt Tage gebrauchet hatt, so soll er das noch so lange gebrauchen, biss das Wier Unsser Capitels vndt Mannschafft ihme absagen, wass er von Rechte vor sein Gesinde, egen muge, wehre es auch Sache das er dem Kläger sein Gesinde innerhalben dem Jahre wieder ausszandtworttete, so soll er das Gesinde vnndt das Landt, das er in wehren gehabtt hatt wieder verlassen, vndt lassen sich wieder legen seinen Schaden, das er zurücke kommen ist, des Gesindes halben das ihm endtzogen ist. Item wennehr vndt wo der Hacken Richter mit den zweyen Vnssern geschwornen Männern will dem zu richtende, so soll der Kläger der den Hacken Richter zu richtende gefordert hadt, den Hacken Richter pflegen, mit seinen

Digitized by Google

Folgern biss das er dar kömpt, dar das Gerichte vollentzogen worden, den so soll der dem die Clage vbergehet den Hacken Richter mit seinen Folgern fordt pflegen, mitt aller Herligkeitt, wo fern er will, will er auch nicht, so magh der Richter sich selbst pflegen vndt nehmen das zum Gutte weder do er sich, vndt Recht vndt seine Gäste mit gepflegen hatt.

(§ 2.) Item ob der Richter queme in die Guetter, dass er die Aussrichtung Thun solte vndt sehe ihme den jenigen wieder staldt, von dem jenigen dahr er vonn die Aussrichtungh thun solte, so soll der jenige der die Wiederstaldt tähte gebrochen haben drei newe Marck, daruon eine newe Marck fallen soll an das oberste Recht, vndt eine newe Marck an den Hacken Richter, vndt eine Marck an dem Cläger.

(§ 3.) Item ob einiger Mann aussgeandtworttet werde, der da Korn gesäett hette, es wer wass Korn es wehre, von dem Korn soll die Herrschafft aussnehmen seine redliche Schulde seinen Zehenden vndt seine Gerechtigkeitt. —

(§ 4.) Item ob der Hacken Richter jemandt forderte von vnssern geschwornen Mannern zu der Aussrichtungh zu kommen, vndt er das werde vndt würde ohne redliche vndt beweissliche Nothsache, die gnugsamlich sein, der soll gebrochen haben 6 newe Marck, derer 2 sollen fallen an das oberste Rechtt, vndt 2 an den Hacken Richter vndt 2 an den Kläger.

(§ 5.) Item wehre jemandt von den Leuttenn inn Reusslandt getzogen, vndt wehre es sache, das ihm niemandt geleitete, der soll es seinem Herren zu wissen thun in 14 Tagen, könten sie sich den denn darrin vertragen, so soll das Geleite Machtt haben, wen zwey Monatt vmbgekommen sein, findet mann in seinem Gutte der ihn geleitet hadt, so soll er ihn auss richten den Mann, geschieht es nicht, so soll er gebrochen haben auff alltte Marck Rigisch, dem Theil soll gleicher weisse alss vorgeschrieben stehet, vndt darnoch zu soll er dem Erbherrn sein Gesinde mitt aller Habe die sie auss Reusslandt gebracht haben, wieder aussandtwortten, oder Pfandt daruor zu thun, alss vorgeschrieben stehet, wehre es Sache, das er des nicht vp thete, so soll es der Hacken-Richter thun, gleicher weisse alss vorberürtt ist.

(§ 6.) Item ein Hackenmann der auff einen Hacken sitzet, der soll des keine Machtt haben, dass er sich jemandes frömbdes vermiete, wehre es Sache, das darüber geschehe, so soll ihm der jenige, der ihn gemietet hatt ausandtwortten, thutt er das nicht, so soll diss der Hacken Richter, thun, vndt nehme den von ihme Bröcke 6 altte Mark Rigisch in solcher weisse alss vor geschrieben stehet, seindt ihr 2 oder mehr auff einenn Hacken, die mügen sich vermieten wie sie mügen mit Consens ihrer Herrschafft, so sie zu

Digitized by Google

ihren völligen Jahren gekommen sein, mit Volbortt des Ingesindes, will denn darüber sie ihr Erbherr wieder haben in seinem Dienste, er soll die gantzen medeste dem jenigenn aussrichten der sich vermietet hette, auch soll mann das also halten, vmb alle Miedlinge die ihre Zeitt endtlauffen, zu weme gekommen, der soll sie wieder aussandtwortten, es sey Mann oder Weib, oder er gebe gantz medeste, oder der Hacken Richter soll sie aussrichten vnndt nehmen den Bröck daruon vndt theylen den in drey Partt alss vor geschrieben stehett.

(§ 7.) Item welch Partt Volcks die sich genennet haben, mit eintracht vndt gutten Willen vndt Brudtlacht gethan haben, vndt ohne Zweiffel an der Echteschafft ist, oder dahr einer dem andern endtzüge, dar soll der jenige dar sie vnter beschlagen werden zu handt die wieder aussandtwortten, vnndt will der jenige dar sie vnter beschlagen seindt förder hegen, so soll der Hacken Richter aussandtwortten, vnd Pfandt auss des jenigen Gutte oder Hoffe nehmen, ists ein Mann 6 alte Marck Rigisch, ists ein Weib 3 alte Marck. Daruon soll das eine Partt in das oberste Rechtt, dass ander Partt dem Hacken Richter, dass dritte Partt dem Kläger.

(§ 8.) Item Landtleutte die vor der alten Voreinigungh endtzogen sindt, die soll mann fördern mit stifftischem Rechte für dem stifftischen Richter.

(§ 9.) Item ob ein Ingesinde dahr mehr den ein Mann inne wehre, ob dar einiges Weibes oder Mannes Nahme oder Junge in Reusslandt endtzogen wehren vnndt auff ihr eigen Ebenthewer vngeleitet in dis Stifft wieder quemen vnter dem sie sich setzetenn, der soll das ihren Erbherrn vnuertzögert zu wissen thun, das sie auff gnade zu ihm gekommen seinn, kan er sich darümb mitt ihm vertragen gutt ists, kann er sich nicht darümb vertragen, so soll er sie von stunden ahn auss richten, nach der Vereinigungh, wehre es sache das der jenige nicht gemeldet hette, dar sie vnter gekommen wehren, der Hackenn Richter soll sie auss richten nach der Vereynigungh vndt nehmen Pfandt von dem Manne undt auch von der Frawen alss hieruor geschrieben stehet, und das zue theilen in 3 Partt alss vor beredt ist.

(§ 10.) Item ob einig Ingesinde, Käplinge Männer oder Menner nahmen, Weiber oder Weiber nahmen die in Vereinigung gehören, ihrer Herrschaft endtzogen, in der Stadt, Landtgueter ausser oder in der Stadt habende, dahr soll der Hacken Richter Macht haben zu richtende, sie mügen den beweissen, das Gutt ihme so frey von einem Herrn von Dörptte vndt seinem Capitell geben sey, alss den Bürgern in den Mauren.

So eben ist bei dem Verleger dieser Schrift erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Dr. Friedrich Georg von Bunge,
das Liv- und Esthländische
Privatrecht,
wissenschaftlich dargestellt.

Gr. 8. Subscriptionspreis 15 Rbl., Ladenpreis 20 Rbl. Bco.

Wen irgend jemals vaterländisches Interesse oder Amtsberuf auf ein tieferes Studium des einheimischen liv- und esthländischen Privatrechts hingeführt, dem wird ohne Zweifel der bisherige Mangel einer umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitung desselben auf eine schmerzliche Weise fühlbar geworden sein. — Je zerstreuter nämlich und je schwerer in ihrer Gesammtheit, dem Einzelnen zugänglich die verschiedenartigen Quellen der genannten Provincialrechte sind, desto lauter ist das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Verarbeitung derselben. — Willkommen wird daher jedem Vaterlandsfreund, wie jedem, dem es um gründliche Kenntniß des Rechtszustandes Ernst ist, das obige Werk des um das Studium unserer Provincialrechte bereits so hochverdienten Herrn Verfassers sein. —

Derselbe hat es sich zur Aufgabe gemacht, das geltende Recht nicht nur überall auf seine Quellen zurückzuführen, und durch historische Erläuterungen den Zusammenhang des gegenwärtigen Rechtes mit dem der Vorzeit nachzuweisen, sondern auch da, wo die Praxis neu gestaltend und ergänzend in die Rechtsentwickelung eingeschritten, dieselbe überall wissenschaftlich zu begründen. — Bei der hier angegebenen Tendenz des vorgenannten Werkes dürfte daher dasselbe um so weniger durch die bevorstehende Provincialgesetzgebung überflüssig gemacht werden, da ja diese Letztere ihrem ganzen Zwecke nach, mehr auf eine Sammlung als auf eine wissenschaftliche Begründung des geltenden Rechtes gerichtet ist. —

Jeder besondern Empfehlung des vorgenannten Werkes glauben wir durch den so rühmlich bekannten Namen des Herrn Verfassers überhoben zu sein. —

Das Inland.
Eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Curland's
Geschichte, Geographie, Statistik und Litteratur.
Herausgegeben von Dr. Fr. G. von Bunge.

Dritter Jahrgang 1838, 52 B. Preis mit der Übers. 20 Rbl. Bco.

Darstellung der Verfassung des Livländischen Creditvereins, nach den Bestimmungen des Creditreglements vom Jahre 1802 und der Generalversammlungs-Beschlüsse zusammengetragen von einem Gliede der Oberdirection. 8. br. 3 Rbl. Bco.

☞ Für alle mit dem Creditsystem in Verbindung Stehenden eine sehr zu empfehlende Schrift. —

Verzeichniß der Livländischen Gouvernements-Regierungspatente von 1823 bis 1835 incl. nebst einem alphabetischen Register. Vom Titulärrath v. Schulmann. 3 Druckp. 5 Rbl. Schreibp. 6 Rbl. Bco.

Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege. Ein Handbuch für angehende practische Rechtsgelehrte, mit besonderer Berücksichtigung vaterländischer Gesetze und des Gerichtsgebrauches in Livland, verfaßt von Dr. Louis Comberg. 8. 1 Rbl. 20 Kop. Bco.

Hermeneutik des römischen Rechts, und Einleitung in das Corpus juris civilis, im Grundrisse. Mit einer Chrestomathie von Quellen, von Fr. Walth. Closius. 8. 4 Rbl. Bco.

Dorpat,
gedruckt bei Lindfors Erben.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAY 30 1973

413040

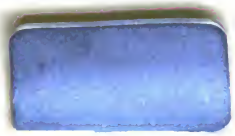

Digitized by Google

Digitized by Google